

3/2017



Im Kloster Irsee fand im Februar 2017 die 1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags statt.

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	93
Editorial	95
Matthias Simon: 1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags – Auftakt gelungen. Fortsetzung folgt.	96
Dr. Helmut Bröll: Bebauungsplan der Innenentwicklung Alte Probleme – Neue Perspektiven	102
Matthias Simon: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Rechtliche Grundlagen und bauleitplanerische Verortung (Teil 1)	106
Uwe Roth und Stefan Witty: Nachhaltige Kommunalentwicklung im bayerischen Alpenraum	112
Norbert Portz: EuGH: Kommunale Aufgabenübertragung auf Zweckverbände fällt nicht unter das Vergaberecht	118
Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Gemeindetags (Stand: März 2017)	122
AUS DEM VERBAND	126
VERANSTALTUNGEN	132
Aktuelles aus Brüssel	138
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen von März bis Juni 2017	142

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Jessica Hövelborn,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-38
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** Schwäbisches Bildungs-
zentrum Kloster Irsee

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Karin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

/////// Titelthema

Planen und Bauen

In Zeiten erhöhter Wohnraumnachfrage in den Ballungsgebieten und zunehmenden Leerstandsmanagements in vielen Regionen Bayerns, bleibt „Planen und Bauen“ auch in Zukunft für die Städte, Märkte und Gemeinden eine wichtige Aufgabe. Mit der Zusammenstellung aktueller Bau Themen in unserer März Ausgabe unterstreichen wir dies.

1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags

„Auftakt gelungen,“ sagte der Tagungsleiter Matthias Simon, Referent des Bayerischen Gemeindetags, im Rückblick auf die 1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung, die vom 16. bis 17. Februar 2017 im Kloster Irsee stattfand. **Ab Seite 96** gibt Matthias Simon einen ausführlichen Nachbericht über die Tagung, in deren Mittelpunkt die umfangreichen Handlungs- und Gestaltungsspielräume sowie Verantwortlichkeiten aller Bauamtsleiter- und Stadtbaumeister Bayerns hinsichtlich der Entwicklung unserer Heimat und des Erscheinungsbildes unserer Dörfer und Städte standen. Die Tagung befasste sich ebenfalls mit dem hochaktuellen Thema der Baulandentwicklung in Zeiten erhöhter Wohnraumnachfrage.

Fortsetzung folgt

Der Termin für die 2. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags steht bereits fest: 1. – 2. Februar 2018. Weitere Informationen unter: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Praxis zeigt, dass die Entwicklung eines Bebauungsplans im Innenbereich deutlich komplizierter ist, als die Überplanung einer Außenfläche. Hierbei gilt es, vieles zu berücksichtigen und abzuwägen. Dr. Helmut Bröll, Akademie Ländlicher Raum, erläutert in seinem Beitrag „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ **ab Seite 102** „die alten Probleme“, die insbesondere der § 13 a BauGB mit sich bringt. „Neue Perspektiven“ könnten sich Dr. Bröll zufolge im Zuge des Referentenentwurfs zur Novellierung des Baugesetzbuches für die Städte, Märkte und Gemeinden ergeben.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Mahnende Stimmen, die den Stopp des Flächenverbrauchs fordern, sind seit langem Gegenstand zahlreicher Debatten und kritischer Diskussionen.

Die Notwendigkeit, Ausgleichsflächen zu schaffen, wurde im Bundesnaturschutzgesetz und im Baugesetzbuch zwar formuliert. In der Praxis zeigen sich jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks, wo die Herausforderungen liegen. Das Thema ist sehr komplex, so dass wir es auf zwei Artikel aufteilen.

Im 1. Teil befasst sich Matthias Simon, BayGT-Referent, **ab Seite 106** mit den der Eingriffsregelung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen sowie deren bauleitplanerischer Verortung. Ein daran anschließender Beitrag der Stadt-, Landschafts- und Naturschutzplanerin Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider, der als 2. Teil für eine der kommenden Ausgaben unserer Verbandszeitschrift vorgesehen ist, wird sich mit der Berechnungsmethodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, konkreten naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie konzeptionellen und flächensparenden Lösungen beschäftigen, mit denen die Eingriffsregelung von den planenden Gemeinden zielführend umgesetzt werden können.



Die 1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags zählte rund 180 Teilnehmer.

////// Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft



Das Programm der 47. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft (s. ab Seite 146) ist wie gewohnt hochkarätig: Als Hauptrednerin konnte die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf gewonnen werden. Die Tagung findet vom 16. bis 19. Mai 2017 wieder in der Reichsstadthalle in Rothenburg ob der Tauber statt. Die Tagung wird von Dr. Juliane Thimet, Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, geleitet. Veranstalter ist die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags. Anmeldungen zur Tagung sind bereits möglich unter: www.baygt-kommunal-gmbh.de.
© Rothenburg Tourismus Service

////// Finanzen

Steuerquellen sprudeln – aber die Ausgaben für die Gemeinden und Städte wachsen ungebremst

Die Steuerquellen von Bund, Freistaat und Kommunen sprudeln derzeit wie selten zuvor. Allein im vergangenen Jahr 2016 betrugen die gemeindlichen Steuereinnahmen in Bayern 17,812 Mrd. Euro und wiesen damit gegenüber dem Vorjahr (2015) einen Zuwachs von 994 Mio. Euro auf. Besonders stark fiel dabei der Zuwachs bei der Gewerbesteuer aus. Die Großstädte nahmen hier 336 Mio. Euro zusätzlich ein, die Gemeinden, Märkte und Städte im ländlichen Bereich 374 Mio. Euro zusätzlich. Stabil ist auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aufgewachsen. „Eine sehr erfreuliche Entwicklung, die sicherlich in erster Linie der guten Wirtschaftslage, der niedrigen Arbeitslosenrate und dem konsequent sparsamen Haushalten der Kommunen zu verdanken ist“, sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe

Brandl. Allerdings sagte er auch: „So erfreulich sich die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen im Kalenderjahr 2016 darstellt, so wichtig ist es, bereits heute die Kommunalpolitik auf die Folgewirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Jahr 2018, einzustellen. Die deutlich gestiegenen Steuereinnahmen werden zur spürbaren Erhöhung der Steuerkraft und damit in einer Reihe von Gemeinden zu entsprechenden Auswirkungen bei den Schlüsselzuweisungen führen. Gleichzeitig führt die daraus resultierende stärkere Umlagekraft bei gleichbleibenden Umlagesätzen zu deutlichen Mehrausgaben bei den Kreis- und Bezirksumlagen.“

Entscheidend für die Bewertung der Gesamtsituation in den Jahren 2017 und 2018 wird auch die weitere Entwicklung im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsproblematik sein. Hier werden gerade bei den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden die Ausgaben für Investitionen für Kinderbetreuung und -bildung, Wohnungsbau und Integration spürbare Auswirkungen in den Haushalten

hinterlassen. Trotz der ungebremst positiven Entwicklung auf der Einnahmenseite gelingt es der überwiegenden Anzahl der Gemeinden nach wie vor nicht, den bestehenden Investitionsstau aufzulösen.

////// Vergaberecht

EuGH: Kommunale Aufgabenübertragung auf Zweckverbände fällt nicht unter das Vergaberecht

Das vorweihnachtliche Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 bedeutet mit seinen Ausführungen zur vergaberechtsfreien Kompetenzübertragung kommunaler Aufgaben auf einen Zweckverband eine deutliche Stärkung zur rechtlichen Absicherung der lokalen Selbstverwaltung durch das EU-Gemeinschaftsrecht. Weiteres dazu erläutert Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund, **ab Seite 118**.

////// Ländlicher Raum

Nachhaltige Kommunalentwicklung im bayerischen Alpenraum

Die Grundsätze der Alpenkonvention umzusetzen ist nicht nur eine Frage verantwortungsvoller politischer und administrativer Verwaltung. Viele Beispiele zeigen, dass sich nachhaltige Entwicklung auch wirtschaftlich mittel- bis langfristig auszahlt. In einem aktuellen Projekt unterstützt CIPRA Deutschland – eine unabhängige und gemeinnützige Dachorganisation, die sich für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung in den Alpen einsetzt – Gemeinden im bayerischen Alpenraum bei einer nachhaltigen Kommunalentwicklung. Uwe Roth und Stefan Witty, CIPRA Deutschland e.V., stellen in ihrem Beitrag **ab Seite 112** dazu drei Beispiele vor: das Gymnasium in Sonthofen, das Hotel Rehlegg im Bergsteigerdorf Ramsau bei Berchtesgaden und ein Projekt zur Elektromobilität in der österreichischen Gemeinde Zwischenwasser.

Was lange währt, wird endlich gut?



Was fällt Ihnen spontan ein, wenn Sie an Europa oder die Europäische Union denken? Fragt man das den oft zitierten „Mann auf der Straße“ dürften die Antworten zwischen Brexit, griechischer Bankenrettung und der Regelung über die Krümmung von Bananen oszillieren. Zu all dem passt, dass Kommissionspräsident Junker – in diesem Sinne ein echter Zukunftsforscher – jüngst fünf „Szenarien“ vorgelegt hat, wie es mit Europa weitergehen könnte, ohne letztlich zu sagen, was er denn eigentlich möchte. Insgesamt entsteht bei vielen Menschen der Eindruck, Europa besteht in den kleinen Dingen aus überbordender Bürokratie und hat in den großen Dingen versagt.

Das ist sehr traurig. Zu schnell vergisst man über aller Jammerei, dass wir der europäischen Einigung eine historisch lange Friedenszeit verdanken und dass Grenzzäune zwischen Nationen, die sich vor 75 Jahren noch waffenstarrend gegenüberstanden, sowohl tatsächlich als auch aus den Köpfen der Menschen so gut wie verschwunden sind. Hinzu kommt, dass auch die deutsche Politik gerne der Europäischen Kommission Regelungen in die Schuhe schiebt, für die sie gar nicht die Verantwortung trägt. Nicht selten wird von Bund und Land nämlich bei der Umsetzung europarechtlicher Richtlinien noch ein kleines Säckchen an Normierungen oben drauf gepackt.

Dass Europa allerdings nicht völlig schuldlos an dem Bild ist, das in der Öffentlichkeit entstanden ist, zeigt die Diskussion über die Zulässigkeit von Einheimischenmodellen. Seit 2007 betreibt die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und rügt die Vorgehensweise beim vergüns-

tigten Verkauf von Bauland an bedürftige Einheimische. In all den Jahren war den in Brüssel verantwortlichen Beamten nicht klarzumachen, dass von einer Ungleichbehandlung von EU-Bürgern in diesem Zusammenhang überhaupt nicht die Rede sein kann. Denn egal woher ein Antragsteller auch stammt, er musste und muss nur eine bestimmte Zeit in der entsprechenden Gemeinde gelebt oder gearbeitet haben, um zu den Begünstigten zu gehören. Wie auch immer, nach über zehn Jahren liegt nun eine Einigung vor, die zumindest im Grundsatz die Zulässigkeit von Einheimischenmodellen bestätigt, wenn auch unter vergleichsweise engen Grenzen. Wir haben vor wenigen Tagen in einem Rundschreiben unsere Mitglieder ausführlich darüber informiert. Mit dem Kompromiss lässt sich einigermaßen leben, zumindest kehrt jetzt wieder Ruhe und Rechtssicherheit ein. Um es mit Wilhelm Busch zu sagen: „Ausdauer wird früher oder später belohnt – meistens aber später ...“

Eine letzte Bemerkung: Die Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission vom 16. September 1994 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen schreibt zwar die Mindestlänge (14 cm) und die Mindestdicke (27 mm) vor, nicht jedoch den Krümmungsgrad.

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags

Auftakt gelungen. Fortsetzung folgt.

**Matthias Simon,
Bayerischer Gemeindetag**

Tagungskonzept

Fortbildung – Erfahrungsaustausch – Netzwerk. Unter diesem Motto stand die 1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung, zu der die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetages vom 16.02. bis zum 17.02.2017 in das schöne Ambiente des Klosters Irsee, dem Tagungs- und Bildungszentrum des Bezirks Schwaben, einlud. Über 180 Tagungsgäste (170 angemeldete Teilnehmer und 12 Referenten) waren der Einladung gefolgt und zeigten mit ihrem engagierten und interessierten Austausch, dass die komplexen und herausfordernden Aufgaben des gemeindlichen Bauamtes nach einem derartigen Fachtagungsformat verlangt hatten.

Zur Erläuterung des Tagungsformates wies der Initiator und Leiter der Tagung, **Matthias Simon**, verbunden mit Grüßen des Präsidenten des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Uwe Brandl,

in seinen Eröffnungsworten darauf hin, dass das Bauamt unseren Bauamtsleitern und Stadtbaumeistern einen großen und im kommunalen Bereich kaum vergleichbaren Handlungs- und Gestaltungsspielraum einräumt.

„Einen Handlungs- und Gestaltungsspielraum, mit dem Sie die Entwicklung Ihrer Heimat und das Erscheinungsbild unserer Dörfer und Städte nachhaltig prägen und gestalten können. Und einen Handlungs- und Gestaltungsspielraum, der Sie zu einem wichtigen Berater Ihrer Bürgermeister und kommunalen Entscheidungsträger macht.“

Die Verantwortung, die damit verbunden ist, erfordert nach den Worten

von Matthias Simon jedoch die Kenntnis der baurechtlichen Instrumente, politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie eine Identifikation mit und eine Leidenschaft für dieses besondere Handlungsfeld. In diesem Sinne sei es Ziel der Tagung, aktuelle Fragen und Entwicklungen gemeinsam zu diskutieren, den Tagungsteilnehmern die Möglichkeit zum Austausch untereinander sowie mit den Experten und Entscheidern aus der Obersten Baubehörde, den kommunalen Spitzenverbänden, aus Behörden und der Anwaltschaft zu geben.

Nicht zuletzt jedoch – und dieser Aspekt stand bei der Idee der Fachtagung ebenfalls im Vordergrund – **die Anerkennung** der täglichen Arbeit in unseren Bauämtern sowie die **Förderung der Identifikation** mit diesem besonderen Verantwortungsbereich.

Eingebettet in dieses Konzept erwartete die Teilnehmer ein thematisch abgestimmtes Vortragsprogramm mit Referenten aus Ministerien, Ämtern, Kommunen, der Anwaltschaft und dem Bayerischen Gemeindetag, die zu aktuellen rechtlichen und strategischen Fragen rund um die Herausforderungen der gemeindlichen Bauverwaltung Stellung nahmen.

Aufgrund der Aktualität in Stadt und Land begleitete das Schwerpunktthema „Baulandentwicklung in Zeiten erhöhter Wohnraumnachfrage“ die Tagung als roter Faden. Daneben wurde jedoch nicht versäumt, auch rechtliche Dauerbrenner des Bauamtes unter die Lupe zu nehmen.



Kloster Irsee: Der Tagungsort wartet gespannt auf seine Gäste.

Grußwort

Bereits zu einem ersten fachlichen Beitrag geriet das Grußwort von Herrn Bürgermeister **Andreas Lieb**, dem Rathauschef des Marktes Irsee. Herr Lieb hieß die Tagungsgäste willkommen und brachte zum Ausdruck, dass sich der Markt Irsee darüber freut, die 1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung beherbergen zu dürfen. Daneben stellte Bürgermeister Lieb jedoch auch fachlich versiert und durchaus beeindruckend dar, wie der Markt Irsee in den vergangenen Jahren erfolgreich auf dem Feld der Orts- und Innenentwicklung – unter Einsatz des Instrumentenkastens des Baugesetzbuches – voranschreitet. Die Tagungsteilnehmer empfanden das Grußwort insoweit bereits als Best-Practice-Beispiel einer gelungenen Ortsentwicklung.

Fachtagungsprogramm

Tag 1

Den Einstieg in das Fachtagungsprogramm bildete der Vortrag „Das gemeindliche Grundstücksgeschäft – aktuelle Entwicklungen in Vertragspraxis und Rechtsprechung“, in welchem der Geschäftsführer der Notarkasse und Notar a.D., **Dr. Josef Zintl** den Teilnehmern aktuelle Gerichtsentscheidungen zum Bereich des gemeindlichen Grundstücksverkehrs vorstellte. Die ausgewählten Entscheidungen befassten sich hierbei mit Dauerbrennern der gemeindlichen Bauverwaltung wie beispielsweise dem gemeindlichen Wiederkaufsrecht, der Vergabep Praxis im Einheimischemodell sowie dem Koppelungsverbot. Auf besonderes Interesse stieß eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2015. Der Bundesgerichtshof sah in der eigentlich eindeutig formulierten vertraglichen Verpflichtung einer Gemeinde zur Bauleitplanung keinen Verstoß gegen das Koppelungsverbot, da die Gemeinde nach Auffassung des Bundesgerichtshofs lediglich eine zulässige „Planabstimmung“ vorgenommen hat. „Eine Entscheidung, auf die sie sich allerdings nicht verlassen sollte,“ so Dr. Zintl.



Kaffeepause ...

© BayGT

Im zweiten Vormittagsvortrag erklärte **Frank Sommer**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus München den Tagungsteilnehmern die Systematik der §§ 24 und 25 BauGB, mithin das gemeindliche Vorkaufsrecht. Herr Sommer richtete seine Perspektive hierbei insbesondere auf die Spielräume der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts für mögliche Wohnbaulandmobilisierung. Sowohl in den überhitzten Zuzugsbereichen Südbayerns als auch in den von abnehmender Demographie betroffenen Gemeinden Nord-Ostbayerns erlebt das gemeindliche Vorkaufsrecht gegenwärtig eine absolute Konjunktur. Die Hürde, die bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts für die Gemeinden zu nehmen ist, besteht jedoch in der sorgfältigen Begründung des verfolgten Gemeinwohlinteresses. Hier liegen die Schwierigkeiten, aber auch Spielräume, so Sommer in seinem Vortrag.

Im letzten Fachvortrag des Vormittags versuchte **Matthias Simon** den Tagungsteilnehmern den Rahmen einer zielführenden Baulandentwicklung im ländlichen Raum darzustellen. In seinem Vortrag „Zwischenerwerb, Zielbindungsvertrag, Einheimischemodell und sozialgerechte Bodennut-

zung“ stellte Herr Simon zunächst klar, dass Baulandentwicklung in den unterschiedlichen Teilräumen Bayerns jeweils vor dem Hintergrund unterschiedlicher Parameter erörtert werden muss. So läge der Preis für einen Quadratmeter erschließungsbeitragsfreiem Bauland in Oberbayern zwischenzeitlich bei rund 600,00 EUR, wohingegen man diesen Quadratmeter in Oberfranken bereits für 70,00 EUR erhalten würde. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bauerwartung: Während der Hektar nach Auskunft des Statistischen Landesamtes in Oberfranken (bezogen auf das Jahr 2014) bereits für 19.000 EUR zu haben ist, müssen dafür in Oberbayern rund 66.000 EUR bezahlt werden. Diese Vorüberlegungen gilt es zu analysieren und zu diskutieren, bevor man sich als Gemeinde auf den Weg eines geeigneten Baulandentwicklungsmodells macht.

Der Weg in die Mittagspause des ersten Tages wurde schließlich bereitet durch einen kurzen Vortrag von Herrn **Reinhold Schöpf**, Stadtbaumeister der Stadt Miltenberg und 1. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft „Fränkischer Stadtbaumeister/Innen und Bauamtsleiter/Innen“. Herr Schöpf berichtete von der eindrucksvollen His-



Wanderausstellung der Obersten Baubehörde zum Thema Innenentwicklung

© BayGT

torie und der Arbeit der bereits im Jahr 1976 gegründeten Arbeitsgemeinschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige fachliche Unterstützung innerhalb ihres Netzwerkes zu pflegen. Herr Schöpf empfahl den Tagungsteilnehmern jeweils auf regionaler Ebene über ähnliche Netzwerke nachzudenken.

Den Nachmittag des ersten Tagungstages eröffnete **Dr. Helmut Bröll**, Ministerialrat a.D. und ehemaliger Geschäftsführer der Bayerischen Landdessiedlung GmbH. Dr. Bröll machte es sich zur Aufgabe den Teilnehmern nach dem Mittagessen das komplexe Regelungsgefüge des beschleunigten Verfahrens der Innentwicklung nach den §§ 13 und 13a BauGB darzustellen. Dies ist aufgrund des der Normsystematik der beiden Vorschriften kein leichtes Unterfangen. Dr. Bröll gelang dies jedoch durch die didaktische Reduktion auf die zentralen Prüfschritte. Gerade in Zeiten eines erhöhten Wohnraumbedarfs stellen sich die Gemeinden die Frage, wie beschleunigt und verfahrensvereinfacht (Stichwort Umweltprüfung) Bauland entwickelt werden kann. Dr. Bröll hielt mit den §§ 13 und 13a BauGB eine mögliche Antwort hierfür bereit (siehe Beitrag auf Seite 102).

Dr. Alexander Petersen, Oberregierungsrat im Sachgebiet IIB5 (Bauplanungsrecht) der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gab den Teilnehmern am Nachmittag aus erster Hand einen Einblick in die laufende Novellierung des Baugesetzbuchs, versäumte es jedoch nicht, auch auf die Auswirkungen der vergangenen Novellen zum Thema „Flüchtlingsunterbringung“ einzugehen. § 246 BauGB hat in seiner aktuellen Gestalt zwar zunächst zahlreiche problematische Rechtsfragen aufgeworfen, die Herr Dr. Petersen anschaulich erläuterte. Aufgrund des abgenommenen Flüchtlingsstroms haben diese Probleme gegenwärtig jedoch wieder an Brisanz verloren. Vielmehr sei es gegenwärtig Ziel des Gesetzgebers, den Gemeinden Instrumente an die Hand zu geben, mit denen sie zügig und vereinfacht Wohnbauland zur Verfügung stellen können. Die Oberste Baubehörde befürworte darum – einig mit den kommunalen Spitzenverbänden – den vorliegenden Entwurf eines § 13b BauGB, der vereinfachte und beschleunigte Verfahren auch an den Ortsrändern möglich machen würde. Herr Simon bedankte sich in diesem Zusammen-

hang für die stets gute Zusammenarbeit zwischen der Obersten Baubehörde und dem Bayerischen Gemeindetag auf Arbeitsebene. Man wisse es zu schätzen, dass man jeweils früh in Prozesse eingebunden und nach kommunalen Belangen gefragt wird.

Den letzten Themenblock des ersten Tages eröffnete **Roman Dienersberger**, leitender Baudirektor und Sachgebietsleiter Wohnungswesen der Regierung von Oberbayern, mit einem Vortrag zum Kommunalen Wohnraumförderprogramm des Wohnungspaktes Bayern sowie zu dessen Förderrahmen, der Förderpraxis und den damit verbundenen Chancen für die Gemeinde (siehe Literaturtipp S. 137). Herr Dienersberger brachte hierbei insbesondere zum Ausdruck, dass der Freistaat sich als Partner der Gemeinden versteht und man darum versucht passgenaue und sachgerechte Förderinstrumente für den kommunalen Wohnungsbau bereitzustellen. Die zuständigen Bewilligungsbehörden stehen darüber hinaus auch als Beratungsdienstleister zur Verfügung. Man besitze mittlerweile einen Erfahrungsschatz an Best-Practice-Beispielen anhand derer man gemeindliche Projekte optimieren könne. Der Wunsch



Der Tagungsleiter Matthias Simon, BayGT, begrüßte Frau Ministerialdirigentin Ingrid Simet.

© BayGT

von Herrn Dienersberger lautete demnach: „Bitte zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden.“

Den Abschluss des ersten Tages bildete ein Vortrag von Herrn **Michael Hardi**, Architekt, Stadtplaner, Regierungsbaumeister und Ressortleiter Bau der GEWOFAG Projektgesellschaft mbH. Herr Hardi hatte trotz vorangeschrittener Stunde keine Probleme die Teilnehmer mitzureißen. So war sein Vortrag „Baukosten sparen durch reduzierte Standards – auch im kommunalen Bereich“ gespickt von intelligenten und kreativen Ansätzen. Herr Hardi überzeugte die Zuhörer mit einem Ansatz, der schon in den Anfängen der GEWOFAG und des sozialen Wohnungsbaus zu finden ist: „Zurück zur Einfachheit“ und „Weniger ist Mehr“ sind zwar logische Prinzipien. Diese wurden jedoch in den vergangenen Jahrzehnten bei öffentlichen Planungen zu häufig hintenangelassen. Für Herrn Hardi liegt der Schlüssel zur Baukostenreduzierung demnach unter anderem darin, einfache und kluge Architektur wieder in Balance mit Technik und baulichen Details zu bringen.

Tag 2

Auch der zweite Tag begann prominent. So war es Herrn Simon eine besondere Ehre, als ersten Referenten Herrn **Dr. Jürgen Busse**, den langjährigen Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, Baurechtsexperten, Autor zahlreicher Fachpublikationen und heutigen Rechtsanwalt begrüßen zu dürfen. Dr. Busse erläuterte den Zuhörern mit der ihm eigenen Leidenschaft die Vorteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und untermalte diese durch zahlreiche Beispiele aus seiner eigenen Praxis. Aufgrund des Festsetzungsfindungsrechtes des § 12 BauGB gibt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan den Gemeinden ein ungleich projekt- und vollzugsorientierteres Instrumentarium an die Hand, als dies der Angebotsbebauungsplan leisten kann. Dr. Busse benannte auch konkrete Steuerungsbeispiele, die durch den flankierend abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt werden können. Sein

Plädoyer daher: Bei Vorhaben eines konkreten Vorhabenträgers, die auf Vollzug hin angelegt sind und deren Verwirklichung im Interesse der Gemeinde liegt, ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan das Mittel der Wahl.

Der letzte Fachvortrag der Tagung war einem vieldiskutierten Dauerbrenner gewidmet. So referierte Frau **Professorin Dr. Ulrike Pröbstl-Haider**, vom Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung der Universität für Bodenkultur in Wien zum Thema: „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und Ausgleichsflächenmanagement – So machen wir's am besten“. Das Thema der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird von vielen Seiten kontrovers diskutiert. Frau Pröbstl plädiert deshalb für einen aktiven, konzeptionellen Umgang mit der Thematik. Das Kompensations- und Ausgleichserfordernis des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht weg zu diskutieren. Deshalb sollten Gemeinden sich aktiv mit einem Ausgleichsflächenmanagement auseinandersetzen, um nicht im Falle des

Bedarfs von Ausgleichsflächen auf hohe Preise und mangelnde Flächenverfügbarkeit zu treffen.

Als Hauptrednerin der 1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung begrüßte Herr Simon schließlich mit großer Freude **Frau Ingrid Simet**, Ministerialdirigentin und Leiterin der Abteilung IIC (Wohnungswesen und Städtebauförderung) in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr. Herr Simon brachte in seiner Begrüßung zum Ausdruck, dass dem Gemeindetag die traditionell gute Verbindung zur Obersten Baubehörde ein wichtiges Anliegen sei und man den kooperativen Arbeitsstil zu schätzen weiß. Den Zuhörern rief Herr Simon ins Bewusstsein, dass dies in anderen Bundesländern keine Selbstverständlichkeit darstellt. Früh in Entscheidungen des Gesetzgebers eingebunden zu werden ist für die kommunalen Spitzenverbände und natürlich für Gemeinden vor Ort von zentraler Bedeutung. Dieses Zusammenspiel funktioniert in Bayern, so Simon.

Ingrid Simet brachte den Zuhörern schließlich die Arbeit der Obersten



Ministerialdirigentin Ingrid Simet und Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger

Baubehörde im Bereich des Wohnungswesens, der Städtebauförderung und der Baulandentwicklung nahe. Die Oberste Baubehörde versteht sich hierbei als Partner der Gemeinden. Im Zentrum der Entscheidungsfindung stehe stets die Frage, wie sich planerische Instrumente, Förderprogramme und Informationsmedien auf kommunale Belange auswirken und inwieweit diese dem Bedarf der Gemeinden gerecht werden. So kämpfe man gegenwärtig gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden für eine zielführende und praxistaugliche Novelle des Baugesetzbuches. Der Obersten Baubehörde ist es wichtig, die Belange der Bauämter über den Bayerischen Gemeindetag gespiegelt zu bekommen. Die heutige Tagung ist hierfür ein weiteres wichtiges Instrument. Die Oberste Baubehörde ist allerdings auch der Hüter einer guten planerischen Praxis. Aus diesem Grund ist es zum Beispiel auch eine zentrale Aufgabe der Obersten Baubehörde, unsere Gemeinden für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu sensibilisieren. „Wo Sie mich sehen, sehen Sie daher auch immer die Folie zur Flächenmanagement-Datenbank des Landamtes für Umwelt“. Der Aufruf wurde von den Zuhörern gehört. Sie bedankten sich bei Frau Simet mit einem herzlichen Applaus.

Am Schluss der Tagung stand für die Teilnehmer ein Highlight. Der langjährige Baurechtsreferent des Bayerischen Gemeindetags, Mitautor der heutigen Bayerischen Bauordnung und Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetages, **Dr. Franz Dirnberger**, wies zunächst mit der ihm eigenen Bescheidenheit darauf hin, dass ihn als Geschäftsführer die baurechtlichen Kenntnisse langsam verließen, weshalb er lediglich Geschichten aus seinem baurechtlichen Leben erzählen könne. Auch wenn ihm die Zuhörer dies freilich nicht wirklich abnahmen, hatte Dr. Dirnberger die Zuhörer mit seinem hinter sinnigen Humor für sich gewonnen. Was folgte waren drei spannende und lustige Anekdoten aus dem Nähkästchen eines Spitzen-

beamten, der das bayerische Baurecht in den letzten 25 Jahren maßgeblich geprägt hat. Die Zuhörer wissen nun, warum Art. 6 Abs. 9 Abs. 1 BayBO auf ein Gebäude mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 5 m abstellt und warum der Begriff der Feuerungsanlage mit der großen BayBO-Novelle 1998 aus dem heutigen Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO gestrichen wurde. Für die, die es nicht hören durften: lassen Sie es sich kommendes Jahr berichten. Es lohnt sich.

Feedback und Ausblick

Die hohe Teilnehmerzahl, das positive Feedback der Teilnehmer und Referenten sowie die konstruktiven Hinweise, an welchen Stellen ein Nachjustieren und Optimieren der Tagung möglich erscheint, nehmen wir zum Anlass, im Februar 2018 die 2. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung zu organisieren. Dann mit neuen, interessanten Themen und Referenten, einer weiteren Wanderausstellung, den dann aktuell vorliegenden Planungshilfen für die Bauleitpla-

nung der Obersten Baubehörde sowie mit Ihnen – unseren Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmern – deren Fragen, Diskussion und Austausch die Tagung mit Atmosphäre und Leben füllen.

Save the Date: 1. und 2. Februar 2018

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Teilnahmen, bei unseren freundlichen und hervorragend organisierten Gastgebern im Kloster Irsee für die Beherbergung und freuen uns auf ein Wiedersehen bei der 2. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung im Kloster Irsee am 1. und 2. Februar 2018.

Weitere Informationen:
Bayerischer Gemeindetag
Matthias Simon
matthias.simon@bay-gemeindetag.de
www.bay-gemeindetag.de



Oberbayern trifft Oberfranken. Abendlicher Erfahrungsaustausch im Stiftskeller des Klosters.



Wer hier sucht, findet.
Garantiert.

Bayerische-Staatszeitung.de

ANZEIGE



VERWALTUNG

SUCHT

KÄMMERER/IN

DER KOMMUNALE MARKTPLATZ FÜR
FACH- UND FÜHRUNGSKRÄFTE IN BAYERN

BSZ
GEGRÜNDET 1912

Bayerische Staatszeitung
und Bayerischer  Staatsanzeiger

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Alte Probleme – Neue Perspektiven

**Dr. Helmut Bröll,
Akademie Ländlicher Raum**

1. Ziel des § 13a BauGB

§ 13 a BauGB, der den Bebauungsplan der Innenentwicklung regelt, wurde mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006¹ eingeführt. Mit § 13a BauGB wollte der Gesetzgeber einen Anreiz dafür setzen, dass die Gemeinden von einer Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überplanung und Zersiedlung des Außenbereichs absehen und darauf verzichten, den äußeren Umgriff vorhandener Siedlungsbereiche zu erweitern. Mit dem Ziel, eine Flächeninanspruchnahme im bisherigen Außenbereich zu vermeiden, leistet der Bebauungsplan der Innenentwicklung einen Beitrag zu der in Sonntagsreden häufig angemahnten Verringerung des Flächenverbrauchs. Dieses Ziel bleibt allerdings eine Fata Morgana, solange die Gemeinden alleine gelassen werden und weder Landesplanung noch Verkehrspolitik sich ernsthafter damit befassen² (siehe Grafik auf Seite 103).

Die Inanspruchnahme des Bebauungsplans der Innenentwicklung wird für

die Gemeinden durch eine ganze Reihe von Erleichterungen schmackhaft gemacht. Dies ist auch notwendig, da die Entwicklung eines Bebauungsplans im Innenbereich deutlich komplizierter ist als die Überplanung einer bisherigen Außenbereichsfläche. Öffentliche und private Belange, die nach § 1 Abs. 7 BauGB beim Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans zu berücksichtigen und untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen sind, sind im Innenbereich in weitaus größerer Zahl vorhanden, als bei Außenbereichsflächen. Die wichtigste verfahrensrechtliche Erleichterung beim Bebauungsplan der Innenentwicklung betrifft die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer Reihe von Verfahrensschritten, wie der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abge-

sehen werden, außerdem ist weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht notwendig. Auch inhaltlich bringt der Bebauungsplan der Innenentwicklung Vorteile, so die Lösung von der Bindung an den Flächennutzungsplan.

§ 13 a BauGB kennt zwei Formen des Bebauungsplans der Innenentwicklung, die sich durch die Größe der überplanten Fläche unterscheiden. Das ist einmal der Bebauungsplan für eine kleinräumige Innenentwicklung, dessen im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche oder die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Das ist zweitens der Bebauungsplan der großräumigen Innenentwicklung, der einen unteren Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche und einen oberen Schwellenwert von 70.000 m² Grundfläche hat. Bei kleinräumigen Bebauungsplänen der Innenentwicklung entfällt die Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB; außerdem ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anwendbar (§ 13a Abs. 2 Ziff. 4 BauGB). Dies ist eine erhebliche Erleichterung, da die auf Grundlage des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe als nicht ausgleichspflichtig behandelt werden.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung ist ein Angebot an die Gemeinden, er ist keine Verpflichtung. Auch Planungen, die sich nur mit Innenbereichsflächen beschäftigen, können im normalen Bebauungsplanverfahren abgewickelt werden. Vor allem wenn genügend Zeit vorhanden ist, eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit gewünscht wird oder ein unklarer UVP-Bezug vorliegt, kann das Normalverfahren der geeignete Weg sein.



Dr. Helmut Bröll, Akademie Ländlicher Raum

2. Alte Probleme

§ 13 a BauGB ist wie fast alle der in den letzten Jahren in das BauGB eingefügten Bestimmungen nicht leicht zu lesen und birgt eine ganze Reihe von Problemen.

Die Außenbereichsfälle

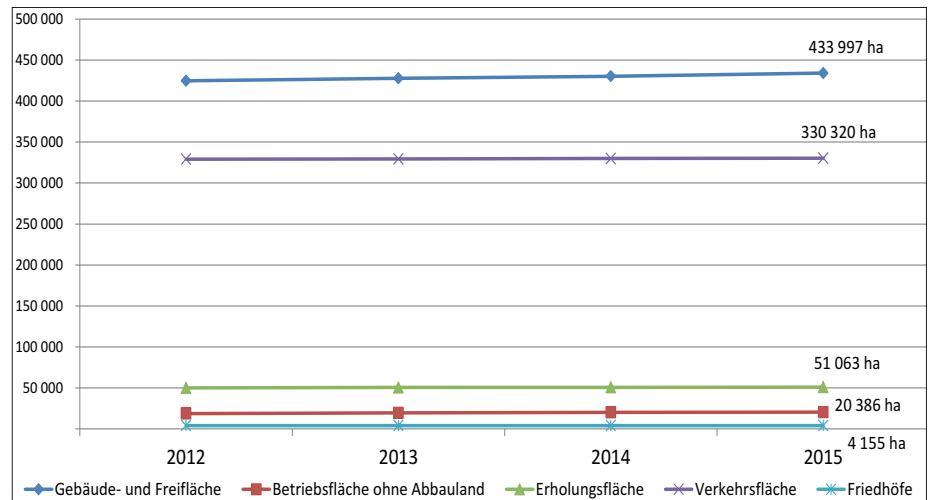
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung muss unmittelbar die Innenentwicklung regeln und fördern. Bebauungspläne, die nur mittelbar die Innenentwicklung fördern, etwa Pläne für den Bau einer Umgehungsstraße, haben nicht das Privileg des § 13 a BauGB³. Beispielhaft führt das Gesetz drei Fälle der Innenentwicklung auf:

Bebauungspläne zur Wiedernutzbarmachung von Flächen. Beispiele hierfür sind Bebauungspläne für leergefallene gewerbliche Flächen, für aufgegebene landwirtschaftliche Hof- und Betriebsflächen, für Flächen der Bahn- und Militärkonversion.

Bebauungspläne zur Nachverdichtung. Beispiele hierfür sind Bebauungspläne, die Verdichtungen von Wohnquartieren durch Erhöhung der Geschosshöhen oder Zulassung größerer Baukörper in bisherigen Einfamilienhausgebieten vorsehen.

Bebauungspläne für andere Arten der Innenentwicklung. Beispiele hierfür sind Bebauungspläne, die ein Wochenendhausgebiet in ein Wohngebiet umwandeln oder Pläne, die zur Konversion einer öffentlichen Grünfläche in eine gewerbliche oder wohnungswirtschaftlich genutzte Baufläche führen.

Das Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt den räumlichen Anwendungsbereich des § 13 a BauGB. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 04.11.2015 klipp und klar gesagt, dass der Bebauungsplan der Innenentwicklung keine Außenbereichsgrundstücke überplanen darf⁴. Dies gilt nach Ansicht des Gerichts auch dann, wenn die Außenbereichsfläche so stark von der angrenzenden Bebauung geprägt ist, dass sie sich als deren organische Fortsetzung dar-



Die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Bayern nimmt stetig zu. Während im Jahr 2012 die Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt 826 606 ha ausmachte, liegt sie im Jahr 2015 bereits bei 839 920 ha. Auch der Flächenverbrauch je Tag lag im Jahr 2012 noch bei 12,1 ha, im Jahr 2015 beträgt er 13,1 ha. © BayLfStat

stellt und damit – so ist zu ergänzen – für eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Betracht kommen könnte. Offen gelassen hat das Gericht die Frage, ob Außenbereichsinseln im Innenbereich überplant werden können. Dies mag bei manchen Außenbereichsinseln, die baulich in irgendeiner Weise vorgeprägt sind, etwa bei Kleingartenanlagen mit partieller Wohnnutzung, diskussionsfähig sein. Gesetzeskonformer dürfte aber eine strenge Interpretation sein, die sich uneingeschränkt an den Begriffen Außenbereich oder Innenbereich orientiert.

Die UVP-Fälle

Nach § 13 a Abs. 1 S. 4 BauGB darf der Weg über einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht beschritten werden, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz⁵ besteht, ergibt sich aus der Anlage 1 zum UVP-Gesetz. So sind beispielsweise Pläne für den Bau eines Einkaufszentrums oder eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im

Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO UVP-vorprüfungspflichtig, wenn eine Geschossfläche von mehr als 1200 m² zulässig ist. Die Bejahung der UVP-Pflichtigkeit ist einfach bei den projektbezogenen Bebauungsplänen des § 12 BauGB. Bei den üblichen Angebotsbebauungsplänen, die mehrere Nutzungen möglich machen, ist diese Aussage schwieriger zu treffen. Zu bejahen ist UVP-Pflichtigkeit etwa bei Angebotsbebauungsplänen, die mit einem städtebaulichen Vertrag korrespondieren, aus dem sich der Bezug zu einem UVP- oder vorprüfungspflichtigen Vorhaben ergibt. Ein Projektbezug, der eine UVP-Pflicht oder Vorprüfungspflicht für das beschleunigte Verfahren auslöst, kann aber auch dann angenommen werden, wenn sich lediglich aus der Begründung des Bebauungsplans ergibt, dass die Ansiedlung eines UVP- oder vorprüfungspflichtigen Vorhabens befördert werden soll oder im überplanten Bereich auch nur tatsächlich ein UVP- oder vorprüfungspflichtiges Vorhaben vorhanden ist, dessen Bestand durch Festsetzungen des Plans gesichert wird.

Zu beachten ist, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung auch das Ergebnis einer Vorprüfung sein kann, die nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 BauGB bei den Bebauungsplä-

nen der großräumigen Innenentwicklung immer durchzuführen ist. In diesem sogenannten Screeningverfahren kann sich die Gemeinde allerdings auf eine überschlägige Überprüfung möglicher Umweltauswirkungen beschränken, die zweckmäßigerweise anhand der in der Anlage 2 zum Baugesetzbuch genannten Kriterien durchzuführen ist⁸.

Die fälschliche Abwicklung eines Innenbereichsbebauungsplans im beschleunigten Verfahren anstelle des gebotenen Regelverfahrens führt dazu, dass rechtswidrig keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird und auch kein Umweltbericht nach § 2 a S. 2 Ziff. 2 BauGB erstellt wird. Der Umweltbericht hätte als Teil der Begründung nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich ausgelegt werden müssen und wäre nach § 9 Abs. 8 BauGB der Begründung beizufügen gewesen. Dieser Fehler ist beachtlich⁷. Er ergibt sich aus § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften u.a. beachtlich, wenn die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe verletzt werden.

Besteht im Einzelfall im Verfahren nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 BauGB eine Vorprüfungspflicht (Bebauungsplan der großräumigen Innenentwicklung), so ist zu beachten, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen regelmäßig schon dann anzunehmen sind, wenn die zu erwartenden Umweltauswirkungen abwägungsrelevant sind⁸. Dabei sind auch solche Umweltauswirkungen abwägungsrelevant, die unterhalb der Schwelle bestehender Grenzwerte liegen, soweit sie für die Entscheidung der planenden Gemeinde von Bedeutung sein können. Die Unbeachtlichkeitsvorschrift des § 214 Abs. 2 a Ziff. 3 BauGB betrifft nur die Ordnungsmäßigkeit der Vorprüfung. Die falsche Schlussfolgerung, dass keine in der Abwägung zu berücksichtigenden erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, wird von der Unbeachtlichkeitsvorschrift nicht gedeckt.

Die Falle des § 215 Abs. 1

Nach § 215 werden Verletzungen von Formvorschriften unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Nach § 215 Abs. 2 ist bei Inkraftsetzung eines Bebauungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Das bedeutet, dass auch auf die besonderen Fehlerregelungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung in § 214 Abs. 2 a BauGB hinzuweisen ist. Fehlt ein solcher Hinweis, führt dies dazu, dass Mängel der Vorprüfung auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB noch beachtlich sein können.

3. Neue Perspektiven

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit hat bereits im Juni 2016 einen Referentenentwurf zur Novellierung des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung vorgestellt⁹. Anlass für diesen Entwurf war die Notwendigkeit, das Städtebaurecht an die geänderten Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzupassen. In diesem Referentenentwurf war auch vorgesehen, dem Bebauungsplan der Innenentwicklung einen seiner wichtigsten inhaltlichen Vorteile zu nehmen. Es sollte für alle Bebauungspläne der Innenentwicklung, also sowohl für die Bebauungspläne der kleinräumigen wie der großräumigen Innenentwicklung, eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung eingeführt werden. Im Laufe des 2. Halbjahres 2016 ist diese Absicht auf heftige Kritik gestoßen. In dem vom Bundeskabinett Ende November gebilligten Regierungsentwurf zur Novellierung des Städtebaurechts ist diese Einschränkung nicht mehr enthalten. Damit bleibt es bei der geltenden Regelung in § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB, wonach kleinräumige Bebauungspläne der Innenentwicklung (unter 20.000 m² Grundfläche) von der Pflicht zur Vorprüfung ausgenommen werden.

Zusätzlich enthält der Regierungsentwurf nun einen neuen § 13 b BauGB, der vorsieht, dass ein Bebauungsplan für Wohnnutzungen auch außerhalb des Innenbereichs in dem erleichterten Verfahren des § 13 a BauGB aufgestellt werden kann. Es geht dabei um Wohnnutzungen auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Innenbereich oder Bebauungsplangebiet) anschließen. Solche Bebauungspläne können, wenn in ihnen eine insgesamt zulässige Grundfläche von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird, im Verfahren des § 13 a BauGB durchgeführt werden. Diese Regelung, die vor allem auf bayerische Wünsche zurückgeht, ist allerdings bis zum 31.12.2019 befristet. Die Befristung entspricht jener über die Vorschriften, die im Zuge der Masseneinwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 zur Unterbringung dieser Menschen erlassen wurden.

§ 13 b des Regierungsentwurfes verweist auf § 13 a Abs. 1 S. 2 BauGB insgesamt. Das würde allerdings bedeuten, dass in allen Fällen des neuen § 13 b BauGB eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich wird. Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, das im ersten Halbjahr 2017 beendet sein dürfte, wird zeigen, ob sich diese Intention des Bundesbauministeriums durchsetzen lässt.

*Weitere Informationen:
Akademie Ländlicher Raum
Dr. Helmut Bröll
helmut.broell@gmx.de*

Fußnoten

- ¹ BGBl. I 2006, S. 3316
- ² Der tägliche Flächenverbrauch in Bayern von derzeit 13 ha spricht eine deutliche Sprache.
- ³ Beispiele bei Battis-Krautzberger, BauGB, C. H. Beck Verlag, § 13 a, Randnummer 4
- ⁴ Urteil vom 04.11.2015 - 4 CN 9.14, abgedr. in BauR 2016, 1106
- ⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990, neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010
- ⁶ Jäde-Dirnberger-Weiß, BauGB, Boorberg-Verlag, § 13a Rd.Nrn. 8 - 10
- ⁷ BVerwG vom 04.11.2015
- ⁸ OVG Nordrhein-Westfalen vom 19.11.2015 - 2 D 57/14 NE, abgedr. in BauR 2016, 772
- ⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

„Interamt hat
uns vom ersten
Moment an mit
seinen optimierten
Arbeitsprozessen
überzeugt.“

DR. FLORIAN JANIK
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen



HEUTE AN MORGEN DENKEN

Im Wettbewerb um die besten Kandidaten ist effizientes Personalmanagement ein entscheidender Vorteil: Interamt optimiert dank zukunftsweisender Features sämtliche Prozesse Ihrer Stellenbesetzung. Und sorgt dafür, dass Fachkräftemangel der Vergangenheit angehört.

BESTE VORAUSSETZUNGEN IM WETTBEWERB: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Rechtliche Grundlagen und bauleitplanerische Verortung (Teil 1*)

Matthias Simon,
Bayerischer Gemeindetag

I. Problemstellung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, also das durch Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch formulierte Erfordernis, bei einer durch Bauleitplanung ausgelösten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (= Eingriff) an anderer Stelle für Ausgleich zu sorgen, ist rund zwei Jahrzehnte nach ihrer Einführung Gegenstand zahlreicher Debatten und kritischer Diskussionen.

So wird von Seiten der mit der Planungshoheit ausgestatteten **Gemeinden** nicht selten vorgetragen, das Ausgleichsflächen Erfordernis verteuere gerade in Hochpreislagen die ohnehin schon horrenden Baulandpreise. Die mangelnde Flächenverfügbarkeit verzögere gerade in Ballungs- und Verdichtungsräumen dringend notwendige Baulandentwicklungsvorhaben. Auch der naturschutzfachliche Mehr-

wert einzelner, konzeptionslos in der Landschaft liegender Ausgleichsflächen wird von den betroffenen Gemeinden regelmäßig kritisch hinterfragt. Von Seiten der **Landwirtschaft** wird in den letzten Jahren vermehrt darauf verwiesen, dass Flächennotstand, Siedlungsdruck sowie das wirtschaftliche Erfordernis hin zu größeren Betriebseinheiten es vielen Betrieben unmöglich macht, den Gemeinden weitere Flächen zur Verfügung zu stellen. Aus der Perspektive vieler Landwirte stellt das Ausgleichsflächen Erfordernis schlichtweg eine „doppelte Versiegelung“ dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht blutet den Landwirten regelmäßig das Herz, wenn fruchtbarer Boden zur Schaffung von nährstoffarmen, extensiv genutzten Ausgleichsflächen abgetragen wird. Schließlich wird von Seiten der **Wohnungswirtschaft** kritisiert, das Ausgleichsflächen Erfordernis verzögere und verteuere dringend benötigte Wohnungsbauvorhaben. Gerade dort, wo Wohnraum benötigt wird, sind Flächen rar und teuer. Der ausgleichsflächenbezogene Zielkonflikt, der in Verdichtungsräumen mit Flächennotstand und Wohnungsnotstand herrscht, wird beispielsweise bei einem Blick auf einen Stadt-Umland-Bereich im Münchener Süden deutlich.

Die Spielräume für den Erwerb von Ausgleichsflächen für einen reinen Ausgleich auf der Fläche scheinen dort schlichtweg ausgereizt (s. Luftbild auf Seite 107).

Laut dem Landesamt für Statistik wurden im ersten Halbjahr 2016 in Bayern insgesamt 36.739 Wohnungen im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren oder im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Bau freigegeben. Dies sind 7.767 bzw. 26,8 Prozent mehr Wohnungen als in

den ersten sechs Monaten 2015. Diese Zahlen sind nur ein erstes Anzeichen dafür, welches Wachstum in den kommenden Jahren in Bayern bewältigt werden muss (s. Grafik auf Seite 108).

Nach den aktuellen Berechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik ist demnach bis zum Jahr 2035 für den Landkreis Dachau mit einem Bevölkerungszuwachs von 17,20 Prozent, für den Landkreis Erding mit einem Zuwachs von 15,60 Prozent und für den Landkreis München mit einem Zuwachs von 14,70 Prozent zu rechnen. Gleiches gilt für viele ländliche Bereiche: So berechnet die Statistik für den Landkreis Ebersberg einen Bevölkerungszuwachs von 17,00 Prozent und für den Landkreis Pfaffenhofen einen Zuwachs von 13,80 Prozent. Dass eine konzeptionslose und flächenverbrauchende Anwendung der Eingriffsregelung bei entsprechendem Planungsbedarf an ihre Grenzen stößt, ist offenkundig.

Doch trotz aller Schwierigkeiten sowie der angespannten Situation am Flächenmarkt ist nicht zu vergessen, welches **Grundprinzip** den Gesetzge-



Matthias Simon, Referent des
Bayerischen Gemeindetags

© BayGT

* Frau Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider, Stadt-, Landschafts- und Naturschutzplanerin, wird sich in Teil 2 dieses Beitrags mit der Berechnungsmethodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, konkreten naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie konzeptionellen und flächensparenden Lösungen beschäftigen, mit denen die Eingriffsregelung von den planenden Gemeinden zielführend umgesetzt werden können. Beachten Sie hierfür eine der kommenden Ausgaben unserer Verbandszeitschrift.

ber um das Jahr 2000 dazu veranlasste, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf den Bereich der Bauleitplanung auszuweiten. So ist grundsätzlich anzuerkennen, dass ungezügelter Flächenverbrauch, dem auch keinerlei Kompensationsgedanken entgegenstehen würden, eben auch nicht im Sinne einer nachhaltigen, generationenübergreifenden Orts- und Landesentwicklung sein kann. So ist gerade das Thema Flächensparen ein Gebot dem sich auch die Bayerischen Gemeinden im Bündnis zum Flächensparen verschrieben haben.

- Der vorliegende Beitrag kann und möchte es insoweit nicht leisten, das grundsätzliche Für und Wider sowie die naturschutzfachlichen Grundlagen der Eingriffsregelung zu diskutieren. Vielmehr soll der nachfolgende Beitrag die der Eingriffsregelung zu Grunde liegenden **Rechtsgrundlagen** sowie deren **bauleitplanerische Verortung** aufzeigen (Teil 1 von 2).
- Ein daran anschließender Beitrag der Stadt-, Landschafts- und Naturschutzplanerin Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider, der für eine der kommenden Ausgaben unserer Verbandszeitschrift vorgesehen ist, wird sich sodann mit der Berechnungsmethodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, konkreten **naturschutzfachlichen Maßnahmen** sowie konzeptionellen und **flächensparenden Lösungen** beschäftigen, mit denen die Eingriffsregelung von den planenden Gemeinden zielführend umgesetzt werden können (Teil 2 von 2).

II. Rechtliche Grundlagen und Integration in die Bauleitplanung

1. Rechtsgrundlagen und Regelungssystematik

Die Grundidee der Eingriffsregelung entstammt dem Eingriffs-Ausgleichs-Prinzip des Bundesnaturschutzgesetzes. Gemäß des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes (...) Veränderun-



Beispiel Ballungsraum Münchner Süden: Die Spielräume für den Erwerb von Ausgleichsflächen sind ausgereizt.

© BayernAtlas

gen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nach der Konzeption der dem § 14 BNatSchG nachfolgenden Vorschriften (§§ 15-18 BNatSchG), hat der Verursacher eines Eingriffs zunächst alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher schließlich verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beein-

trächtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ein Eingriff darf schließlich nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

All diese Grundsätze und Leitplanken des Eingriffs- und Ausgleichs-Prinzips

entstammen dem Bundesnaturschutzrecht, sind demnach bundesrechtliche Vorschriften, nicht disponibel und in ihren Grundsätzen auch nicht Gegenstand einer politischen Debatte.

Für den Bereich der **Bauleitplanung** besitzt § 18 Abs. 1 BNatSchG eine für das Verständnis des Regelungszusammenhangs zentrale Scharnierfunktion:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur

und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Das Bundesnaturschutzgesetz schickt den Rechtsanwender – mithin die planende Gemeinde – für den Fall eines durch Bebauungsplan hervorgerufenen Eingriffs somit in das Baugesetzbuch und ordnet an, nach den dortigen Vorschriften über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB greift diesen Ball auf und bestimmt daran anknüp-

fend, dass die vorgenannten Überlegungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung auf Ebene der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind (siehe hierzu unten).

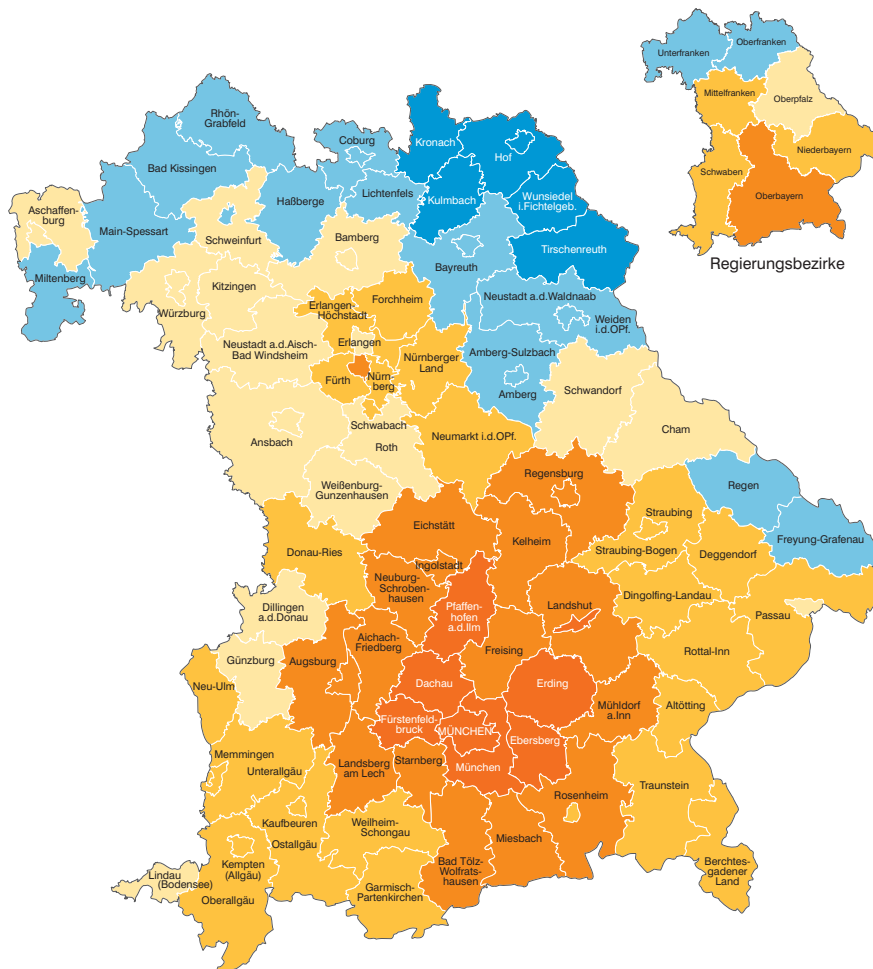
Der Vollständigkeit halber und zur Schaffung eines Verständnisses für den Systemzusammenhang: Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Außenbereichsvorhaben, den Straßenbau, oder planfestgestellte Vorhaben hervorgerufen werden, werden in Bayern nach den Regeln der **Bayerischen Kompensationsverordnung** ausgeglichen. Die Bayerische Staatsregierung hat insofern von der Ermächtigungsgrundlage des § 17 Abs. 11 BNatSchG Gebrauch gemacht, der für Eingriffe, die nicht durch Bauleitplanung verursacht werden, die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem in § 17 Abs. 1 – 10 BNatSchG gegebenen Verfahren zu bestimmen.

2. Integration der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung

Grundsatz

Ausgangspunkt der Kompensationsermittlung ist ein Vorher-Nachher-Vergleich, mithin eine Gegenüberstellung des Zustands von Natur und Landschaft vor dem Eingriff und des Zustands nach dem geplanten Eingriff. Hieraus ermittelt die Gemeinde den erforderlichen Kompensationsbedarf und den Umfang der für den Ausgleich erforderlichen Maßnahmen. Sie wird dies regelmäßig nicht ohne ein Fachbüro bewerkstelligen können. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist hierbei in die Umweltprüfung integriert und demnach im Umweltbericht darzustellen.

Zur Frage, nach welchen Parametern diese Berechnung vorgenommen werden kann, hat das Bayerische Umweltministerium zusammen mit der Obersten Baubehörde, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag den **Leitfaden „Bauen im**



Veränderung 2035 gegenüber 2015
in Prozent

Veränderung 2035 gegenüber 2015 in Prozent	Häufigkeit
unter -7,5 „stark abnehmend“	6
-7,5 bis unter -2,5 „abnehmend“	17
-2,5 bis unter 2,5 „stabil“	20
2,5 bis unter 7,5 „zunehmend“	27
7,5 bis unter 12,5 „stark zunehmend“	18
12,5 oder mehr „sehr stark zunehmend“	8

Minimum: Lkr Wunsiedel i. Fichtelgebirge -15,2 %
Maximum: Lkr Dachau +17,2 %
Bayern: +5,4 %

Einklang mit Natur und Landschaft“ entwickelt, der den Gemeinden als praxisnahe und verlässliche Handreichung dienen soll und dessen Systematik Teil des Folgebeitrags sein wird.

Aufgrund dieser Ermittlungen werden sodann geeignete Flächen oder sonstige Maßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen ausgewählt. Schließlich wird auf Grundlage dieser Ermittlungen eine Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen vorgenommen (hierzu sogleich unten).

Möglichkeiten der bauleitplanerischen Integration der Eingriffsregelung

Die zentrale Vorschrift, die der planenden Gemeinde aufzeigt, wie sie die Eingriffsregelung in ihre Bauleitplanung einpassen kann, stellt § 1a Abs. 3 Sätze 2 – 5 BauGB dar.

Danach erfolgt der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe „durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 (auf Ebene des Flächennutzungsplanes) und 9 (auf Ebene des Bebauungsplanes) als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“

§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB trifft hierbei keine konkrete Aussage zu Darstellungen, Festsetzungen oder Maßnahmen. Die Gemeinde kann demnach zwar frei auf den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB zurückgreifen. In der Regel – und diesem Prinzip folgt auch der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ – wird die Gemeinde den Eingriffsausgleich durch eine Flächenaufwertung an anderer Stelle vornehmen, nachdem sie den Eingriff mit Blick auf Schwere und Fläche quantifiziert hat. Für eine Aufwertung verlangt das Gesetz eine ökologische Erhöhung der Qualität der Fläche. D.h., die als Aufwertungsfläche vorgesehene Fläche muss sich aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht qualitativ verbessern. Auch diesbezügliche Möglichkeiten werden Gegenstand des Folgebeitrags sein.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den

Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt damit klar, dass die Ausgleichsfläche durch festgesetzte Zuordnung oder durch Ausgleichsbebauungsplan eben auch räumlich unabhängig vom Eingriffsbebauungsplan erfolgen kann. Die Frage der maximal möglichen Distanz zwischen Eingriffsfläche und Ausgleichsfläche ist ein ungeklärtes aber häufig diskutiertes Thema. Letztlich wird man einen regionalen und naturräumlichen Zusammenhang fordern dürfen. Allerdings bewirkt der Flächennotstand in manchen Teilen Bayerns zunehmend eine großzügige Auslegung dieser Erfordernisse.

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden, so § 1a Abs. 3 Satz 4, Alternative 1 BauGB. Der Gesetzgeber stellt damit klar, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung auch Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages mit einem planbegünstigten Vorhabenträger sein kann. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB greift diese Möglichkeit auf und stellt fest:

„Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages können insbesondere sein: die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Absatz 3.“

Schließlich stellt § 1a Abs. 3 Satz 4, Alternative 2 BauGB klar, dass der erforderliche Ausgleich auch durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen wird. Die Gemeinde hat hierbei – dem Prinzip der Bestimmtheit folgend – im Bauleitplanverfahren klar zu beschreiben, welche Maßnahmen sie zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs vornehmen wird.

Seit dem Jahr 2013 stellt § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB überdies klar, dass die gesetzgeberische Wertentscheidung des § 15 Absatz 3 des BNatSchG in die bauleitplanerische Abwägung einbezogen werden muss. Danach soll bei

der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Feststellung bringt zwar keine unmittelbare Änderung für den ohnehin vorzunehmenden gemeindlichen Abwägungsprozess mit sich. Allerdings wird auch dadurch deutlich, dass der Gesetzgeber konzeptionelle Ausgleichsmaßnahmen den reinen flächenbeanspruchenden Maßnahmen vorzieht. Und dies ist im Ergebnis auch im Sinne der dicht besiedelten Hochpreisgemeinden.

Eine wichtige Feststellung enthält auch § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Gemeint sind hiermit brachliegende Gewerbeflächen und Konversionsflächen, die auch dann umgenutzt werden können, wenn ein Ausgleich der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erfolgt.

Zeitlich vorgezogener Ausgleich: Das Ökokonto

§ 16 Abs. 1 BNatSchG gibt der planenden Gemeinde schließlich die Möglichkeit an die Hand, den Zeitpunkt von Eingriff und Ausgleich zeitlich zu entkoppeln. Mittels eines Ökokontos besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, eine Aufwertungsmaßnahme im Vorfeld eines zu erwartenden Eingriffs vorzunehmen, um diese im Falle eines Eingriffs – quasi – abzurechnen. § 16 Abs. 1 BNatSchG knüpft die Anrechenbarkeit von Aufwertungsmaßnahmen jedoch an strenge Voraussetzungen, die die Gemeinden im Blick haben sollten, bevor sie sich wegen der Einrichtung eines Ökokontos mit der Unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen setzen.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchge-

führt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen demnach nur anzuerkennen,

- soweit tatsächlich eine Aufwertung der betreffenden Fläche erfolgt ist,
- die Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
- dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
- sie Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nicht widersprechen und
- eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt.

Häufig steht eine der Voraussetzungen der Anerkennung von Aufwertungspunkten durch die Untere Naturschutzbehörde entgegen. Darum sei den Gemeinden nachdrücklich empfohlen, sich vor jeder naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahme mit vorgenannten Voraussetzungen auseinanderzusetzen, sollte sie sich hierfür Ökokontopunkte erwarten bzw. erhoffen.

Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Ebene der Abwägung

Auf überraschte Gesichter auf Seiten der Rechtsanwender trifft man regelmäßig bei der Aussage, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sei im Bauleitplanverfahren auf Ebene der Abwägung abzuarbeiten. Dies stellt jedoch keinen verbandspolitischen Wunsch, sondern vielmehr die Rechtslage dar. Zum Nachweis dieser häufig angezweifelte Feststellung anbei der Wortlaut des maßgeblichen § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“

So stellt auch der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ die in der Planungswirklichkeit in Vergessenheit geratene aber gesetzlich

vorgesehene Verortung der Eingriffsregelung auf Ebene der Abwägung klar indem er ausführt:

„In der Abwägung muss die Gemeinde sich vor allem mit gegenläufigen Interessen auseinandersetzen. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 i.V.m. § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB [alt] können etwa im Einzelfall die in § 1 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 2 und 8 [alt] genannten Belange – Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Belange der Wirtschaft, Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen – gegenüberstehen. In der Auseinandersetzung mit diesen Belangen kann die Gemeinde je nach den Umständen rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis kommen, dass der ermittelte Kompensationsumfang vollständig oder auch nur teilweise in den Bauleitplan aufgenommen wird. Bei der Abwägung wird auch zu berücksichtigen sein, inwieweit Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden können und welche Maßnahmen dort vorgesehen sind. In der Abwägung kann die Gemeinde ggf. auch mitberücksichtigen, dass sie in der Vergangenheit bereits freiwillig besondere naturfördernde Maßnahmen erbracht hat.“

Die planende Gemeinde hat sich in diesem Zusammenhang allerdings selbstverständlich an die strengen Prinzipien der Abwägungsfehlerlehre zu halten, da mit einer fehlerhaften Zusammenstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials regelmäßig ein beachtlicher Verfahrensfehler verbunden ist. Die Gemeinde hat demnach darauf zu achten,

- dass sie jedem erkennbaren und erheblichen Belang in gebotener Tiefe nachgeht,
- dass sie die Bedeutung der betroffenen Belange nicht ausblendet oder verkennt,
- dass sie die von der Planung betroffenen Belange nach deren objektiven Wichtigkeit in die Abwägung einstellt und,
- dass sie generell eine sachgerechte Abwägung vornimmt.

Insofern ist nachvollziehbar, dass der Umgang mit einem von der Unteren Naturschutzbehörde genannten Aus-

gleichsflächenmaß auf Ebene der Abwägung in der Abwägungspraxis an seine Grenzen stößt. Ein Beispiel sei deswegen genannt:

Der Markt Tannesberg hat sich bereits vor Jahren den Schutz, die Erhaltung und Erhöhung der Naturvielfalt im Gemeindegebiet durch gezielte Maßnahmen, den Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Stärkung des Bewusstseins für die biologische Vielfalt in der Bevölkerung und bei Besuchern zum Ziel gesetzt und wurde dafür sogar als „Biodiversitätsgemeinde“ ausgezeichnet. Die konkreten Maßnahmen der vergangenen Jahre umfassten hierbei u.a.:

Erhalt und Ausbau der Arten- und Lebensraumvielfalt durch:

- Flächenankauf und naturschutzfachliche Aufwertung
- Gemeindeflächenmanagement (Blühstreifen)
- Beratung von Landwirten zur Entwicklung von Höfen der Biologischen Vielfalt
- Planung und Organisation von Landschaftspflegemaßnahmen
- Renaturierungen von Gewässern 3. Ordnung nach Maßgabe der RZWAs

Verbesserung der Agrobiodiversität

- Förderung eines lokalen Netzwerkes zum Erhalt und Ausbau des Vorkommens alter Haustierrassen und alter Kultursorten
- Unterstützung und Koordination bei der Entwicklung eines regionalen Vermarktungsnetzwerkes für Naturprodukte

Besucherlenkung und aktives Naturerleben

- Maßnahmen zum aktiven Naturerleben
- Erstellung eines Naturführungskonzeptes

Evaluierung und Dokumentation

- Faunistische- und floristische Bestandsaufnahmen für das Monitoring der Maßnahmen für Artenschutz und Lebensraumsicherung
- Erstellung eines kommunalen Handlungsleitfadens



Da die Gemeinde hierbei regelmäßig auf einschlägige Förderprogramme zurückgreifen konnte, werden ihr die Maßnahmen nicht oder nur teilweise als ökokontofähig anerkannt. Da die Gemeinde durch ihre langjährige konzeptionelle Arbeit allerdings quasi einen Überschuss an Ausgleich „im Vorfeld von Eingriffen“ geschaffen hat, wird sie – bei Beachtung der Leitplanken der Abwägungsfehlerlehre – abwägungsfehlerfrei zu dem Ergebnis kommen können, dass der ermittelte Kompensationsumfang nur teilweise in einen Bauleitplan aufgenommen wird.

III. Ausblick

Aufgrund der einleitend geschilderten Debatte sowie der Erfahrungen, die die zuständigen Ministerien, die Unteren Naturschutzbehörden, die Landwirtschaft sowie die planenden Gemeinden in den vergangenen Jahren bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sammeln durften, wird die gegenwärtig vorherrschende Praxis des flächenmäßigen Ausgleichs nach dem System des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ bis Ende des Jahres 2017 durch einen überarbeiteten Leitfaden ergänzt.

Mit Bezug auf die Biotopwertmethode der Bayerischen Kompensationsverordnung haben die zuständigen bayerischen Ministerien der Überarbeitung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ nachfolgende Prämissen zu Grunde gelegt:

- Biotopverbundsysteme und zusammenhängende naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume sollen verstärkt in die Bewertung der Ausgleichsflächen miteinbezogen werden.
- Die Qualität der verbrauchten Fläche, der (zukünftigen) Ausgleichsfläche sowie des zukünftigen, angestrebten Zustandes der Ausgleichsfläche und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsfläche soll stärker in den Vordergrund gestellt werden.

- Renaturierung von Siedlungsbrachen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sowie Entsiegelungsmaßnahmen sollen als mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestärkt werden.
- Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integrierte Bewirtschaftungsmaßnahmen (sog. PIK-Maßnahmen) sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gestärkt werden.
- Durch die konzeptionelle und ganzheitliche Methodik sollen Ökokontoflächen und Flächenpools gestärkt werden.

Der Bayerische Gemeindetag begleitet die Überarbeitung kritisch-konstruktiv. Zu den Vor- und Nachteilen der dann vorliegenden beiden Bewertungsverfahren werden wir die Gemeinden zur gebotenen Zeit informieren.

Weitere Informationen

Bayerischer Gemeindetag

Matthias Simon

matthias.simon@bay-gemeindetag.de

www.bay-gemeindetag.de

Nachhaltige Kommunalentwicklung im bayerischen Alpenraum

**Uwe Roth und Stefan Witty,
CIPRA Deutschland e.V.**

In einem aktuellen Projekt unterstützt CIPRA Deutschland die Gemeinden bei ihrem Bemühen um eine positive Entwicklung und will Wissen und Ideen rund um das Thema Nachhaltigkeit stärken. Exemplarisch werden drei Themen der Alpenkonvention aufgegriffen, die Schwerpunkte im Programm des deutschen Vorsitzes bei der Alpenkonvention (2015/2016) unterstützen: Tourismus, Mobilität und Klimaschutz.

Das Projekt: Alpenkonvention AAA+

Alpenkonvention „triple A gegradet“ – ein neues Unternehmen oder ein bislang unbekanntes Wertpapier für die Alpen, das die Agenturen hoch einstufen? Weder das eine noch das andere. Es handelt sich bei der Alpenkonvention um ein internationales Vertragswerk zur nachhaltigen Entwicklung der Alpen, das vielen Gemeinden, aber noch nicht allen, be-

kannt ist. Wir – die Alpenschutzkommission CIPRA Deutschland – sind davon überzeugt, dass die Alpenkonvention das „Zeug hat“, bei der Zukunft unserer bayerischen Alpengemeinden als „triple A“ eingestuft zu werden.

Die CIPRA stellt sich vor

CIPRA Deutschland ist der deutsche Zweig der Commission Internationale pour la Protection des Alpes (franz.: Internationale Alpenschutzkommission). Die CIPRA ist eine unabhängige und gemeinnützige Dachorganisation, die sich für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung in den Alpen einsetzt. Sie unterhält eine internationale Geschäftsstelle in Liechtenstein sowie acht nationale Vertretungen in den Alpenstaaten. Als alpenweit tätiges Netzwerk vertritt die CIPRA über 100 Organisationen und Institutionen sowie Einzelmittglieder.

Unser Motto: Leben in den Alpen

Wohnen, arbeiten, lieben, loben, sterben, singen, wandern, jauchzen – das Leben in den Alpen in all seinen Facetten soll attraktiv und lohnend sein. Nicht nur für die Menschen von heute, sondern auch für unsere Kinder. Eine intakte Natur, kulturelle Identität, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Sicherheit sind unsere Lebensgrundlagen. In der Überzeugung, dass längerfristig nur Bestand hat, was auch ökologisch und sozial nachhaltig ist, setzen wir uns für den

Schutz und die nachhaltige Entwicklung in den Alpen ein. Unser Ziel sind erfolgreiche Lebens- und Wirtschaftsformen, die schonend mit der Natur und den natürlichen Ressourcen umgehen – damit der Dachgarten im Herzen Europas weiterhin blüht und gedeiht.

Die Alpenkonvention

Wichtige Meilensteine für die CIPRA waren die Initiierung und Umsetzung der Alpenkonvention, welche 1991 von den Umweltministern aller Alpenstaaten und der EU in Salzburg unterzeichnet wurde. Dieses internationale Abkommen trat 1995 in Kraft. Bisher wurden zu acht Themenfeldern – „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Bergwald“, „Tourismus“, „Energie“, „Bodenschutz“, „Verkehr“ – rechtlich verbindliche Durchführungsprotokolle verabschiedet. Fast alle Staaten, u.a. Deutschland, haben die Protokolle unterzeichnet und ratifiziert. Damit haben die Konvention und ihre Protokolle in diesen Staaten einen rechtsverbindlichen Charakter.

Mit der Ratifizierung haben die Vertragspartner einen besonderen Stellenwert ihres Alpenteils zugestanden und sich besonderen Maßnahmen zu dessen Erhalt und Entwicklung verpflichtet. Mit den Regelungen soll ein durch die Konkurrenzsituation im Alpenraum befeuertes „race to the bottom“ – also eine Spirale des Drückens von ökologischen und sozialen Standards – verhindert werden. Neben dem gesetzlichen Charakter hat für CIPRA Deutschland die Alpenkonvention vor allem auch die Bedeutung eines wertvollen Ratgebers für eine gute, nachhaltige Entwicklung, die unserer Jugend, aber auch dem



Uwe Roth
Projektleiter im Projekt Alpenkonvention
AAA+ von CIPRA Deutschland © CIPRA DE



Die Alpenkonvention. Ein völkerrechtlicher Vertrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum.

© Alpenkonvention

Erhalt der Umwelt wie auch einer festen wirtschaftlichen Position dient.

Nachhaltige Entwicklung bedeutet nämlich nicht lokale Interessen auszubremsen oder dem Naturschutz preiszugeben. Im Fokus steht die Vereinbarkeit von Wirtschaft, Ökologie und Sozialem. Besonders die großen Veränderungen unserer Zeit (Demographischer Wandel, Strukturwandel und Klimawandel) und ihre Wechselwirkungen zeigen auf, dass nur eine ganzheitliche Strategie zukunftssicher sein kann.

Im bayerischen (Vor-)Alpenraum treffen die Veränderung auf Bedingungen, die es notwendig machen, nachhaltige Entwicklung auf Landschaft und Traditionen basieren zu lassen. Sie ist vor allem lokal umzusetzen. Ein wesentliches Instrument sind daher regionstypische Wertschöpfungsketten, die auf Rohstoffe und Kenntnissen vor Ort beruhen und unter Einbe-

ziehung von Berglandwirtschaft, Forstwirtschaft, Handwerk und Tourismus wirtschaftliche Prosperität versprechen.

Insbesondere mit den Gemeinden in den bayerischen Alpen will die CIPRA ins Gespräch kommen und nach ähnlichen Lösungen suchen, die andersorts auch schon funktioniert haben. Gerade im Umweltbereich liegt die Stärke im Miteinander anstatt im Gegeneinander, auch wenn örtliche Umweltkonflikte immer wieder eine andere Sprache sprechen.

Wir tun dies in der Überzeugung, dass der bayerische Alpenraum zum Vorreiter einer nachhaltigen Entwicklung werden kann.

Die Rolle der Kommunen

Die Grundsätze der Alpenkonvention umzusetzen ist nicht nur eine Frage verantwortungsvoller politischer und administrativer Verwaltung. Viele Beispiele zeigen, dass sich nachhaltige Entwicklung auch wirtschaftlich mittel- bis langfristig auszahlt. Damit die Ideen zur nachhaltigen Entwicklung nicht aus der Luft gegriffen sind, braucht es zunächst eine Diskussion in der Region unter Beteiligung möglichst vieler Akteure aus Politik und Verwaltung.

Die Alpenkonvention bietet eine sehr gute Diskussionsgrundlage und fällt in Bayern auf fruchtbaren Boden. Denn

starke Akteure des bayerischen Alpenraums aus Kreis- und Kommunalpolitik, aus den Verbänden und Unternehmen vor Ort sowie die einheimische Bevölkerung zeigen bereits, dass zukunftsfähige Wege möglich sind.

Macher im Alpenraum

Geist und Erfolgsstrategien von nachhaltigen Projekten in den bayerischen Alpen und in den anderen Alpenländern sind uns ein Maßstab, den wir diskutieren wollen. Einige Vorreiter, die bereits den Gleichklang von Ökonomie und Ökologie vor der eigenen Haustüre gefunden haben, stellen wir in unregelmäßigen Abständen auf unserer Website als „Macher im bayerischen Alpenraum“ vor (www.cipra.de).

Dabei konzentrieren wir uns – immer angelehnt an die Alpenkonvention – auf die Themen des Projekts: Klimawandel und Energie, Tourismus sowie Mobilität.

Im Folgenden stellen wir dazu knapp und exemplarisch entsprechende Leitlinien aus der Alpenkonvention vor und möchten deren Umsetzbarkeit mit einem Beispiel darstellen.

Klimawandel und Energie

Zu Klimawandel und -verträglichkeit bietet die Alpenkonvention mit der Deklaration „Klimawandel in den Alpen“ und deren Ausarbeitung im „Aktionsplan“ sowie dem „Protokoll



Energie“ eine umfangreiche Palette an Instrumenten. Das Angebot in diesem Themenfeld ist so groß, weil die Alpenstaaten erkannt haben, dass die durchschnittliche Temperaturerhöhung im Alpenraum deutlich über dem globalen Schnitt liegt. An vielen Orten sind bereits deutliche Effekte (zunehmende Gefährdung durch Naturgefahren wie Starkniederschlag, Gletscherschmelzen, Auftauen des Permafrosts) wahrnehmbar, deren Auswirkungen ein v.a. in den Talräumen dicht besiedeltes (14 Mio. Einwohner/200.000 km²) und stark vom (Winter-) Tourismus abhängiges Gebiet treffen. Speziell im „Aktionsplan“ wird es um Klimaschutz und -anpassung mit 24 Zielen und neun strategischen Aktionsbereichen konkret. Selbstverständlich spielt aber auch das verbindliche Energieprotokoll mit seinen 29 Artikeln eine herausragende Rolle in diesem Themenfeld.

Macher 1: Gymnasium Sonthofen

Die Stadt Sonthofen wurde 2005 zur „Alpenstadt des Jahres“ gekürt. Diese Auszeichnung beruht auf vielen Entwicklungen der Kommune, denen die Alpenkonvention und ihre Protokolle als Richtschnur und Motor dienen. Bis heute ist die Stadt im Netzwerk der „Alpenstädte des Jahres“ aktiv und gestaltet ihre Politik weiterhin im Sinne der Alpenkonvention.

Ein großer Schritt im Themenfeld Klimaverträglichkeit ist der Stadt Sonthofen bei der Generalsanierung ihres aus den 70er Jahren stammenden Gymnasiums gelungen (2009–2012). Probleme wie der hohe Energiebedarf, die veraltete Haustechnik, die schlechte Raumluft oder die Betonschäden schufen dringenden Handlungsbedarf.

Vor diese Herausforderung gestellt, entschied die Stadt 2007, das gesamte Gymnasium und die weiteren Gebäude der Liegenschaft in einem ganzheitlichen und nachhaltigen Lösungsansatz im Passivhaus-Standard zu sanieren.

Unter bewusster Beachtung von regionalen Wirtschaftskreisläufen und Lebenszykluskosten wurde überwiegend auf Holz als heimisches Baumaterial zurückgegriffen, das wiederum von Handwerkern aus der Region bearbeitet wurde.

Dabei wurde in Niedrigstenergiebauweise eine Faktor 10-Sanierung angestrebt. Dieser hohe Anspruch ermöglicht bei einer CO₂-Einsparung von 80 Prozent eine Energieeinsparung von sogar 90 Prozent. Bei einem jährlichen kombinierten Energieverbrauch von ursprünglich knapp 1,5 Mio. kWh und Energiekosten von knapp 100.000 € ist dies nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch äußerst bemerkenswert.

Dieser beachtliche Fortschritt kostet natürlich auch sein Geld. Auch wenn sich die Sanierungskosten von insgesamt 17 Mio. € bei Größe des Gebäudes und Umfang der Maßnahmen relativieren mögen, ist es dennoch eine außerordentliche Belastung für eine kleine Mittelstadt wie Sonthofen. Das integrierte und nachhaltige Planungskonzept überzeugte jedoch mehrere Fördergeber, welche fast die Hälfte der Gesamtkosten übernahmen (8,1 Mio. €). Die Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger, die Verminderung des CO₂-Ausstoßes und der Wissenstransfer des Pilotprojektes für zukünftige Generalsanierungen waren die Hauptargumente für diese großzügige Förderung.

Die Generalsanierung des Gymnasiums hat ohne Frage Pilotcharakter: Sonthofen hat damit den Beweis erbracht, dass Klimaschutz, Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Regionalität sogar im großen Maßstab umzusetzen sind. Alles was es dafür braucht, ist entsprechender Wille, Engagement und die richtigen Partner. Damit können auch vermeintliche finanzielle oder technische Beschränkungen überwunden werden, um die Gemeinde zukunftsfähig zu gestalten.

Tourismus

Der Bereich Tourismus findet sich an zahlreichen Stellen der Alpenkonvention wieder und verdeutlicht so den Querschnittsbezug dieses Themas. Dennoch ist hier natürlich hauptsächlich das Tourismusprotokoll selbst zu nennen.

Im Wissen und der Erfahrung, dass ein umweltverträglicher Fremdenverkehr langfristig zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse und der Wettbewerbsfähigkeit der Urlaubsorte beiträgt, haben die Alpenstaaten sich verpflichtet, jene Tourismusformen zu stärken, die zur Festigung des naturnahen Fremdenverkehrs beitragen. Es werden Maßnahmen gefördert, welche die Innovation und die Diversifizierung eines zunehmend umweltgerechteren Angebots zum Ziel haben.



Das Gymnasium Sonthofen erstrahlt in neuem Glanz und wird dem umgebenden Bergpanorama gerecht.

© Architekturbüro Haase

Die Initiative „Bergsteigerdörfer“ der Alpenvereine bietet auf Grundlage der Alpenkonvention eine Orientierungshilfe für ein solches touristisches Leitbild, das von den Menschen vor Ort mit Leben gefüllt wird. Selbstverständlich können Kommunen nachhaltige Tourismusleitbilder erstellen und umsetzen, auch ohne Mitglied der Initiative „Bergsteigerdorf“ zu sein.

Macher 2: Hotel Rehlegg im Bergsteigerdorf Ramsau bei Berchtesgaden

Im Herbst 2015 wurde der Ort Ramsau in Berchtesgaden als erster in Deutschland vom Deutschen Alpenverein in den Kreis der „Bergsteigerdörfer“ aufgenommen. Mit der Auszeichnung wird nicht nur die bisherige positive Entwicklung von Ramsau gewürdigt, der Ort verpflichtete sich mit der Unterzeichnung der „Bergsteigerdorf-Deklaration“, auch in Zukunft eine nachhaltige Tourismus- und Kommunalpolitik im Sinne der Alpenkonvention zu verfolgen.

Ein solches Bekenntnis ist ohne das aktive Engagement der Bevölkerung und privatwirtschaftlicher Akteure vor Ort nicht möglich. Ein wichtiger Akteur in der Gemeinde Ramsau ist das Berghotel Rehlegg, ein über 100 Jahre alter Familienbetrieb. Das größte Haus am Platz hat sich von einem Bauernhof zu einem Vier-Sterne-Superior Hotel entwickelt. Die Skepsis im Ort gegenüber einem hochklassigen Hotel mit entsprechendem Klientel war zunächst groß. Durch den Prozess der Bewerbung zum „Bergsteigerdorf“ wurde jedoch die jeher konsequent nachhaltige Ausrichtung des Hotels im Ort präsenter und beförderte ein vertieftes Bewusstsein für die Nachhaltigkeit im ganzen Ort, das sich in einer breiten Akzeptanz des Hotels widerspiegelt.

Dabei spielte die Verankerung in regionale Wirtschaftskreisläufe eine wichtige Rolle. So werden der Großteil der Lebensmittel sowie die Reinigungsmittel aus der Region bezogen und ein intensiver Kontakt und Austausch mit den Lieferanten gepflegt. Dadurch wird den Produzenten die ge-



Neugieriger Vertreter der vom Aussterben bedrohten Nutztier rasse des Schwarzen Alpenschweins.

© Berghotel Rehlegg

bührende Wertschätzung entgegengebracht und es kann sichergestellt werden, dass die gleichen Werte und der gleiche Respekt gegenüber Umwelt und Natur herrschen. In diesen engen Kontakten konnten sich dann auch Projekte wie die Züchtung nahezu ausgestorbener Nutztierassen entwickeln: das schwarze Alpenschwein oder das alpine Steinschaf. Hinter dem Haus werden Almwiesen mit Wildblumen und Kräutern bewirtschaftet und gepflegt. Das dient nicht nur der lokalen Artenvielfalt, die Gäste profitieren vom feinen Honig und der hauseigenen Kosmetikserie.

Für Gemeinden ist dieses Beispiel interessant, weil es zeigt, wie wichtig gerade im Bereich Tourismus eine klare Ausrichtung der Gemeindepolitik und darauf aufbauend eine enge Zusammenarbeit von Kommune und Betrieben vor Ort ist. Zum einen ermöglicht die langfristige an die Alpenkonvention angelehnte Kommunalentwicklung den großen und kleinen privatwirtschaftlichen Akteuren vor Ort Planungssicherheit und ein entsprechendes Umfeld, um Nachhaltigkeit in die Betriebsabläufe zu integrieren. Zum anderen trägt ein solches privatwirtschaftliches und zugleich zivilgesellschaftliches Engagement eine ökologisch, sozial sowie ökonomisch zukunftsfähige Kommunalpolitik maßgeblich mit.

Mobilität

Das Verkehrsprotokoll gilt als eines der wichtigsten, wenn auch nicht gerade am besten umgesetzten, der Alpenkonvention. Es legt Richtlinien für eine nachhaltige und abgestimmte Verkehrspolitik fest. Das Protokoll verpflichtet zu einer alle Verkehrsträger umfassenden Verkehrspolitik, um Belastungen und Risiken des Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume erträglich ist.

Sowohl direkt als auch indirekt können Gemeinden und Regionen auf die Infrastrukturen, die Verkehrsverbindungen, auf das inner- und außerstädtische öffentliche Verkehrsangebot und auf den Privatverkehr Einfluss nehmen und dabei Maßnahmen für nachhaltige Mobilitäts- und Verkehrsformen unterstützen. Denn vor allem auf lokaler Ebene sind die Verwaltungsbehörden aufgefordert, die Lebensqualität der Bevölkerung durch eine gezielte und innovative Verkehrsplanung sicherzustellen.

In Bezug auf Schadstoff- und Lärmreduktion sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt sind die Themen Elektromobilität oder Car-Sharing in das Interesse vieler Gemeinden gerückt.

Macher 3: Elektroschulbus in der e5-Gemeinde Zwischenwasser

Ähnlich vieler Initiativen im bayerischen Alpenraum (z.B. Energiewende Oberland, Energie- und Umweltzentrum Allgäu, eea-Gemeinden), haben sich in Österreich die sogenannten e5-Gemeinden zusammengetan um (1) erneuerbare Energieträger einzusetzen, (2) Emissionen zu senken, (3) Energieeffizienz zu steigern, (4) Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen und (5) das Engagement der Gemeinden zu fördern. Eine dieser e5 Gemeinden ist Zwischenwasser in Vorarlberg, Österreich.

Die Gemeinde mit rund 3.000 Einwohner sah sich einer Problematik gegenüber, die viele ländliche Gemeinden im Alpenraum betrifft: lange Schulwege in einem großen Gemeindegebiet und hohes Pkw-Aufkommen vor Schulen bzw. Kindergärten. Die Schulfahrten wurden lange Zeit relativ kostenintensiv von einem gewerblichen Taxiunternehmen übernommen. Bald mussten die Eltern aus Kostengründen den nachmittäglichen Transport mit dem Privat-Pkw übernehmen, was zu einem Anstieg des Individualverkehrs in der Gemeinde führte. Neben den negativen Folgen für Umwelt und Energiebilanz der Gemeinde kam es zu gefährlichen Verkehrssituationen und Parkplatznot im Bereich der Schulen und Kindergärten.

Auf Initiative des e5-Teams der Gemeinde wurde zur Lösung des Problems ein Elektrobus mit sieben Sitzen (siehe Bild) angeschafft, inzwischen liebevoll „Sunnabüs’le“ genannt. Dieser Bus wird von der Gemeinde für den Schulweg kostenlos bereitgestellt. Neben finanziellen Mitteln öffentlicher (12.000 € für Schülertransport bereitgestellte Mittel) und privater (4.000 € Ersparnis bei den Eltern) Art, wird das Einsparpotenzial in der Umweltbilanz sichtbar. Durch das Wegfallen von 9.000 Fahrkilometer mit privaten Pkws im Jahr können 600 l Treibstoff eingespart werden, was etwa 1,4 t CO₂ entspricht. Aber auch schwer zu quantifizierende, aber nicht minder wertvolle Vorteile, wie die Ent-



Das „Sunnabüs’le“: ein Nissan e-NV200 Evalia. Den Elektro 7-Sitzer gibt es, durch diverse Umweltzuschüsse, bereits für 27.196 € (mit Mietbatterie) oder 33.092 € (mit Batteriekauf).

© Gemeinde Zwischenwasser

schärfung der Verkehrslage um Schule und Kindergärten, sind sicherlich ein großer Erfolg.

An Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien kann der Elektrobus außerdem über eine Onlineplattform von Bürgerinnen und Bürgern und der Gemeindeverwaltung ausgeliehen werden. Selbstverständlich sind auch Car-Sharing Modelle, die beispielsweise den Tourismus einbeziehen, denkbar.

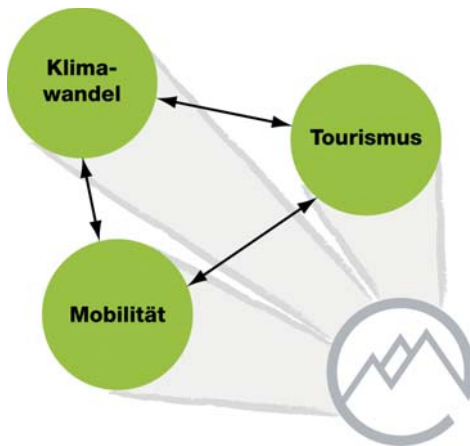
Bei der Finanzierung helfen in Deutschland zahlreiche Förderprogramme. Viele Gemeinden im bayerischen Alpenraum haben beispielsweise schon das Förderprogramm des BMVI zum Ausbau der Lade-Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Anspruch genommen und verfügen so bereits über eine oder mehrere Ladesäulen. Auch das Bereitstellen von Elektrofahrzeugen (E-Carsharing) ist vielerorts kein Neuland. Nun gilt es, einen Schritt weiter zu denken und das Flottenangebot für weitere Bedarfe auszubauen. Dies kann, wie in Zwischenwasser, mit dem Schülertransport beginnen. Aber auch der Tourismussektor und die Bürgerinnen und Bürger können bei Bedarf auf ein größeres Fahrzeug zurückgreifen.

Nachhaltige Kommunalentwicklung: Anliegen des Projekts Alpenkonvention AAA+

Diese Beispiele zeigen wie die Alpenkonvention vorbildhaft auf lokaler Ebene umgesetzt wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Engagement von öffentlicher (Sonthofen), privatwirtschaftlicher (Ramsau) oder zivilgesellschaftlicher (Zwischenwasser) Seite kam. Die Kommunalpolitik stellt stets eine oder die entscheidende Triebfeder für regionale Entwicklung dar, nicht zuletzt durch die Einbettung der Beispiele in eine ganzheitliche Kommunalentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit.

Da wir von CIPRA Deutschland von der Alpenkonvention genauso überzeugt sind, wie von der Kompetenz und dem Engagement unserer bayerischen Gemeinden im Perimeter der Alpenkonvention, lag es nahe diese beiden Kompetenzfelder zusammenzubringen. Dazu wurde das Projekt Alpenkonvention AAA+, mit finanzieller Unterstützung des Umweltbundesamtes, ins Leben gerufen.

Ein Teil davon sind die Macher im bayerischen Alpenraum, von denen wir zwei hier vorgestellt haben. Ziel dieser guten Beispiele ist es, zum einen aufzuzeigen, dass die Umsetzung der Ideen der Alpenkonvention auf lokaler Ebene möglich und ziel-



Die in Wechselwirkung stehenden Themenfelder, die CIPRA im Projekt Alpenkonvention AAA+ beleuchten will. © CIPRA DE

führend ist. Zum anderen möchten wir diesen Vorreitern der nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum auch gebührende Anerkennung entgegenbringen.

Der Kern des Projektes ist der Austausch mit Bürgermeistern und Gemeindevertretern in den bayerischen Alpen und seinem Voralpenland. Diesen Austausch mit Fachleuten, Politikern und den Kollegen aus den Nachbargemeinden wollen wir in drei Veranstaltungen zu den drei Themenkomplexen Klimawandel und Energie, Tourismus sowie Mobilität beginnen. Denn meist muss das Rad ja nicht neu erfunden werden. Vielmehr müssen die richtigen Leute zur richtigen Zeit am selben Ort sein.

Wir hoffen, mit diesem Projekt Anregungen für Initiativen zur umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung im bayerischen Geltungsbereich der Alpenkonvention geben zu können. Dazu wollen wir Sie beratend und moderierend begleiten, gerne auch über die Projektlaufzeit hinaus.

Mehr erfahren

Die Termine zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Umschlagseite als **Save the Date** (am Ende dieses Hefts) oder auf unserer Internetseite www.cipra.de.

Hier finden Sie außerdem Informationen zum Projekt Alpenkonvention AAA+ und die „Macher im bayerischen Alpenraum“.

Weitere interessante Internetseiten: Sekretariat der Alpenkonvention: www.alpconv.org

Gemeindenetzwerk Allianz in den Alpen: www.alpenallianz.org.

Weitere Informationen:

CIPRA Deutschland e.V.

www.cipra.de

Stefan Witty

Geschäftsführer

stefan.witty@cipra.org

Uwe Roth

Projektleiter

uwe.roth@cipra.org

Das Projekt „Alpenkonvention AAA+“ wird gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Förderhinweis zum Projekt Alpenkonvention AAA+

EuGH: Kommunale Aufgabenübertragung auf Zweckverbände fällt nicht unter das Vergaberecht

**Norbert Portz,
Deutscher Städte- und Gemeindebund**

EuGH-Urteil: Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das vorweihnachtliche Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 bedeutet mit seinen Ausführungen zur vergaberechtsfreien Kompetenzübertragung kommunaler Aufgaben auf einen Zweckverband eine deutliche Stärkung zur rechtlichen Absicherung der lokalen Selbstverwaltung durch das EU-Gemeinschaftsrecht. Die besondere Aussagekraft liegt darin, dass der EuGH die Frage der Vergaberechtsfreiheit bei einer Aufgabenübertragung auf kommunale Zweckverbände nicht an den beiden und durch seine eigene Rechtsprechung¹ herausgearbeiteten und jetzt in § 108 GWB („Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit“) kodifizierten Ausnahmen vom Vergaberecht festmacht: Die Inhouse-Vergabe oder die

Zusammenarbeit öffentlicher Auftraggeber bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohl Aufgabe. Beide Ausnahmen knüpfen an das Vorliegen von „öffentlichen Aufträgen“ an (s. § 108 Abs. 1 S. 1 GWB). Demgegenüber sieht der EuGH in einer Kompetenzverlagerung von Aufgaben auf einen Zweckverband erst gar keinen öffentlichen Auftrag. Vielmehr setzt der EuGH rechtlich früher an und hält eine Kompetenzverlagerung als Ausfluss der innerstaatlichen Neuordnung nach den EU-Verträgen (EUV) für vergaberechtsfrei.

Kommunaler Zweckverband in Region Hannover auf dem Prüfstand

Dem vom OLG Celle bereits am 17. Dezember 2014 gegenüber dem EuGH eingereichten Vorabentscheidungsersuchen lag ein Nachprüfungsverfahren des Abfallentsorgungsunternehmens Remondis gegen die Region Hannover zugrunde. Im Rahmen der Neuordnung der Aufgaben der Abfallentsorgung hatten die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover im Jahr 2002 eine Verbandsordnung zur Gründung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Hannover (Zweckverband RH) beschlossen. Diesen Zweckverband statteten die beiden Gebietskörperschaften mit verschiedenen Befugnissen aus. Hierzu brachten die Region sowie die Stadt Hannover ihre zur Aufgabenerfüllung der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes dienenden Einrichtungen unentgeltlich in

den Verband ein. Zugleich erlaubt die Verbandsordnung dem Zweckverband RH, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen und sich hierzu an Unternehmen zu beteiligen. Auch sieht die Verbandsordnung vor,

dass der Zweckverband neben andienungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung auch „Abfälle zur Verwertung“ entsorgt und dass er zu diesem Zweck Verträge mit dualen Systemen zur Sammlung von Verkaufsverpackungen schließen kann. Von dem im Jahre 2011 durch den Zweckverband RH erwirtschafteten Umsatz lassen sich ungefähr sechs Prozent auf gewerbliche Drittumsätze zurückführen, wobei dieser Anteil nach den Prognosen für das Jahr 2013 nochmal nicht unerheblich gestiegen ist.

Nach Auffassung von Remondis handelt es sich bei der Übertragung der Kompetenzen auf den Zweckverband um einen öffentlichen Auftrag. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass der Zweckverband RH seit dem Jahr 2013 erhebliche Anteile seiner Umsätze mit Dritten erzielt hat. Damit sei er nicht mehr im Sinne eines vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäfts „im Wesentlichen“ für die Gebietskörperschaften, die ihn gegründet haben, tätig.

Vorlage an den EuGH durch das OLG Celle

Das mit der Nachprüfungsfrage von Remondis befasste Oberlandesgericht Celle hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Gründung eines Zweckverbandes und die Aufgabenübertragung auf diesen einen „öffentlichen Auftrag“ im Sinne des damals geltenden Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18 darstellt. Für den Fall, dass diese Frage bejaht wird, will das OLG



Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund

© DStGB

Celle vom EuGH wissen, ob die Bildung eines Zweckverbandes ausnahmsweise deswegen nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechts gehört, weil die beiden vom Gerichtshof anerkannten Ausnahmen, also entweder eine Inhouse-Vergabe² oder die Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohlaufgabe, vorliegen.³

EuGH betont Recht der Mitgliedstaaten zum Schutz lokaler Selbstverwaltung

Der EuGH geht in seinem Urteil nicht auf diese ihm vom OLG Celle „nahegelegten“ Ausnahmen vom Vergaberecht ein. Vielmehr setzt er bereits im EU-Vertrag (EUV) und in Art. 4 Abs. 2 EUV an. Danach kommt er zu dem Ergebnis, dass schon gar kein „öffentlicher Auftrag“ i. S. d. jetzigen Art. 12 der Richtlinie 2014/24/EU und des § 108 GWB vorliegt. Denn nach Art. 4 Abs. 2 EUV ist die Europäische Union „verpflichtet, die jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der lokalen und regionalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt“.⁴

Der EuGH betont⁵, dass sich der Schutz aus Art. 4 Abs. 2 EUV und das Recht der Mitgliedstaaten, die lokale Selbstverwaltung zu schützen auch auf die innerstaatliche Neuordnung der Kompetenzen, etwa durch angeordnete oder auch freiwillige Kompetenzübertragungen zwischen öffentlichen Stellen, bezieht. Dabei ist interessant, dass der EuGH als Rechtsgrundlage seiner Aussagen auch Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU zugrunde legt⁶, obwohl diese Norm zum Zeitpunkt des Rechtsstreits noch nicht anwendbar war. In Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU heißt es:

„Vereinbarungen, Beschlüsse oder andere Rechtsinstrumente, die die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten für die Ausführungen öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Gruppen von öffentlichen Auftraggebern regeln und die

keine Vergütung für vertragliche Leistungen vorsehen, werden als Angelegenheit der internen Organisation des betreffenden Mitgliedsstaats betrachtet und als solche nicht von dieser Richtlinie berührt“.

Kein Vergaberecht bei Kompetenzübertragung auf Zweckverband

Vor diesem Hintergrund macht der EuGH klar, dass eine Kompetenzübertragung von Aufgaben gerade nicht alle Voraussetzungen erfüllt, die gemäß der Definition für einen „öffentlichen Auftrag“ erforderlich sind.⁷ Der EuGH stellt insoweit heraus, dass nur ein entgeltlicher Vertrag und ein Vertrag mit Leistung und Gegenleistung (Synallagma) ein wesentliches Merkmal eines öffentlichen Auftrags ist.⁸ Diese Voraussetzungen seien aber im konkreten Fall nicht erfüllt.

Der EuGH führt konkretisierend aus, dass eine Umverteilung der verwendeten Mittel, die von den bisher zuständigen Stellen (Region und Stadt Hannover) auf die jetzt zuständige Stelle (Zweckverband RH) übertragen werden, keine Entrichtung eines für das Vorliegen eines öffentlichen Auftrags erforderlichen „Entgelts“ (s. § 103 Abs. 1 GWB) darstellt. Vielmehr sei hierin eine notwendige Folge der freiwilligen Übertragung auf eine andere Stelle zu sehen.⁹ Die Zahlung eines Entgelts liege ebenso wenig in der Übernahme von Mehrkosten durch die übertragenden Stellen (Region und Stadt Hannover). Hierbei handele es sich um eine an Dritte gerichtete Garantie, die wegen des Grundsatzes, das über das Vermögen einer öffentlichen Stelle kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, erforderlich ist.¹⁰

Voraussetzungen einer Kompetenzübertragung

Der EuGH stellt jedoch in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt beim EuGH in seinen Schlussanträgen vom 30. Juni 2016¹¹ klare Voraussetzungen auf, unter denen eine Kompetenzübertragung eine „Maßnahme der internen Organisation“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EUV ist. Interne und damit vergaberechtsfreie Rechtsakte

liegen danach bei Kompetenzübertragungen nur dann vor, wenn

*„sie nicht nur die mit der übertragenen Kompetenz verbundenen Zuständigkeiten, u. a. die Verpflichtung, den mit dieser Kompetenz verbundenen Aufgaben nachzukommen, sondern auch die damit einhergehenden Befugnisse umfassen. Hierfür ist es erforderlich, dass die öffentliche Stelle, der eine Kompetenz übertragen wird, befugt ist, die Erfüllung der sich aus ihrer Kompetenz ergebenden Aufgaben zu organisieren und den diese Aufgaben betreffenden rechtlichen Rahmen zu schaffen. Weiter muss sie über eine finanzielle Unabhängigkeit verfügen, die es erlaubt, die Finanzierung dieser Aufgaben sicherzustellen“.*¹²

Diese Voraussetzungen sind nach dem EuGH nicht erfüllt, wenn die ursprünglich zuständige Stelle die Hauptverantwortung für diese Aufgaben behält, sich die finanzielle Kontrolle über diese vorbehält oder den Entscheidungen, die die von ihr hinzugezogene Einrichtung treffen möchte, vorab zustimmen muss.¹³ Dabei betont der EuGH im Sinne einer Negativabgrenzung weiter, dass „keine Kompetenzübertragung vorliegen kann, wenn die neuerdings zuständige öffentliche Stelle von der betreffenden Befugnis nicht selbstständig und eigenverantwortlich Gebrauch macht“.¹⁴

Abgrenzung zum Inhouse-Geschäft

Umgekehrt macht der EuGH in Übereinstimmung mit den Schlussanträgen des Generalanwalts deutlich, dass die erforderliche Handlungsfreiheit nicht bedeutet, „dass die neuerdings zuständige Einrichtung jeglicher Einflussnahme durch eine andere öffentliche Einrichtung entzogen sein müsste“. Vielmehr könne eine derartige Einrichtung „ein gewisses Überwachungsrecht“ für die mit dieser öffentlich-rechtlichen Dienstleistung verbundenen Aufgaben behalten. Jedoch sei grundsätzlich jede Einmischung in konkrete Modalitäten bei der Durchführung der Aufgaben ausgeschlossen, wohingegen es wiederum nicht erforderlich sei, dass eine Kompetenzübertragung unumkehrbar sein muss.¹⁵

Mit diesen Ausführungen zieht der EuGH eine klare rechtliche Trennlinie zu einer auch möglichen Vergaberechtsfreiheit bei der Beauftragung eines kommunalen Zweckverbands in Form eines Inhouse-Geschäfts. Bei diesem muss der öffentliche Auftraggeber aber „über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausüben“ (s. § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Demgegenüber beinhaltet die im vorliegenden Fall vom EuGH angenommene Kompetenzübertragung gerade das Gegenteil einer derartigen (Inhouse-)Kontrolle.

Zweckverband kann bei Kompetenzübertragung auch auf dem Markt tätig sein

Folgerichtig stellt der EuGH heraus, dass es – anders als beim Inhouse-Geschäft und der vergaberechtsfreien horizontalen Kooperation – für die Vergaberechtsfreiheit einer Kompetenzübertragung auf einen Zweckverband nicht darauf ankommt, ob und in welchem Umfang der Zweckverband neben seinen satzungsmäßigen Aufgaben auch auf dem Markt tätig ist. Damit erteilt der EuGH den von Remondis in Bezug genommenen Anforderungen an ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft mit der dort vorausgesetzten Begrenzung marktbezogener Tätigkeiten auf maximal 20 Prozent des durchschnittlichen Gesamtumsatzes (s. § 108 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 7 GWB) bei stattgefundenen Kompetenzübertragungen eine Absage. Der EuGH betont vielmehr¹⁶, dass die Frage, ob und in welchem Umfang öffentliche Einrichtungen bestimmte Tätigkeiten auf dem Markt ausüben können oder nicht, ebenso Teil der internen Organisation der Mitgliedstaaten ist und hierfür die Frage nach der Rechtsnatur der Übertragung unerheblich ist.

Fazit

Das EuGH-Urteil stellt über den konkreten Fall der Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallentsorgung auf einen Zweckverband eine klare Stärkung der rechtlichen Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung und

der kommunalen Daseinsvorsorge durch das EU-Gemeinschaftsrecht dar. Für die Akteure kommunaler Kompetenzübertragungen rückt nach dem Urteil neben den in § 108 GWB geregelten Ausnahmen vom Vergaberecht, also der Inhouse-Vergabe und der interkommunalen – horizontalen – Kooperation, eine rechtlich früher ansetzende Ausnahme in den Focus: Die Kompetenzübertragung öffentlicher Aufgaben auf neu gegründete Einrichtungen. Diese stellt unter den vom EuGH normierten Voraussetzungen erst gar keinen „öffentlichen Auftrag“ dar. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob der Zweckverband neben seinen ureigenen „kommunalen Aufgaben“ noch weitergehend auf dem Markt tätig ist. Daher sollten gerade Kommunen bei der Frage einer vergaberechtsfreien Ausgestaltung ihrer Kooperation verstärkt Art. 4 Abs. 2 EUV und Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU in den Blick nehmen.

Der EuGH hat dem OLG Celle zwar auf der Grundlage seiner Ausführungen die nähere Prüfung auferlegt, ob bei der Gründung und Beauftragung des Zweckverbandes RH die vom EuGH dargelegten Anforderungen an eine Kompetenzübertragung tatsächlich vorliegen. Im Sinne einer Prognose dürfte aber davon auszugehen sein, dass auf Basis der vom EuGH gemachten deutlichen Vorgaben an diesen Voraussetzungen keine Zweifel bestehen.

Weitere Informationen:
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Norbert Portz
norbert.portz@dstgb.de

Fußnoten

¹ S. EuGH, Urteil vom 18.11.1999, NZBau 2000, 90 f. „Teckal“ (=Inhouse-Geschäft); EuGH, Urteil vom 09.06.2009, VergabeR 2009, 738 ff. „Stadtreinigung Hamburg“.

² Siehe EuGH, Urteil vom 18.11.1999, Teckal – C-107/98.

³ EuGH, Urteil vom 09.06.2009 – C-480/06.

⁴ EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – Rn. 40 sowie EuGH, Urteil vom 12.06.2014 – Digibet und Albers C-156/13, Rn. 34.

⁵ EuGH, Urteil vom 21.12.2016, Rn. 41.

⁶ EuGH, Rn. 6.

⁷ EuGH, Rn. 42.

⁸ EuGH, Rn. 43 unter Bezugnahme auf das EuGH Urteil vom 25.03.2010 – C-451/08 „Helmut Müller“.

⁹ EuGH, Rn. 45.

¹⁰ EuGH, Rn. 46.

¹¹ Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 30.06.2016 – C-51/15.

¹² EuGH, Rn. 49.

¹³ EuGH, Rn. 49.

¹⁴ EuGH, Rn. 51.

¹⁵ EuGH, Rn. 52 f.

¹⁶ EuGH, Rn. 54.

NÜRNBERG 2017 KOMMUNALE

10. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
18. – 19.10.2017

KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

Öffentliches Auftragsvolumen pro Jahr:

260.000.000.000 Euro*

Kommunale Entscheider warten auf Ihr Angebot.

Jetzt Aussteller werden: KOMMUNALE.DE/ANMELDUNG

* DVNW Deutsches Vergabenetzwerk GmbH



Folgen Sie uns auf Twitter!



NÜRNBERG MESSE



Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags

Geschäftsverteilungsplan

(Stand 1. März 2017)

Direktor der Geschäftsstelle

Dr. Franz Dirnberger,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Telefon: 089 / 36 00 09-11

E-Mail: franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Eva Nitz

Telefon: 089 / 36 00 09-11 und -12

E-Mail: eva.nitz@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (M)

Wilfried Schober, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-30

E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann

Telefon: 089 / 36 00 09-43

E-Mail: katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags (Erstellen von Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen)
- Betreuung der Verbandszeitschrift
- Betreuung weiterer Publikationen
- Betreuung und Weiterentwicklung des Internetauftritts (Inhalt) sowie weiterer elektronischer Medien
- Reden, Statements, Glückwunschschreiben

Referat I (R I)

Dr. Juliane Thimet, Direktorin

Telefon: 089 / 36 00 09-16

E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 089 / 36 00 09-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

- Kommunalabgabengesetz in den Bereichen Abfall (Gebühren), Wasserver- und Abwasserentsorgung, Friedhöfe und Abfall (Gebühren)

- Kommunale Einrichtungen, Regelung der Benutzung, Anschluss- und Benutzungszwang
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften Fortbildung des technischen Personals bei den Wasserwerken
Betreuung der Wasserwerksnachbarschaften e. V.
- AVB WasserV
- Benchmarking im Bereich Wasser/Abwasser
- Betreuung der Zweckverbände, Führungskräfteseminar Wasser/Abwasser
- Betreuung des kommunal-genossenschaftlichen Rats
- ÖRAG-Vertrag
- Benennungen
- Beirat der Zeitschrift „Kommunal“
- Kontakte zu anderen Verbänden
- Zuweisung von Grundsatzfragen

Referat II (R II)

Hans-Peter Mayer, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-17

E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 089 / 36 00 09-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

- Gesetz über kommunale Wahlbeamte
Rechtsstellungsgesetz
- Strafrecht
Dienststrafrecht
Zivilrechtlicher Ehreenschutz
- Kommunalfinanzen
Steuergesetzgebung, -politik
Finanzausgleich
Statistiken
- Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- Banken und Versicherungen
- Kämmerei
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bayerischen Gemeindetags
Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts der Geschäftsstelle

- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- Personalverwaltung
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags

Referat III (R III)**Wilfried Schober, Direktor**

Telefon: 089 / 36 00 09-30

E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann

Telefon: 089 / 36 00 09-43

E-Mail: katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Gerhard Dix

- Medien- und Rundfunkrecht (einschl. GEMA), Presserecht
- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Betriebs- und Organisationshandbücher)

Referat IV (R IV)**Cornelia Hesse, Direktorin**

Telefon: 089 / 36 00 09-22

E-Mail: cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib

Telefon: 089 / 36 00 09-31

E-Mail: angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Claudia Drescher

- Straßen- und Wegerecht
- Straßenverkehrsrecht
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrsrecht (insb. Luftverkehr, Bahnen, Öffentlicher Personennahverkehr)
- Städtebauförderung und Dorferneuerung
- Raumordnung und Landesplanung
Landesentwicklung
Regionalplanung
- Konversion
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft, ELER)
- Bayerische Verfassung
Grundgesetz

- Verwaltungsrecht
Verwaltungsverfahrensrecht
Verwaltungszustellung
Verwaltungsprozessrecht
- Kosten- und Vollstreckungsrecht
- Frauen führen Kommunen

Referat V (R V)**Gerhard Dix, Referatsleiter**

Telefon: 089 / 36 00 09-21

E-Mail: gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib

Telefon: 089 / 36 00 09-31

E-Mail: angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Wilfried Schober

- Bildungs- und Erziehungswesen
Kindertageseinrichtungen
Schulen
Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst
(Büchereien, Archive, Museen, Musikschulen, Brauchtum)
- Sozialwesen
Sozialhilfe
Jugend- und Altenpflege
Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen
Asyl- und Flüchtlingswesen, Integration
- Sport, Erholung und Freizeit
- Gemeindepartnerschaften
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen
- Betreuung der Großen Mitglieder
- Reden und Statements (aufgrund Zuteilung durch A)
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Kommunalwerkstatt)

Referat VI (R VI)**Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor**

Telefon: 089 / 36 00 09-26

E-Mail: georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 089 / 36 00 09-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Stefan Graf

- Öffentliches Dienstrecht (mit Ausnahme des Rechts der Bürgermeister)
Ausbildungs- und Prüfungswesen
Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer

- Sozialversicherungsrecht
Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Betriebsverfassungsrecht
Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten
- Steuerrecht (mit Ausnahme der Steuergesetzgebung und -politik)
- Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer
Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge
Sonstige kleine Gemeindesteuern nach KAG
- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle

Referat VII (R VII)

Kerstin Stuber, Direktorin

Telefon: 089 / 36 00 09-15

E-Mail: kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Laura Riederer

Telefon: 089 / 36 00 09-34

E-Mail: laura.riederer@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Barbara Gradl

- Vergabewesen
- Europarecht und Koordination mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen
- Förderprogramme (EFRE)

Referat VIII (R VIII)

Barbara Gradl, Referatsdirektorin

Telefon: 089 / 36 00 09-37

E-Mail: barbara.gradl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Laura Riederer

Telefon: 089 / 36 00 09-34

E-Mail: laura.riederer@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Kerstin Stuber

- Grundfragen des Zivilrechts, Grundlagen des Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts, Grundbuchordnung
- Urheberrecht
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau
Architekten- und Ingenieurverträge
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht
- Landtagsbeauftragte

Referat IX (R IX)

Matthias Simon, Referatsleiter

Telefon: 089 / 36 00 09-14

E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 089 / 36 00 09-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Andreas Gaß

- Bauplanungsrecht
Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge
- Bauordnungsrecht (incl. VStättV)
- Denkmalschutzgesetz
- Wohnungswesen
- Mobilfunkpakt
- Abfall-, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht
(Bodenschutz und Altlasten)
- Wasserrecht, Trinkwasserrecht
- Abwasserabgabenrecht und Förderrichtlinien Wasser
(insbes. RZWAs)

Referat X (R X)

Stefan Graf, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-23

E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib

Telefon: 089 / 36 00 09-31

E-Mail: angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Georg Große Verspohl

- Energielieferverträge (Strom, Gas, Wärme)
Straßenbeleuchtungsverträge
- Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wärme, Wasser)
Konzessionsabgabe
- Kommunale Energiepolitik und Klimaschutz
Energieeffizienz
- Post- und Telekommunikation
- Breitband
- E-Government
- Vermessungswesen (Geodaten)
- Pass-, Ausweis- und Meldewesen,
Personenstandswesen
Feiertagsgesetz
Gewerberecht (GewO, GastG und LadschlG)
Versammlungsrecht
Ordnungswidrigkeitenrecht

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG)
Obdachlosenunterbringung
- Beihilferecht

Referat XI (R XI)**Claudia Drescher, Referatsdirektorin**

Telefon: 089 / 36 00 09-25

E-Mail: claudia.drescher@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Baxmann

Telefon: 089 / 36 00 09-34

E-Mail: baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung:** Cornelia Hesse

- Bestattungs- und Friedhofswesen (ohne Gebühren)
- Erschließungsbeitragsrecht
- Straßenausbaubeitragsrecht
- Enteignungs- und Entschädigungsrecht
Manöverschäden
Landbeschaffungsgesetz
Schutzbereichsgesetz

Referat XII (R XII)**Dr. Andreas Gaß, Direktor**

Telefon: 089 / 36 00 09-19

E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 089 / 36 00 09-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung:** Matthias Simon

- Kommunalverfassungsrecht
Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen)
Landkreisordnung
Bezirksordnung
Verwaltungsgemeinschaftsordnung
KommZG
Konnexitätsprinzip
- Kommunales Wahlrecht,
Bundes- und Landeswahlrecht
- Kommunalwirtschaft
Kreditwesen
Vermögenswirtschaft
Prüfungswesen
- Gemeindliche Unternehmen
Grundsätze der Privatisierung
Eigenbetriebsrecht

Sachgebiet 1 (S 1): Astrid Herold,**Verbandsamtsfrau, Sachgebietsleiterin**

Telefon: 089 / 36 00 09-35

E-Mail: astrid.herold@bay-gemeindetag.de

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

Sachgebiet 2 (S 2): Rosmarie Kern,**Sachgebietsleiterin**

Telefon: 089 / 36 00 09-18

E-Mail: rosmarie.kern@bay-gemeindetag.de

- Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung
der Geschäftsstelle

Sachgebiet 3 (S 3): Michaela Klein,**Sachgebietsleiterin**

Telefon: 089 / 36 00 09-29

E-Mail: michaela.klein@bay-gemeindetag.de

- EDV der Geschäftsstelle

Sachgebiet 4 (S 4): Katrin Gräfe,**Sachgebietsleiterin**

Telefon: 089 / 36 00 09-32

E-Mail: katrin.graefe@bay-gemeindetag.de

- Kommunalwerkstatt – Kommunal-GmbH des
Bayerischen Gemeindetags



Bezirksverband

Unterfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, fand am 30. Januar 2017 in Arnstein die Versammlung des Bezirksverbands Unterfranken des Bayerischen Gemeindetags statt. Die Versammlung wurde überschattet durch den kurz zuvor bekanntgewordenen tragischen Tod von sechs Jugendlichen, die in einer Gartenlaube in Arnstein an einer Kohlenmonoxidvergiftung gestorben sind. Der Vorsitzende brachte daher zunächst im Namen aller anwesenden, sichtlich bewegten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gegenüber dem zweiten Bürgermeister der Stadt Arnstein, Herrn Franz-Josef Sauer, sein Mitgefühl zum Ausdruck.

Sodann referierte das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger über aktuelle kommunalpolitische Themen. Dabei ging es zunächst um die weiterhin ungedeckten Kosten der Flüchtlingskrise auf kommunaler Ebene, insbesondere die nicht gedeckten Kosten der Erstunterbringung und der Betreuung unbegleiteter heranwachsender Flüchtlinge. Der in Bezug auf Letzteres mit dem Freistaat Bayern ausgehandelte Kostentragungskompromiss sei nicht kostendeckend, dies müsse nach der für Mitte 2017 vorgesehenen Evaluierung korrigiert werden. Gleichzeitig müsse über Änderungen der bundesrechtlichen Standards in Bezug auf die Betreuung nachgedacht werden. Noch unklar sei auch, wie in Bayern die Weiterleitung der sog. Bundesmilliarde an die Kommunen erfolgen soll. Bei den sich abzeichnenden zu-

nehmenden Fällen des Familiennachzugs sei die Zuständigkeit für die Unterbringung dieser Personen weiter ungeklärt. Jedenfalls sollen laut Kabinettsbeschluss vom 13. September 2016 die Ausländerbehörden die Wohnsitzgemeinde der „Stammperson“ künftig über eine erfolgte Visaerteilung informieren, damit sich die betreffenden Gemeinden zumindest auf den anstehenden Familiennachzug vorbereiten können.

Des Weiteren sprach Dr. Dirnberger die beabsichtigten Änderungen des BauGB an, insbesondere die Einführung einer neuen Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ sowie die von Bayern initiierte und vom Bayerischen Gemeindetag begrüßte Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Bauleitplanverfahren. In Sachen RZWas informierte Dr. Dirnberger über Pläne des Umweltministeriums, die Förderung von Härtefällen im Wasser- und Abwasserbereich angesichts der bislang geringen Anzahl von Förderfällen in ganz Bayern fortzuentwickeln. In diesem Zusammenhang ging Dr. Dirnberger auch auf die Betroffenheit der Gemeinden bei der beabsichtigten Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung aus Abwässern im Rahmen der Klärschlammverordnung, die geplanten Neuerungen der Düngemittelverordnung sowie den aktuellen Sachstand in Bezug auf die datenschutzrechtliche Bewertung des Einbaus funkauslesbarer Wasserzähler ein.

Sodann erläuterte Dr. Dirnberger den auf Bundesebene erzielten Kompromiss zum neuen Unterhaltsvorschussgesetz, der nicht nur familienpolitisch, sondern auch aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände zu begrüßen sei, insbesondere da sich der Bund stärker an den Kosten beteilige und so der Kostenanteil der Kommunen entsprechend reduziert werde. Schließlich sprach Dr. Dirnberger den vom Freistaat Bayern beabsichtigten Erlass einer Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen an. Danach sollen jährlich bis zu 30 Gebote für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker-

land und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, mit Ausnahme von Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen, aus Bayern einen Zuschlag für eine EEG-Förderung erhalten. Grundsätzlich begrüße der Bayerische Gemeindetag diese Erweiterung der Selbstverwaltungshoheit, befürchte aber frustrierte Planungen, da sich die Gebote erst im Ausschreibungsverfahren durchsetzen müssen. Hinzu komme, dass die Gebietskulisse europarechtlich vorgegeben sei und zudem nur 30 Gebote aus Bayern bezuschlagt werden können, was zusätzlich verfahrensbegrenzend wirken dürfte.

Im Anschluss referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über den kürzlich in den Bayerischen Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Gemeindeordnung und anderer Vorschriften. Aus gegebenem Anlass informierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zudem über die Zuständigkeit der Gemeinden für die Feuerbeschau und gab Empfehlungen zu deren Durchführung und Vollzug.

Von den versammelten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wurde auf die Schwierigkeiten bei der Unterbringung anerkannter Flüchtlinge sowie weiterer im Rahmen des Familiennachzugs zuziehender Personen hingewiesen, da es sowohl an Wohnraum als auch an geeigneten Flächen für die Schaffung von Wohnraum mangle. Zur Aktivierung leerstehender Flächen im Innenbereich schlugen die Bürgermeister die Wiedereinführung einer Baulandsteuer (Grundsteuer C) vor. In diesem Zusammenhang wurde auch nochmals deutlich gemacht, dass es verstärkter Anstrengungen zur Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums bedürfe, insbesondere durch eine Stärkung des ÖPNV-Angebots und weiterer Infrastrukturmaßnahmen. Einen freudigen Anlass gab der 60. Geburtstag des Vorsitzenden des Kreisverbands Schwein-

furt, Friedel Heckenlauer, Markt Stadtlauringen, zu dem der Vorsitzende nachträglich im Namen des Bezirksverbands herzlich gratulierte.



Energieministerin Aigner zieht Bilanz zum Energiecoaching

Aigner: „Mit dem Energiecoaching unterstützen wir kleine und mittlere Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende vor Ort. Insbesondere kleine Kommunen verfügen oft nicht über die personellen und finanziellen Mittel, um sich bei energierelevanten Themen professionell beraten zu lassen. Wir haben deshalb vor fünf Jahren das Energiecoaching ins Leben gerufen. Die Bilanz des Förderprogramms kann sich sehen lassen“, resümiert Energieministerin Aigner. In jeweils zwei Förderperioden 2012/2014 und 2015/2016 nahmen über 500 Kom-

munen am Energiecoaching teil. „Wir decken mit dem Projekt rund ein Viertel aller bayerischen Kommunen ab“, ergänzt die Ministerin. „Das Energiecoaching wurde in allen Landesteilen hervorragend angenommen“. Das Bayerische Wirtschaftsministerium hat für das Energiecoaching in den letzten fünf Jahren insgesamt 2,25 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. 5.000 Euro standen je Kommune zur Verfügung.

Die Kommunen bekommen durch die Energiecoaches eine erste Beratung zu Energieeffizienz, Energieeinsparung und erneuerbare Energien. Am Ende der Beratung steht ein auf die individuellen Bedürfnisse der Kommunen abgestimmtes Konzept, das ihnen künftige Entwicklungen und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Beispielsweise wurde in der Gemeinde Patersdorf in Niederbayern (Landkreis Regen) in der Folge beschlossen, die Beleuchtung in der Grundschule auf LED umzurüsten. Jährlich können so über vier Tonnen CO₂ eingespart werden. Die Gemeinde Hitzhofen in Oberbayern (Landkreis Eichstätt) ergänzt die Stromversorgung der örtlichen Kläranlage durch eine Photovoltaikanlage mit Eigenverbrauch. Die Investitionen für die Anlage amortisieren sich nach circa acht Jahren.

„Aufgrund des großen Erfolges des Energiecoachings haben wir uns entschieden, das Konzept fortzuent-

wickeln und die Förderung fortzusetzen“, erklärt die Energieministerin. Für das Energiecoaching-Plus sind für die nächsten zwei Jahre insgesamt 1,2 Millionen Euro eingeplant. Die maximale Förderhöhe je Kommune beträgt 10.000 Euro. „Mit der nächsten Generation des Energiecoachings möchten wir unsere Kommunen bei konkreten Maßnahmen unterstützen“, so Aigner. Gefördert werden etwa die Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung), die Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben oder die Unterstützung beim kommunalen Energiemanagement, um die eigenen Verbräuche besser im Blick zu behalten.

Quelle:

StMWI-Pressemitteilung Nr. 22/17
vom 08.02.2017

Förderprogramm für Abwasser- sanierung entlastet Bürger

Pfaffenhofen an der Glonn erhält bis zu 980.000 Euro

Die öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen stehen für eine hohe Lebensqualität in den bayerischen Gemeinden. Eine der wichtigsten kommunalen Aufgaben ist der Erhalt der entsprechenden Anlagen auf dem Stand der Technik. Darauf wies die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf im Bayerischen Landtag bei der Übergabe eines Förderbescheids aus dem Härtefallprogramm an die Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn hin. „Sauberes Wasser ist unsere Lebensgrundlage. Das Förderprogramm ist ein wichtiger Baustein zum Erhalt von öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen. Die Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn geht die Erneuerung ihrer



Staatsministerin Ilse Aigner

Anlagen im Sinne des Umweltschutzes vorbildlich an. Durch die Förderung werden die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar finanziell entlastet. Damit haben wir die Weichen für eine zukunftsfähige Infrastruktur vor Ort gestellt“, so Scharf. In Bayern beziehen über 99 Prozent der Bürger ihr Trinkwasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Das Abwasser von rund 97 Prozent der Bürger wird über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt. Diese Infrastruktur-einrichtungen sind meist das größte Anlagevermögen der Kommunen. Um unzumutbare finanzielle Belastungen von Bürgern und Kommunen bei der Sanierung der Anlagen zu vermeiden, hat das Bayerische Umweltministerium 2016 ein Förderprogramm für Härtefälle aufgelegt. Das Programm ist im Jahr 2017 mit insgesamt rund 40 Millionen Euro für Sanierungen von Abwasserent- und Wasserversorgungsanlagen ausgestattet. Die Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn kann bei planmäßiger Ausführung mit einer Zuwendung von 980.000 Euro rechnen.

Öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind sogenannte „kostenrechnende Einrichtungen“. Sie müssen grundsätzlich ohne zusätzliche Finanzierung von außen kostendeckend betrieben werden. Liegt ein Härtefall für eine Gemeinde vor, kann eine Förderung mit bestimmten festen Pauschalen in Betracht kommen. So gibt es beispielsweise für die Sanierung von Abwasserkanälen 150 Euro pro Meter, für deren kompletten Neubau 300 Euro pro Meter. In besonderen Härtefällen werden höhere Pauschalen gewährt. Die Härtefallförderung geht auf einen Beschluss des Bayerischen Landtags vom Juni 2014 zurück. Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Das Programm ist zunächst auf vier Jahre ausgelegt.

Quelle:

StMUV-Pressemitteilung Nr. 11/17
vom 09.02.2017

Kooperation „Trinkwasser- schutz Oberpfälzer Jura“ hat 4 neue Mitglieder

Einen weiteren zukunftsweisenden Schritt hat Anfang Februar die Kooperation „Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura“ getan: sie umfasst nun elf Wasserversorger, dazu mit der REWAG den Wasserlieferanten der Stadt Regensburg, und betreut nunmehr eine Schutzfläche von 15.000 Hektar. Dabei fördert die im November 2005 gegründete und beim Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab in Beratzhausen angesiedelte Vereinigung über 20 Millionen Kubikmeter Grundwasser und versorgt ca. 300.000 Einwohner. Über dieses „große Miteinander“ freuen sich daher auch der 1. Vorsitzende Max Knott und der Sprecher Franz Herrler.

Vier weitere Wasserversorger traten per Vertragsunterzeichnung im Hotel Winkler in Lengenfeld (bei Velburg) am 2. Februar 2017 der Kooperation bei: die Stadt Maxhütte-Haidhof, der Markt Regenstein, der Zweckverband Wenzelbach und – über eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Zweckverband Laber-Naab – die REWAG (Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG). Diese besondere Form war nötig, da die REWAG ja zu gut einem Drittel zur Bayernwerk AG und damit zur E.ON gehört. „Aber die Beteiligung an der Kooperation läuft wie bei allen anderen“, erklärt Franz Herrler.

Ein zentraler Aspekt für die Entstehung und das Wirken der Kooperation war und ist der Grundwasserschutz gerade in der sensiblen Region des Jura-Karst: Verzicht auf den in der Landwirtschaft bisher oft zur Unkrautbekämpfung eingesetzten Wirkstoff Terbutylazin, Versuche mit Zwischenfrüchten und Nitratbodenproben gehören ebenso zu den Aktivitäten des Zusammenschlusses wie die regelmäßige Erfassung des Ist-Zustandes beim Rohwasser, die Erstellung von Gefährdungsanalysen und die Umsetzung mit einem konkreten Überwachungskonzept. Dabei weisen die beiden Führungsleute darauf hin, dass nicht alleine die Land- und Forstwirt-



Alle bei der Vertragsunterzeichnung beteiligten Vertreter – darunter auch Regierungspräsident Axel Bartelt (vordere Reihe, 4. v. r.), die Landräte sowie der Sprecher der Kooperation Franz Herrler (vordere Reihe, 2. v. r.) und der Vorsitzende der Kooperation Max Knott (vordere Reihe, Mitte) mit einem symbolischen Glas Trinkwasser.

© Heiner Hagen/Kooperation „Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura“

schaft für die Verunreinigung des Grundwassers verantwortlich ist, sondern beispielsweise auch das Gewerbe, die Bahn, Tankstellen, ja im Prinzip jeder Verbraucher durch entsprechende Stoffe, die ins Abwasser gelangen und durch undichte Kanäle o.ä. in den Boden und letztlich ins Grundwasser gelangen können. Dieser Prozess dauert ca. zwei Jahrzehnte. „Was vor 20 Jahren in den Boden gekommen ist, das trinken wir jetzt“, verdeutlichen Knott und Herrler.

Dass diese Problematik in Wasserschutzgebieten noch sehr viel drängender ist, dessen waren sich anno 2005 die Gründungsmitglieder der Kooperation bewusst: die Wasserzweckverbände Eichlberger Gruppe, Hörmannsdorfer Gruppe, Hohenschambacher Gruppe, Laber-Naab, Viehhäuser-Bergmattinger Gruppe sowie die Städte Hemau, Parsberg und Velburg. Später traten die Wasserzweckverbände Jachenhausener Gruppe, Naab-Donau-Regen und die Stadtwerke Burglengenfeld bei. Somit erstreckt

sich die Kooperation nun sogar über zwei Regierungsbezirke, vier Landkreise (Kelheim, Neumarkt, Schwandorf, Regensburg) und die kreisfreie Stadt Regensburg.

Auch die aktuell vieldiskutierte Nitratbelastung des Grundwassers hat die Kooperation im Auge. Dazu gibt es eine spezielle „Vereinbarung über die trinkwasserschonende Bewirtschaftung im Wasserschutzgebiet“ und den Landwirten, welche diese Vereinbarung mittragen, stehen Entschädigungen, d.h. Ausgleichs- und Prämienszahlungen, zu.

Dass nun nicht nur solche Vereinbarungen für alle Mitglieder gelten, sondern alle auch Synergieeffekte (Datenbank-, Geoinformationssystem usw.) nutzen können, ist ein weiterer, auch die Kosten senkender Aspekt des Zusammenschlusses. Die spezifischen Aufgaben übertragen die Mitglieder auf den Wasserzweckverband Laber-Naab, der dafür die Technik und das Personal zur Verfügung stellt, Schulungen organisiert und die Ver-

träge mit den Landwirten betreut.

Eine weitere Ausdehnung, d.h. die Aufnahme weiterer Mitglieder, halten Herrler und Knott wegen des zugrundeliegenden Bezuges (Karstgebiet) für unwahrscheinlich. Aber auch so ist die Kooperation „Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura“ eine der größten Vereinigungen in diesem Bereich. Und mit den nun neu hinzugekommenen Mitgliedern erwachsen gleichermaßen mehr Arbeit und Aufgaben wie auch Verantwortung. Diesen will sich die Kooperation „Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura“ auch in den nächsten Jahren stellen.

Quelle:

Pressemitteilung vom 13.02.2017
Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura beim ZV
der Wasserversorgung Laber-Naab
Grillenweg 6, 93176 Beratzhausen
Tel.: 09493 / 9414-27
E-Mail: info@trinkwasserschutz-oberpfaelzer-jura.de
www.trinkwasserschutz-oberpfaelzer-jura.de

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de[®]

Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

KOMMUNE-AKTIV ist eine sehr innovative Sitzungsmanagement-Software zur Abwicklung des gesamten Sitzungsdienstes.

Vorlagen, Einladung, Protokolle, Auszüge, Recherche (mit Einbindung von früheren Protokollen), Beschlusskontrolle mit Beschlussverfolgung, Sitzungsgeld, Bürgerinfosystem, richtungsweisendes Ratsinformationssystem, Digitale-Akte und vieles mehr...

Verbindliches Preisangebot sofort auf unserer Website erhältlich!

"Sitzungsdienst kann auch einfach sein", dies ist nur einer der vielen Gründe, weshalb von bayerischen Kommunen diese Sitzungsmanagement-Software entwickelt wurde!

multi-INTER-media GmbH Jahnstr. 9
www.KOMMUNE-AKTIV.de 97816 Lohr a. Main

Innovative Sitzungsdienstsoftware

auf Wunsch mit Bürger- und Ratsinformationssystem.
Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

Weil es eine große Hilfe für Ihre Verwaltungs-Mitarbeiter bedeutet!

Warum?

„Warum haben wir nicht schon viel früher diese Software eingesetzt?“

Arbeitserleichterung

Sie sparen mehr ein, als es kostet

Und der Preis?

Für kleine Gemeinden bis mittelgroße Städte.

Für wen?

Schauen Sie sich die Software an!

Bedienung

maßgeschneidert angepasst

Für Sie!

„Wie will man denn noch vernünftig all diesen Aufgaben gerecht werden?“

Es gibt viele Gründe! KOMMUNE-AKTIV ist eine echte Hilfe.

nach Ihren Wünschen konfiguriert

www.KOMMUNE-AKTIV.de

NEU: Server-Garantie!

Wir garantieren, dass die Leistung Ihres Datenservers für den Betrieb der KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware einwandfrei ist! Ansonsten übernehmen wir die Hardwarekosten bis zu einer Höhe von 3.500 Euro! Weitere Infos zur Server-Garantie unter www.kommune-aktiv.de/preis

E-Mail: info@kommune-aktiv.de

Telefon: 09352 500 995-0

IT + EDV



Kleinere Kommunen setzen vermehrt auf Apps

Es gibt praktisch keinen Lebensbereich, der sich gegenwärtig der Digitalisierung entziehen kann. Die Kommunen bekommen auch über den Kernbereich der Verwaltung hinaus die Folgen und Anforderungen der Digitalisierung zu spüren. So haben digitale Plattformen zur Vermittlung von Ferienwohnungen schon heute Auswirkungen auf den Wohnungs- und Tourismusmarkt vor Ort, die lokale Verkehrsangebote und den Einzelhandel vor Herausforderungen stellen, aber ihnen zugleich auch Chancen bieten. Für den kommunalen Bereich stellt sich deshalb die Frage, inwieweit die Kommunen von der Digitalisierung profitieren wollen.

Ein internetfähiges Smartphone besitzt heute ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger. In den letzten Jahren haben die sogenannten Apps einen Siegeszug durch die Kommunikationswelt angetreten. Als Mobile App wird eine Anwendungssoftware für Mobilgeräte beziehungsweise mobile Betriebssysteme bezeichnet. Diese Systeme gibt es für die verschiedensten Bereiche, diese reichen von einfachen Dienstprogrammen wie die Wetter- oder Stauvorhersage bis hin zu Programmpaketen mit umfangreicher Funktionalität. Viele Städte nutzen bereits eigene Apps, um Bürger/innen mit Informationen über ihre Stadt zu versorgen und interaktiv zu kommunizieren. Der Trend ist auch in kleineren Kommunen immer mehr zu beobachten, hier helfen Apps die Attraktivität einer Gemeinde in vielen Bereichen zu steigern, vor allem auch im Bereich Tourismus.

Durch eine App bekommen Verwaltung, Vereine, Händler, Unternehmen, Bürger und Touristen die Möglichkeit im direkten Dialog zueinander zu stehen. Viele Bürger/innen, vor allem die Jugendlichen, erreicht man heute über interaktive Apps. Viele Kommunen haben darauf reagiert und bieten bereits mobile Informationsportale an. Unter anderem können über eine App z.B. der Veranstaltungskalender der Stadt, die Einkaufsmöglichkeiten, aktuelle Nachrichten, Sehenswürdigkeiten, Gastronomieangebote und vieles mehr abgerufen werden. Hiermit bietet die Kommune einen zusätzlichen Service für Bürger und Besucher an und diese können sich unkompliziert und jeder Zeit einen Überblick über alles Wissenswerte verschaffen.

Melder App – Eine weitere oft angebotene Funktion von solchen kommunalen Apps ist die Möglichkeit, Schäden per Knopfdruck zu melden. Solche Meldungen kommen dann direkt bei der Verwaltung an. Durch die Möglichkeit welche ein Smartphone bietet wie z.B. ein Foto mitzusenden oder den Standort des Schadens direkt zu übermitteln werden die Verwaltungen auch entlasten. Auch können die Bürger sich über eine solche App immer über den aktuellen Bearbeitungsstand der Schadensmeldung informieren oder die Verwaltung direkt eine Rückmeldung an den Bürger senden wodurch eine offene Kommunikation mit den Bürgern entsteht.

Eine beliebte Funktion von Smartphones ist es, sich über Push-Nachrichten proaktiv informieren zu lassen. Push-Benachrichtigungen sind Meldungen, die ohne das Öffnen der jeweiligen App auf dem Smartphone erscheinen. So kann die Verwaltung z.B. bei Eilmeldungen oder temporäre Straßensperrungen die Bürgerschaft schnell und einfach informieren.

Wo liegt der Nutzen für Apps? Sicher auch in der Wirtschaftsförderung. Kommunale Apps bieten für die Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft wichtige Pluspunkte. Kleine und mittlere Handwerksbetriebe und lokale

Geschäfte haben zunehmend Schwierigkeit, gegenüber großen Handelsketten, großen Einkaufspassagen in den Stadtzentren und im Rahmen der Internetökonomie noch wahrgenommen zu werden. Eine Kooperation mit den lokalen Anbietern bietet Kommunen die Chance, auf die Angebotsvielfalt vor Ort hinzuweisen über die Gemeindegrenzen hinaus.

Besonders im Kommen sind hierbei Apps die die Standortdaten des Smartphones nutzen und direkt den Auftritt der Gemeinde öffnen in welche sich der Bürger befindet, ohne das er hierfür unzählige Apps installieren muss. Hierdurch hat jede Gemeinde die Möglichkeit eines eigenen Auftritts und ist gleichzeitig mit anderen Gemeinden vernetzt.

Quelle:
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Ausgabe 2/2017

Straßen + Verkehr



Förderaufruf Ladeinfrastrukturprogramm für Elektromobilität

Die EU Kommission hat das deutsche Förderprogramm zum Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität notifiziert. Das Programm des Bundes hat ein Volumen von 300 Mio. Euro. Vom 1. März 2017 an können Städte und Gemeinden sowie private Investoren Förderanträge stellen. Die Laufzeit des Programmes endet 2020. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur mit bundesweit 15.000 Ladesäulen. Mit dem Bundesprogramm Ladeinfrastruktur sol-

len 5.000 Schnellladestationen (S-LIS) gefördert werden, wofür 200 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Weitere 100 Mio. Euro stehen für die Förderung von Normalladestationen (N-LIS) zur Verfügung. Die Zielsetzung des Bundes ist es, 10.000 N-LIS zu fördern. Die Förderung umfasst neben der Errichtung der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass die Ladesäulen öffentlich zugänglich sind. Um dem Klimaschutz Rechnung zu tragen, ist eine weitere Voraussetzung, dass sie mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden.

Das Programm wird über die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) abgewickelt. Anträge können ab dem 1. März 2017, 12 Uhr bei der BAV gestellt werden. Alle nötigen Informationen sowie Antragsunterlagen werden vorher auf Internetseite www.bav.bund.de veröffentlicht. Die Förderrichtlinie, die unter anderem die Voraussetzungen und das Verfahren regelt, sowie der erste Förderaufruf wurden bereits zur Verfügung gestellt.

Die Förderrichtlinie zum Bundesprogramm Ladeinfrastruktur ist im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

FAQ zum Förderprogramm:

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Presse/bundesprogramm-ladeinfrastruktur-faq.pdf?__blob=publicationFile



Internetportal „Kommunen innovativ“

Das Webangebot www.kommunen-innovativ.de bietet Kommunen und Regionen Unterstützung im Umgang mit dem demographischen Wandel. Als Bestandteil der gleichnamigen Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) informiert das Portal über aktuelle kommunale Forschungsprojekte, die hierfür neue Instrumente und Strategien erproben. Die Online-Plattform richtet sich an die Mitarbeiter aus Politik und Verwaltung des Bundes, der Länder und Kommunen, an die Fachcommunity, sowie Initiativen und Medien. Diese können sich auf dem Portal künftig über aktuelle Forschung und gelungene Praxisbeispiele informieren. Damit werden Wege aufgezeigt, wie Kommunen in Deutschland die räumlichen Auswirkungen von Bevölkerungsrückgang und -wandel zukunftsfähig gestalten können.

Bis zum Jahr 2050 wird – nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes – die Bevölkerung in Deutschland um rund 7 Mio. Menschen zurückgehen. Die Bevölkerung wird zudem älter und vielfältiger. Diese Entwicklungen werden sich regional ungleich verteilen und besonders Kommunen in peripheren und bereits von Schrumpfung betroffenen Regionen vor weitere Herausforderungen stellen. Dr. Stephanie Bock vom Deutschen Institut für Urbanistik: „Für Kommunen im demographischen Wandel gilt es, die Angebote der Daseinsvorsorge einer veränderten Nachfrage anzupassen, sich entleerende Orte mit neuem Leben zu füllen, junge und alte sowie neu zugewanderte und lang ansässige Menschen zu integrieren

und gemeinsam die Städte und Gemeinden lebenswert weiterzuentwickeln. Dafür sind neue, mutige und innovative Lösungen erforderlich.“

Das BMBF unterstützt mit der im Frühjahr 2016 gestarteten Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“ neue Kooperationen aus Kommunen und Wissenschaft, die für diesen veränderten Bedarf nach Lösungen suchen. Im Rahmen von rund 30 Forschungsvorhaben werden in den kommenden 3 Jahren Lösungen erprobt, die helfen, die räumlichen Auswirkungen des demografischen Wandels zu gestalten und dabei verantwortungsvoll mit Land- und Flächenressourcen umzugehen. Sie erarbeiten z.B. neue Konzepte und Instrumente zur Entwicklung der Städte und Kommunen, durch die Zentren reaktiviert und ihre architektonische Substanz wiederentdeckt werden sollen. In anderen Vorhaben steht der notwendige Umbau der Infrastruktur im Mittelpunkt. Erforscht werden auch neue Finanzierungs- und Organisationsmodelle, die lokale Wirtschaft und Bürger einbeziehen. Fast allen Modellen ist gemeinsam, dass Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik neue – wissenschaftlich begleitete – Formen der Kooperation eingehen. Hier werden neue Modelle der Verantwortung erprobt, die die Bedeutung von Ehrenamt und Engagement stärken und als Grundlagen des Gemeinwesens wieder betonen.

Das Webangebot www.kommunen-innovativ.de wird gemeinsam durch das Deutsche Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), Berlin und das Institut Raum & Energie GmbH, Wedel bereitgestellt. Sie unterstützen die rund 30 Forschungsprojekte als wissenschaftliches Begleitvorhaben „Kom-KomIn“. Die nun freigeschaltete Webseite informiert fortlaufend über die einzelnen Forschungsansätze der in Deutschland verteilten Kommunen und thematisiert übergreifende Aspekte und Rahmenbedingungen. Sie zeigt wegweisende neue Konzepte auf und bietet mit Veröffentlichungen und Veranstaltungshinweisen eine zentrale Plattform für alle, die an der zukunftsorientierten Mitgestaltung

ihrer Städte und Gemeinden interessiert sind.

Ansprechpartnerin:

Dr. Stephanie Bock
Projektleiterin KomKomln
Tel. 030/39001-189
E-Mail: bock@difu.de



Stadtplanung – an alles gedacht Ingenieurleistungen für die kommunale Planung

**5. April 2017
in Regensburg**

Stadtplanung ist für Kommunen ein grundlegendes Thema: Sie setzt den Rahmen für öffentliche und private Planungen und Investitionen in Städten, Märkten und Gemeinden. Sie regelt die räumlichen Nutzungen, die Infrastruktur und die bauliche Gestaltung. Stadtplanung ist ein interdisziplinäres Tätigkeitsfeld, je nach Aufgabenstellung müssen Ingenieure (Bauwesen, Vermessung, Verkehrsplanung, Wasserwirtschaft), Architekten, Landschaftsarchitekten (Biologen, Ökologen), Geografen, Juristen und ggf. weitere Fachleute gleichberechtigt zusammenarbeiten. Wie diese Zusammenarbeit in konkreten Projekten aussehen kann, möchten wir Ihnen in unserer gemeinsamen Veranstaltung zeigen. Hören Sie uns einen halben Tag zu, stellen Sie uns Fragen und diskutieren Sie mit uns.

Veranstalter:

Bayerische Ingenieurekammer Bau und Bayerischer Gemeindetag

Stadtplanung ist für Kommunen ein grundlegendes Thema: Sie setzt den Rahmen für öffentliche und private Planungen und Investitionen in Städten, Märkten und Gemeinden. Sie regelt die räumlichen Nutzungen, die Infrastruktur und die bauliche Gestaltung.

Stadtplanung ist ein interdisziplinäres Tätigkeitsfeld, je nach Aufgabenstellung müssen Ingenieure (Bauwesen, Vermessung, Verkehrsplanung, Wasserwirtschaft), Architekten, Landschaftsarchitekten (Biologen, Ökologen), Geografen, Juristen und ggf. weitere Fachleute gleichberechtigt zusammenarbeiten. Wie diese Zusammenarbeit in konkreten Projekten aussehen kann, möchten wir Ihnen in unserer gemeinsamen Veranstaltung zeigen. Hören Sie uns einen halben Tag zu, stellen Sie uns Fragen und diskutieren Sie mit uns.

Fachtagung: Vitale Zentren in Klein- und Mittelstädten

**5. April 2017
in Dinkelsbühl**

Die Einzelhandelslandschaft hat sich in den letzten Jahren in struktureller und räumlicher Hinsicht stark verändert. Der stationäre Einzelhandel findet als innerstädtische Leitfunktion und Entwicklungsmotor heute sehr differenzierte Bedingungen vor. Während die Innenstädte der Groß- und Metropolstädte, begünstigt durch die anhaltende Reurbanisierung, derzeit einen regelrechten Boom erleben, haben Klein- und Mittelstädte das Nachsehen. Leerstände in der Innenstadt, rückläufige Passantenfrequenzen sowie Modernisierungsrückstände im Bestand sind die Folge und prägen bereits vielerorts das Bild.

Im interkommunalen Wettbewerb kommt der Attraktivität der Innen-

stadt eine besondere Bedeutung zu. Eine vitale und attraktive Innenstadt bildet den zentralen Treffpunkt einer Stadt, steht für Kultur und Identität und stellt als Visitenkarte einer Stadt einen Garanten für Wirtschaft, Arbeitsplätze und die Lebensqualität dar. Entsprechend wichtig ist es, die Stärkung und Weiterentwicklung der Innenstadt nachhaltig voran zu treiben.

Im Zuge dessen ist es wesentlich, neben dem Einzelhandel als Leitfunktion der Innenstadt, weitere Faktoren, wie ergänzende Nutzungen (z.B. Dienstleistungen und Gastronomie), baukulturelle Aspekte, die Digitalisierung sowie belebende Elemente zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen.

Ziel der Fachtagung ist es, die wachsenden Herausforderungen in der Entwicklung von Klein- und Mittelstädten zu erläutern. In diesem Zusammenhang wird die Stärkung und Weiterentwicklung der Innenstadt als Motor einer erfolgreichen Ortsentwicklung in den Mittelpunkt gestellt. Die Vorstellung erfolgreicher Praxisbeispiele ermöglicht einen Austausch von Referenten und Teilnehmern auf der Umsetzungsebene, vermittelt Erfolgsfaktoren und dient als Ideengeber für eigene Projekte.

Die Fachtagung richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus den öffentlichen Verwaltungen sowie gleichzeitig an freie Planer, Kommunalpolitiker und alle weiteren im Bereich Stadt- und Ortsentwicklung tätigen Fachleute.

Programm:

9:30 Uhr:

Anmeldung, Kaffee und Kontakte

10:00 Uhr:

Begrüßung

Moderation: ISW

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl

Einführung – Die Bedeutung starker Innenstädte für Klein- und Mittelstädte, Prof. Dipl.-Ing. Julian Wékel, ISW

10:30 Uhr:

Vitalität durch Baukultur – Perspek-

tiven für die Ortsentwicklung,

Reiner Nagel, Bundesstiftung Baukultur

11:15 Uhr

Kaffee und Kontakte

11:30 Uhr:

Bedarfsgerechte Konzepte für starke Zentren: Einzelhandels- und Innenstadtentwicklung abseits der Metropolstädte, Dr. Donato Acocella, Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung

12:15 Uhr:

Mittagspause

13:15 Uhr:

2 Jahre City-Outlet Bad Münstereifel – Ein Praxisbericht
N.N.

14:00 Uhr:

Ort (ge)schafft Mittel! Innentadtentwicklung in der Stadt Freyung, Dr. Olaf Heinrich, Stadt Freyung

14:45 Uhr:

Kaffee und Kontakte

15:00 Uhr:

Biberach weiterbauen – Innentadtentwicklung unter Berücksichtigung baukultureller Aspekte, Dipl.-Ing. Christian Kuhlmann, Stadt Biberach

15:45 Uhr:

Abschließende Gesprächsrunde
Moderation:
Dipl.-Ing. Andrea Gebhard, DASL

16:15 Uhr:

Ende

Veranstalter:

Institut für Städtebau und Wohnungswesen und Institut für Städtebau Berlin
www.isw-isb.de

Veranstaltungsort:

Kleiner Schranrensaal
Weinmarkt 7
91550 Dinkelsbühl

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich mit der Antwortkarte, per Fax, E-Mail oder über unsere Homepage schriftlich an.

Unsere ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie unter: www.isw-isb.de. Mit der Anmeldebestätigung und der Rechnung erhalten Sie die Teilnahmebedingungen sowie einen Orientierungsplan.

Teilnahmegebühr:

Die Teilnahmegebühr beträgt 260 EUR. Bei Buchung bis einschließlich 8.3.2017 erhalten Sie 15 % Rabatt auf die Teilnahmegebühr. In der Teilnahmegebühr sind eine Tagungsmappe, Mittagsimbiss sowie Getränke enthalten.

Weitere Auskünfte:

fachliche Fragen:
Dipl.-Geogr. Sarah Dörr
Tel. 089 / 54 27 06 13

organisatorische Auskünfte:
Tel. 089 / 54 27 06 0

Bürger anders beteiligen

**24./25. April 2017
in Thierhaupten**

Seminarinhalte:

Ohne die Bürger geht es nicht mehr – mit ihnen aber auch nicht. In vielen Kommunen legt Bürgerbeteiligung die Weiterentwicklung lahm. Mit ihrem Fachwissen können Bürger Verfahren blockieren, mit ihrem Engagement die Ressourcen der Verwaltung binden. Räte fühlen sich häufig an den Rand gedrängt. Hier einen funktionierenden Weg für ihre Gemeinde zu finden, ist für viele Bürgermeister und Geschäftsführerinnen eine große Herausforderung.

In diesem Seminar können Sie an Ihren konkreten Fällen neue Wege im Miteinander von Bürger, Verwaltung und Rat erarbeiten.

Ziele des Seminars:

- Sie analysieren Herausforderungen und Aufgaben bei Bürgerbeteiligung
- Sie nehmen die unterschiedlichen Perspektiven von Verwaltung, Rat und Bürgerschaft ein
- Sie lernen verschiedene Ansätze von Bürgerbeteiligung im Vorfeld von Projekten und Themen kennen

- Sie entwickeln konkrete Umsetzungsmöglichkeiten für die eigene Kommune
- Sie profitieren vom Informations- und Erfahrungsaustausch

Eingeladen sind:

Erste Bürgermeister/innen, Stellvertreter/innen sowie Verwaltungsleiter/innen

Termin:

24. und 25.04.2017
10.00 Uhr – 16.30 Uhr

Kosten:

310 Euro inkl. Übernachtung im Einzelzimmer und Verpflegung

Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271 / 41441
Fax 08271 / 41442
E-Mail: info@sdl-thierhaupten.de
Flyer unter: www.sdl-inform.de

Tagung Ressource Klärschlamm

**26. April 2017
in Ottobrunn**

Die Professur für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Universität der Bundeswehr München veranstaltet am 26. April 2017 in Ottobrunn bei München zusammen mit dem DWA-Landesverband Bayern eine Vortragsveranstaltung zum Thema: „Ressource Klärschlamm: Ansätze für zukunftsfähige Nutzungsstrategien“.

Im Rahmen der Veranstaltung sollen mit Vertretern aus Behörden, Wissenschaft, Betrieb und Planung Lösungsansätze für zukunftsfähige Nutzungs-

strategien für Klärschlamm aufzeigt und diskutiert werden. Natürlich soll auch der gemeinsame Austausch im Fokus stehen.

Einladung und Programm unter:

www.unibw.de/ifw/Institut/Veranstaltungen

Veranstalter:

Institut für Technik Intelligenter Systeme (ITIS) e.V. an der Universität der Bundeswehr München in Kooperation mit der Professur für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik sowie dem DWA-Landesverband Bayern

Veranstaltungsort:

Wolf-Ferrari-Haus
Rathausplatz 2
85521 Ottobrunn/München
<http://wfh-ottobrunn.de/anfahrt-parken>

Weitere Informationen:

Dipl.-Ing. Marcel Hagen
Universität der Bundeswehr München
Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg
E-Mail: swa@unibw.de
Tel. 089 / 60 04 34 84
Fax 089 / 60 04 38 58

Fortbildung zum/r Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in

Angeboten wird eine Fortbildung zum/r Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in für Bauhofmitarbeiter.

Grünflächen, Hecken und Gehölze stellen für unsere Städte und Gemeinden einen unschätzbaren Wert dar. Jeder Bauhof, jede Stadtgärtnerei trägt hierfür eine große Verantwortung, um diese ansprechend für Bürgerinnen und Bürger zu gestalten und zu pflegen, aber auch deren ökologische Funktionen aufrecht zu erhalten und

zu verbessern. Doch wie pflegt man Hecken, Gehölze, Streuobstwiesen und Friedhöfe richtig? Wie legt man fachgerecht neue Grünflächen an? Wie vermittelt man den Bürgerinnen und Bürgern durch moderne Umweltpädagogik einen Zugang zu den Pflanzen und Tieren, die unser Leben bereichern? Hierfür ist gut ausgebildetes Fachpersonal unerlässlich und wird sich für jede Kommune lohnen. Eine Möglichkeit stellt die Fortbildung zum/r Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in dar.

Diese wird im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch das Fortbildungszentrum Almesbach (Weiden) durchgeführt. Sie bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Beruf eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau.

In Theorie, Praxis und vielen Exkursionen lernen die Teilnehmer ökologische Zusammenhänge, praktische Fertigkeiten wie den Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege oder die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Wirtschaft, Recht und Soziales. Für Bauhöfe stellen sie maßgeschneidert ausgebildetes Fachpersonal dar, deren Fortbildung sich bezahlt machen wird:

Dauer:

17 Kurswochen (September bis Juli), davon 2 Praktikumswochen

Kosten:

750 € Lehrgangs- + 250 € Prüfungsgebühr

Veranstaltungsorte:

LVFZ Almesbach, LVFZ Schwarzenau, ANL Laufen, LMS Triesdorf

Anmeldeschluss:

30. Juni 2017

Anmeldung und weitere Informationen:

Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft
Almesbach 1, 92637 Weiden
Tel. 0961 / 39020-54 oder -56
E-Mail: iris.prey@Lfl.bayern.de
www.almesbach.de

Kauf + Verkauf



Friedhofsbagger UNKAUF Typ KMB 110 inkl. Quadratgreifer zu verkaufen

Die Gemeinde Obermichelbach (Lkr. Fürth) verkauft einen gebrauchten Friedhofsbagger der Marke UNKAUF Typ KMB 110 inkl. Quadratgreifer. Bei dem Bagger handelt es sich um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine.

Technische Angaben:

Baujahr: 1993

Hersteller: UNKAUF

Typ: KMB 110

Betriebsstoff: Diesel

Motortyp: Hatz 3L30C

Motorleistung: 30 KW / 40 PS

Gesamtgewicht: 3800 kg

Fahrgeschwindigkeit: stufenlos, vor- und rückwärts 0 - 20 km/h

Betriebsstunden: 1795 Stunden

Das Gerät weist einen reparaturbedürftigen Zustand auf. Der Verkauf erfolgt ohne Garantie, Zwischenverkauf vorbehalten.

Angebote / Rückfragen an:

Verwaltungsgemeinschaft
Obermichelbach-Tuchenbach
Vacher Straße 25
90587 Obermichelbach
z.Hd. Herrn Weier
Tel. 0911 / 99 755 - 18
Fax 0911 / 99 755 - 11
E-Mail: weier@obermichelbach.de

Edelstahlblech zu verkaufen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe – verkauft 764 Stück Edelstahlbleche.

Anzahl: 764 Stück (kaltgewalzt)

Gesamtgewicht: 41.019 kg

Gewicht pro Blech ca.: 54 kg

Maße: 1,50 mm x 1.500 x 3.000

WNR: 1.4404

Angebote an:

Zweckverband zur Wasserversorgung
– Rottenburger Gruppe –
Ritter-Hans-Ebron-Str. 2
84056 Rottenburg a.d.L.
Tel. 08781 / 9413-25
Fax 08781 / 9413-17
E-Mail: info@rottenburger-gruppe.de

Tieflade-Anhänger zu verkaufen

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn verkauft gegen Höchstgebot einen Müller Zweiachs-Tieflade-Anhänger für eine Absetzmulde, Typ TM 1, Bj. 1999 (Fotos auf Anfrage).

Zulässiges Gesamtgewicht:
18.000 kg

Länge der Tiefladeplattform:
ca. 4.300 mm

Breite der Tiefladeplattform:
ca. 2.470 mm

Lackierung in RAL 2011 –
kommunalorange

TÜV ist fällig – der Anhänger ist
abgemeldet.

Besichtigung nach Terminvereinbarung möglich. Rückfragen bitte per
E-Mail: info@abwasserzv.de

Schriftliche Angebote (auch gern per E-Mail) bitte bis 06.04.2017 an:

Abwasserzweckverband
Unterschleißheim, Eching und
Neufahrn
Sperberweg 22
85716 Unterschleißheim
Tel. 089 321 76-0
E-Mail: info@abwasserzv.de

Literaturhinweise



Locher/Koeble/Frik Kommentar zur HOAI

Gesamtdarstellung zum Architekten-
und Ingenieurrecht

13. Auflage 2017, 1572 Seiten, gebunden, 199 €, ISBN 978-3-8041-4784-3

In der 13. Auflage berücksichtigen die Autoren die beabsichtigte Reform des Bauvertragsrechts. Sie führt nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zu erheblichen Änderungen im Bereich des Architekten- und Ingenieurrechts:

- Änderungen betreffend die Abnahme und die Kündigung aus wichtigem Grund
- Spezialregelungen über Leistungspflichten bei Architekten- und Ingenieurverträgen
- Sonderkündigungsrecht am Ende der Zielfindungsphase



- Teilabnahme der Architekten und Ingenieurleistung
- Subsidiarität der Haftung bei Ausführungsfehlern.

Darüber hinaus ist die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zur HOAI 2013 einzuarbeiten, z.B.:

- zu Planungsänderungen
- zur Honorarminderung bei Weglassen von Leistungen und
- zu den Leistungsbildern der Objektplanung sowie der Fachplanung.

Herausgeber und Autoren Kommentar zur HOAI: Prof. Dr. Ulrich Locher, Dr. Wolfgang Koeble und Dr. Alexander Zahn, Rechtsanwälte in Reutlingen

Beratende Mitarbeiter: Dipl. Ing. (FH) Heinz Simmendinger; Dipl. Ing. (FH) Dieter Baral; Dipl. Ing. Ernst Frey; Rudolf-Egon Haible, Freier Innenarchitekt; Dipl. Ing. (FH) Dieter Pfrommer; Dipl. Ing. (FH) Rudolf Thorwarth; Prof. Dr. Ing. Edelbert Veas.

ANZEIGE

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: <http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx>.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 086 38 - 85 636
Fax 086 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Land-Atlas Deutschland

Deutschland ist ländlich geprägt. 57 Prozent der Bevölkerung in Deutschland leben in ländlichen Räumen und 91 Prozent der Fläche Deutschlands sind ländliche Räume. Ländliche Regionen sind vielfältig und deshalb kaum mit pauschalen Aussagen zu beschreiben. Dafür gibt es nun den Land-Atlas.

Der Land-Atlas beschreibt ländliche Regionen anhand von Strukturindikatoren, die in der amtlichen Statistik verwendet werden und anhand der Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Die Daten werden regelmäßig aktualisiert. Mit dem Land-Atlas können Lebensverhältnisse anhand verschiedenster Indikatoren dargestellt werden.

Ländliche Regionen in Deutschland sind vielgestaltig – in ihrer Siedlungsstruktur, ihrer Wirtschaftskraft und der Versorgungslage, ihrer Flächennutzung oder der Altersstruktur ihrer Bevölkerung. Ob Dörfer oder kleine Städte, gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder touristisch geprägt sind: Viele unterschiedliche Facetten kennzeichnen das Leben und Arbeiten in ländlichen Räumen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung hat das Thünen-Institut für Ländliche Räume

meinen Land-Atlas erarbeitet, der es ermöglicht, sich ein genaueres Bild über Fragen der demografischen und sozialen Situation, die Erreichbarkeit von Nahversorgern, über Wohnungs- und Arbeitsmärkte, die Wirtschaftsentwicklung oder die Landnutzung zu verschaffen – von der eigenen Heimatregion bis zum bundesweiten Vergleich.

Für den Land-Atlas sind die Daten der amtlichen Statistik und insbesondere die Indikatoren der „Laufenden Raumbeobachtung“ sowie des Informationssystems INKAR (Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung) des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) verwendet worden. Viele Daten liegen auf Ebene der Gemeinden (also Einheitsgemeinden, aber auch Verbandsgemeinden) vor, andere hingegen nur für die Kreise. Der Land-Atlas bereitet diese für ausgewählte Indikatoren so kleinräumig wie möglich auf, um differenzierte Perspektiven auf das Leben und Arbeiten in ländlichen Räumen in Deutschland zu ermöglichen. Auf Grundlage neuer Daten wird der Landatlas regelmäßig aktualisiert.

Die Karten des Land-Atlas bilden einen sehr weiten Bereich ab, indem sie

- Raumstruktur
- Bevölkerung
- Soziales

- Wohnen
- Versorgung
- Wirtschaft und Arbeit
- Öffentliche Finanzen und
- Landnutzung

in der Regel mit mehreren Indikatoren darstellen. Insgesamt werden 60 Indikatoren abgebildet.

Link

Der Land-Atlas ist abrufbar unter www.monitoring-lr.de

Bewertung

Der DStGB hält den Land-Atlas für ein sehr aussagekräftiges Instrument der differenzierten Beschreibung ländlicher Räume. Ein wesentlicher Vorteil ist, dass die Abgrenzung ländlicher und städtischer Räume praxisnah und nicht akademisch erfolgt. Ländlichkeit findet sich in unterschiedlichen Ausprägungen zwischen dünn besiedelten Räumen und städtischen Ballungszentren mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur und Landnutzung.

Das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland herzustellen, lässt sich besser erreichen, wenn die Politik für ländliche und regionale Entwicklung die spezifischen Gegebenheiten unterschiedlicher Räume kennt, statt auf pauschale Zuschreibungen wie „Landflucht“, „Leerstand“ oder „Abwanderung“ zu reagieren. Der genaue Blick auf die Zustände, Herausforderungen und Stärken von Regionen ist aussichtsreicher für erfolgreiche Politik, als die ständige Problemorientierung.

Quelle:

Carsten Hansen: Land-Atlas Deutschland, in: DStGB Aktuell 4716 vom 25. November 2016, S. 47.

Englisch Inhalt Service Kontakt BMEL-Kindersite Glossar Leichte Sprache Suchbegriff

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft THÜNEN

gesunde Ernährung, sichere Lebensmittel attraktive ländliche Regionen starke Landwirtschaft angenehme Tierhaltung vielfältige Wälder, nachhaltige Fischerei das Ministerium

Infoportal Zukunft.Land

Der Landatlas: zur Einführung

Das Land, der ländliche Raum, die ländlichen Räume? Den Gegenstand des Landatlas genau zu fassen, ist in einer hochgradig verdichteten Gesellschaft wie Deutschland kein einfaches Unterfangen – zu sehr haben sich die Lebensbedingungen zwischen Stadt und Land im Laufe des 20. Jahrhunderts angeglichen, und zu wenig lassen sich ländliche Räume heute in ökonomischer Hinsicht über die einst bedeutungsgabende Landwirtschaft definieren. Dennoch haben viele Menschen relativ genaue Vorstellungen darüber, was Stadt und Land voneinander unterscheidet. Im Landatlas gehen wir davon aus, dass dünn besiedelte ländliche Räume und städtische Ballungszentren die beiden Pole der Siedlungsstruktur und Landnutzung darstellen. Zwischen diesen finden sich unterschiedliche Ausprägungen an Ländlichkeit. Diese ist umso größer, je aufgelockter die Bebauung (gemessen über Siedlungsdichte und den Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern) und je höher der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Fläche ist. Außerdem gehört zum Grad an Ländlichkeit auch die Lage im Raum, genauer die Zahl der innerhalb eines bestimmten Radius lebenden Bevölkerung und die Nähe bzw. Ferne zu den nächstgelegenen Oberzentren. Diese fünf Merkmale werden genutzt, um ländliche von nicht-ländlichen Räumen abzugrenzen (für eine genauere Erläuterung siehe Gliederungspunkt Raumstruktur). Demnach zählen nicht nur Dörfer, sondern auch viele Klein- und Mittelstädte zu den ländlichen Räumen. 57 Prozent der Bevölkerung in Deutschland leben dieser Abgrenzung zufolge in ländlichen Räumen, die 91 Prozent der Fläche Deutschlands ausmachen. Der Landatlas nutzt neben Daten der amtlichen Statistik insbesondere Indikatoren der Laufenden Raumbeobachtung (LRO) des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Raumstruktur Bevölkerung Soziales

Wohnen Versorgung Erreichbarkeit

Wirtschaft und Arbeit Öffentliche Finanzen Landnutzung

Der Land-Atlas ist abrufbar unter www.monitoring-lr.de.

Neue Broschüre „Wohnraum fördern in Bayern“

Mit der neuen Broschüre „Wohnraum fördern in Bayern“ informiert das Bayerische Innenministerium über die verschiedenen bayerischen Förderangebote.

Laut Bayerns Innen- und Bauminister Joachim Herrmann gibt es beispielsweise Zuschüsse (Neubau bis zu 300 €/m² Wohnfläche und Modernisierung bis zu 100 €/m² Wohnfläche) und zinsgünstige Baudarlehen für den Neubau und die Modernisierung sozialer Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern. Auf staatliche Unterstützung kann ebenso zählen, wer seinen bestehenden Eigen- und Mietwohnraum barrierefrei ausbaut. Wer Eigenwohnraum erwirbt oder neu baut erhält ein zinsgünstiges Baudarlehen und Kinderzuschüsse. Bezahlbaren Wohnraum für Studierende unterstützt der Staat durch zins- und tilgungsfreie Baudarlehen gegen Mietpreisbindung. Stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung werden sogar mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Herrmann: „Bezahlbarer Wohnraum für alle gehört zu den Kernzielen bayerischer Politik. Deshalb haben wir den

Wohnungspakt Bayern initiiert. Mit rund 2,6 Milliarden Euro wollen wir von 2016 bis 2019 bis zu 28.000 neue Wohnungen und Wohnplätze in Bayern schaffen. Das ist ein Kraftakt, der im bundesweiten Vergleich beispiellos ist.“ Zugleich wies Herrmann darauf hin, dass allein mit klassischer Wohnraumförderung die Probleme am Wohnungsmarkt nicht zu lösen sind. Nach den Worten Herrmanns braucht Deutschland viel mehr Wohnungen und zwar in jedem Segment. Das ist nur mit einem klaren gemeinsamen Vorgehen aller politischen Ebenen zu schaffen. „Vor allem der Bund muss endlich die Weichen auf mehr und günstigeren Wohnungsbau stellen, von Energieeinsparvorgaben mit Augenmaß bis hin zum Steuerrecht. Und auch die Kommunen sind gefordert. So müssen beispielsweise die notwendigen Baugebiete ausgewiesen und die erforderlichen Verfahren zügig durchgezogen werden“, so Herrmann.

Die neue Broschüre gibt es unter www.bestellen.bayern.de.

Weitere Informationen:
www.wohnen.bayern.de

Quelle:

StMI-Pressemitteilung Nr. 14/2017
vom 20.01.2017



Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr





Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2017.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 20. Januar bis 17. Februar 2017

Brüssel Aktuell 3/2017

20. bis 27. Januar 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- CETA: Ausschuss für internationalen Handel stimmt Abkommen zu
- Vergaberecht: Kommissions-Fahrplan zur Bewertung großer Infrastrukturvorhaben

Umwelt, Energie und Verkehr

- Kreislaufwirtschaft: Umsetzungsbericht und Mitteilung zur energetischen Verwertung
- Kombierter Güterverkehr: Kommission veröffentlicht Konsultation

Soziales, Bildung und Kultur

- Kreatives Europa: Konsultation zur Halbzeitbewertung
- Kultur: Europäisches Qualitätslabel für Festivals

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Katastrophenschutz: Evaluation und Verbesserung des EU-Konzepts

Förderprogramme

- Horizont 2020: Hochrangige Gruppe zur Halbzeitrevision ernannt

Brüssel Aktuell 4/2017

27. Januar bis 3. Februar 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung: Mitteilung zur europäischen Datenwirtschaft
- Feuerwaffenrichtlinie: Ausschuss nimmt Kompromiss an

Umwelt, Energie und Verkehr

- Kreislaufwirtschaft: Fahrplan zu einer Strategie für Kunststoffe
- Energieunion: EU-Kommission legt zweiten Bericht vor
- Grüne Hauptstadt 2017: Essen überzeugt mit Nachhaltigkeitsprogramm

Soziales, Bildung und Kultur

- Schengen-Raum: Verlängerung von Binnengrenzkontrollen um weitere drei Monate
- Antibiotikaresistenz: Öffentliche Konsultation zum neuen Aktionsplan

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Halbzeit der Legislaturperiode: Zusammensetzung der Parlamentsausschüsse

Brüssel Aktuell 5/2017

3. bis 10. Februar 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung: Interinstitutionelle Einigung über Roamingvorleistungen

Umwelt, Energie und Verkehr

- EIR: Kommission veröffentlicht Überprüfung zur Umsetzung
- Verkehr: Modernisierung der Qualifikation und Weiterbildung von Berufskraftfahrern
- Sustainable Energy Week 2017: Aufruf veröffentlicht

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Agrarpolitik: Konsultation zur Zukunft der GAP

Soziales, Bildung und Kultur

- Gesundheit am Arbeitsplatz: Kommission setzt Richtgrenzwerte für Chemikalien fest
- Migration I: Erklärung von Malta in Bezug auf die zentrale Mittelmeerroute
- Migration II: Fortschritte bei der Um- bzw. Neuansiedlung von Flüchtlingen
- Hilfsfonds für Benachteiligte (EHAP): Konsultation zur Halbzeitbewertung
- Europäisches Solidaritätskorps: Kommission bittet um Vorschläge zur Ausgestaltung

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- EU-Kommunikation: Parlament und Kommission starten Konsultation
- Europäische Bürgerinitiative: EuG zur Begründungspflicht bei Ablehnung

Förderprogramme

- Jugend, Bildung und Sport: Projektaufruf, Berichte und Veranstaltungen zu Erasmus+

Brüssel Aktuell 6/2017

10. bis 17. Februar 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Freihandelsabkommen CETA: EU-Parlament stimmt für das Abkommen
- Beihilfenrecht: Kommission genehmigt deutsche Elektroauto-Infrastruktur

Umwelt, Energie und Verkehr

- Vogelschutz- und FFH-Richtlinien: Kommission veröffentlicht Fahrplan
- Innovationshauptstadt 2018: Vorbereitung zur Bewerbung

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Europäische Woche der Städte und Regionen: Bewerbung als Eventpartner möglich

Soziales, Bildung und Kultur

- Asylverfahren: Anhörungsrecht bei subsidiär Schutzbedürftigen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Strukturreformprogramm: Einigung zu neuem Instrument technischer Hilfe
- Umsetzungsrechtsakte: EU-Kommission schlägt Änderungen des Verfahrens vor
- Bürgerdialog „Nachdenken über die Gegenwart und Zukunft Europas“: Aufruf erweitert



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. CETA: Ausschuss für internationalen Handel stimmt Abkommen zu

Am 25. Januar stimmte der Ausschuss des Europäischen Parlaments für internationalen Handel einem Berichtsentwurf zu, der dem Plenum die Annahme des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada (CETA) empfiehlt (zuletzt *Brüssel Aktuell* 02/2017). Der Berichtsersteller bezeichnet das Abkommen als ausgewogenes und wirtschaftlich wertvolles Verhandlungsergebnis, dass sich im Rahmen des ursprünglichen Mandats bewegt. Das Plenum soll in der Woche vom 13. Februar über CETA entscheiden. Die Zustimmung des Plenums ist notwendig, damit das Abkommen vorläufig in Kraft treten kann. Eine endgültige Ratifizierung bleibt jedoch den Parlamenten der Mitgliedstaaten überlassen.

Bereits am 14. Januar wurde das Abkommen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. (KI)

2. Freihandelsabkommen CETA: EU-Parlament stimmt für das Abkommen

Am 15. Februar beschloss das Europäische Parlament mehrheitlich das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) (zuletzt *Brüssel Aktuell* 3/2017). 408 Abgeordnete stimmten dafür, 254 dagegen, 33 enthielten sich. Damit können jene Teile des Abkommens, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der EU fallen, voraussichtlich ab 1. April 2017 vorläufig zur Anwendung kommen (vgl. *Brüssel Aktuell* 39/2016). Während der Debatte im Vorfeld der Abstimmung sprachen sich die Fraktionen der Konservativen, der Liberalen und auch mehrheitlich der Sozialdemokraten für das Abkommen aus. Kritik kam von Seiten der Grünen und der Linken sowie der Rechten und der Euroskeptiker. Befürworter, u. a. EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström (SE), betonten zum einen die geo- und wirtschaftspolitischen Aspekte des Abkommens und unterstrichen zum anderen die Bedeutung von gemeinsamen demokratischen Werten, Offenheit und Toleranz für die

Globalisierung. Sobald das Freihandelsabkommen von allen 28 EU-Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ratifiziert wurde, kann es vollständig in Kraft treten. (Pr/KI)

Umwelt, Energie und Verkehr

1. EIR: Kommission veröffentlicht Überprüfung zur Umsetzung

Am 3. Februar veröffentlichte die EU-Kommission ihren ersten umfassenden Bericht zur Umsetzung der EU-Umweltpolitik in den Mitgliedstaaten im Rahmen des „Environmental Implementation Review“ (EIR). Dieser besteht aus einer zusammenfassenden Mitteilung mit Schlussfolgerungen und Verbesserungsvorschlägen sowie 28 länderspezifischen Berichten. Die Kommission äußert sich zu den Themen Abfallwirtschaft, Luft und Lärm, Natur und Biodiversität sowie Wasserqualität und Wasserbewirtschaftung. Der EIR-Bericht soll alle zwei Jahre vorgelegt werden und als neues Instrument die Umsetzung der Umweltpolitik künftig verbessern.

Europäisches Umwelt-Semester

Ähnlich dem europäischen Semester (vgl. *Brüssel Aktuell* 20/2016) soll der EIR (zuletzt *Brüssel Aktuell* 24/2016) durch regelmäßige Berichte und Verbesserungsvorschläge die Umsetzung der EU-Umweltpolitik unterstützen. Diese Berichte sollen sich an der Struktur des siebten Umweltaktionsprogramms (vgl. *Brüssel Aktuell* 41/2013) orientieren und den Rahmen für Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission setzen.

Die Kommission möchte strukturierte Dialoge und die Vermittlung von Experten aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Austauschprogramms anbieten. Zudem regt sie an, die wichtigsten Ergebnisse des EIR regelmäßig im Rat zu diskutieren, um gemeinsame Lösungen zu finden. Die Kommission betont, dass die Lösung von Problemen und die Umsetzung der Umweltpolitik nur durch die Mitgliedstaaten selbst erfolgen könne.

Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung

In der aktuellen Mitteilung identifiziert die Kommission eine Reihe von gemeinsamen Ursachen für die unzureichende Umsetzung der Umweltpolitik in den Mitgliedstaaten. Dazu zählt sie eine mangelnde Koordinierung zwischen den lokalen, regionalen und nationalen Behörden, das Fehlen ausreichender Verwaltungskapazitäten bzw. ausreichender finanzieller Ausstattung sowie einen Mangel an Daten und Wissen. Zudem erkennt die Kommission, dass häufig unzureichende Überwachungs- bzw. Sanktionssysteme bestehen und Umweltthemen zu wenig in anderen Politikbereichen berücksichtigt werden.

In Deutschland ist die Umsetzung der Umweltpolitik insgesamt nach Wertung der Kommission gut. Als wichtigste Herausforderungen qualifiziert sie die Verbesserung der Luftqualität, die Bekämpfung der Wasserverschmutzung, insbesondere durch Nitrate, und die Vollendung der Ausweisung von Erhaltungsgebieten. Konkret schlägt die Kommission u. a. vor, Recycling zu fördern und weniger Abfälle zu verbrennen, die Ausweisung der Natura 2000 Gebiete zu vollenden, verschiedene Emissionsarten zu reduzieren und die Aktionspläne zum Lärm zu vervollständigen. In Bezug auf die Wasserqualität sei v. a. eine tiefgreifendere Umsetzung der Nitratrichtlinie 91/676/EWG notwendig.

Nächste Schritte

Noch 2017 will die Kommission u. a. Leitlinien zur Förderung, Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung des Umweltrechts erarbeiten. Zudem wird sie eine Mitteilung über den Zugang zu Gerichten in Umweltsachen vorlegen, um Bürgern und Nichtregierungsorganisationen den Rechtsweg vor nationalen Gerichten zu erleichtern.

(KI)

2. Vogelschutz- und FFH-Richtlinien: Kommission veröffentlicht Fahrplan

Als Reaktion auf die Ergebnisse des „Fitness-Checks“ der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (zuletzt *Brüssel Aktuell* 46/2016) veröffentlichte die EU-Kommission am 10. Februar einen Fahrplan zur Erarbeitung eines Aktionsplans für die Natur, die Menschen und die Wirtschaft. Ziel der Initiative sei es v. a., die Mängel bei der Umsetzung der Richtlinien zu beseitigen. Dazu sollen intelligente Umsetzungsansätze entwickelt werden, um unnötige Kosten und Härten zu vermeiden. Zudem sollen u. a. die Einhaltung der Naturschutzvorschriften verbessert sowie Investitionen in die Natura-2000-Gebiete gestärkt werden. Alle Maßnahmen des Aktionsplans werden auf den Ergebnissen des Fitness-Checks basieren. Zeitlich plant die Kommission, den Aktionsplan bereits im zweiten Quartal 2017 vorzulegen.

(KI)

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2017.aspx>

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen von März bis Juni 2017

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet unten stehende Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel.: 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel.: 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Telekommunikationsleitungen in Gemeindestraßen (MA 2020)

Referenten: Stefan Graf, Direktor (BayGT); Dr. Maria Kastner; Markus Schmidt (LH München), Stefan Hrnicek-Hubert (Deutsche Telekom Technik GmbH), Josef Gilch (Staatliches Bauamt Regensburg)

Ort: Hotel Mercure Nürnberg an der Messe Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: **06. April 2017**
Beginn: 10.00 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Insbesondere der intensive Breitbandausbau in Bayern beansprucht in erheblichem Umfang die öffentlichen Wege der Gemeinden. Nach dem Telekommunikationsgesetz haben die Telekommunikationsbetreiber einen Anspruch, die Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (§§ 68 Abs. 1 i.V.m. 69 TKG). Die konkrete Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten. Das Zustimmungsverfahren

gibt der Gemeinde insbesondere die Möglichkeit die Baudurchführung zu regeln und die genaue Lage der in den Straßengrund einzulegenden Telekommunikationslinie festzulegen.

Auf vielfachen Wunsch der Mitglieder hat der Bayerische Gemeindetag Musterverfahrensunterlagen – insbesondere einen Musterzustimmungsbescheid – entworfen und die Telekom dazu angehört. Das Seminar dient im Kern dem Zweck, die Entwürfe vorzustellen und zu diskutieren.

Da die in der Praxis oft strittigen Fragen zur Aufgrabung und Wiederherstellung des Straßengrunds in rechtlich verbindlichen technischen Regelwerken geregelt sind, wird auch deren fachkundige Vorstellung (insbesondere der sog. „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTV A-StB 12) breiten Raum einnehmen.

Des Weiteren sind Vertreter der Telekom anwesend, deren derzeitige Verfahrenspraxis vorgestellt und diskutiert wird.

Wir suchen noch Gemeinden, die Interesse haben Erfahrungsberichte zu dem Thema abzugeben. Interessenten melden sich bitte bis 22. März unter Tel. (0 89) 36 00 09-23, E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de.

Zu den Inhalten im Einzelnen:

- Einführung in die Thematik „Telekommunikationsleitungen im öffentlichen Straßengrund“
- Darstellung der Rechtslage nach §§ 68 ff. Telekommunikationsgesetz
- Vorstellung der Inhalte der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 12)
- Überblick über die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) und der DIN 1998
- Praxisberichte von Gemeinden zum Zustimmungungsverfahren
- Sicht des Telekommunikationsnetzbetreibers auf das Zustimmungungsverfahren
- Vorstellung und Diskussion der Entwürfe der Musterverfahrensunterlagen

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen (MA 2008)

Referent: Wilfried Schober, Direktor (BayGT)
Ort: Hotel Novotel Nürnberg
 am Messezentrum
 Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg
Zeit: **09. Mai 2017**
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass bereits alle Seminarplätze belegt sind. Gerne setzen wir Ihre Anmeldung auf die Warteliste.

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die einschlägigen Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehrkreisen nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen.

Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen

- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Bescheidsmuster und Kostensatzung
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer

Fehlervermeidung im Bauleitplanverfahren (MA 2009)

Referenten: Matthias Simon, Referatsleiter (BayGT);
 Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt
Ort: Hotel Alarun
 Weihestephaner Str. 2,
 85716 Unterschleißheim
Zeit: **23. Mai 2017**
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung:

„Fehler sind nützlich, aber nur, wenn man sie schnell findet.“
 (John Maynard Keynes, Baron Keynes of Tilton (1883 - 1946), brit. Nationalökonom)

Ob Keynes bei diesem Ausspruch an Bauleitplanung gedacht hat, muss zumindest offen bleiben. Tatsache ist, dass der Satz auch und gerade für diesen Bereich voll inhaltlich zutrifft. Bauleitplanung ist ein fehleranfälliges Geschäft. Das BauGB selbst enthält eine Vielzahl von Vorgaben inhaltlicher und formeller Natur, die bei jeder Planung beachtet werden müssen. Das beginnt bei einer hinreichenden Begründung für die städtebauliche Erforderlichkeit, schließt die schwierigen Fragen einer gerechten Abwägung ein und betrifft natürlich auch die Verfahrensanforderungen, die ein Bauleitplan einhalten muss und die nicht zuletzt durch die Umweltprüfung noch einmal verschärft worden sind. Aber: Nicht jeder Fehler führt zwingend und unabwendbar zur Unwirksamkeit der Planung.

Das Seminar hat sich zum Ziel gesetzt, Strategien aufzuzeigen, wie häufig von der Praxis gemachte Fehler vermieden werden können bzw. wie diese Fehler – wenn sie schon passiert sind – wieder gut zu machen sind. Die Referenten werden dabei praxisnah anhand konkreter Beispielfälle und selbstverständlich unter Verwendung der neuesten Rechtsprechung Handlungsanleitungen und Lösungsmöglichkeiten für die in der täglichen Arbeit auftretenden Problemlagen geben. Breiten Raum soll natürlich auch die Diskussion mit den Teilnehmern einnehmen.

Seminarinhalt:

Häufig auftretende Verfahrensfehler, z. B.

- bei der Behördenbeteiligung
- bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
- bei der Umweltprüfung
- bei der Ausfertigung
- bei der Bekanntmachung

Häufig auftretende materielle Fehler

- bei der städtebaulichen Erforderlichkeit
- bei der Abwägung
- beim Gebot der Konfliktbewältigung
- bei den Festsetzungen

Fehlerfolgen

- bei der Normenkontrolle und bei der Inzidentprüfung
- die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 ff. BauGB
- Heilungsmöglichkeiten

Aktuelles zum bayerischen Schulrecht (MA 2010)

Referenten: Gerhard Dix (BayGT); Bernhard Butz (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst)

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **30. Mai 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das bayerische Schulrecht entwickelt sich ständig weiter. Zunächst einmal wollen die beiden Referenten einen grundsätzlichen Überblick über das Schulrecht in Bayern geben. Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen angesprochen: Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagsgrundschulen mit seinen offenen und gebundenen Angeboten soll weiter vorangetrieben werden. Im laufenden Schuljahr 2016/2017 wird flächendeckend die offene Ganztagsgrundschule eingeführt. Was kommt hier Neues auf die Schulen und deren kommunalen Schulaufwandsträger zu? Wie soll die künftige Betreuung der Schüler in den Randzeiten, am Freitagnachmittag und in den Ferien aussehen? Wer trägt hierfür die Verantwortung und wer übernimmt welche Kosten? Kleine Grundschulen sollen vor Ort erhalten bleiben. Wie haben sich die Kombiklassen bewährt? Wie steht es um die flexible Grundschule?

Über die aktuelle Situation in den Mittelschulen wird ebenfalls berichtet.

Die Öffnung der Regelschulen für Kinder mit Behinderung (Stichwort: Inklusion) bildet einen weiteren Schwerpunkt des Seminars. Auch die Beschulung von Asylbewerberkindern stellt eine neue Herausforderung dar.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Sie sollen mit diesen Regelun-

gen vertraut gemacht werden, damit diese möglichst reibungslos umgesetzt werden können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

Beitragserhebung zur Wasservers- und Abwasserentsorgung. Von Grund auf erklärt (MA 2018)

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)

Ort: Hotel Straßhof,
Siebenecken 1,
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Zeit: **27. Juni 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass bereits alle Seminarplätze belegt sind. Gerne setzen wir Ihre Anmeldung auf die Warteliste.

Seminarbeschreibung: Die Beitragserhebung zu Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ist nicht frei von rechtlichen Klippen. Um Tiefgang zu erreichen, muss erst einmal ein Grundverständnis der Materie erarbeitet werden. Dieses Seminar richtet sich also an interessierte Praktiker, die in dieser Materie Entscheidungssicherheit gewinnen wollen.

Anhand einer Vielzahl von Beispielen soll die Beitragserhebung insbesondere beim Maßstab Grundstücksfläche und vorhandene Geschossfläche systematisch dargestellt werden. Außerdem werden die Grenzen einer vorteilsgerechten Veranlagung ausgelotet. Es geht um Keller, Dachgeschosse, Gebäudefluchtlinien, Veranlagung von Gewerbebauten und Garagen. Wir wenden uns aber auch dem häufig „vernachlässigten“ Maßstab der zulässigen Geschossfläche mit seinen Besonderheiten zu.

Ein wichtiges Thema wird zudem das Zusammenspiel der Festsetzungsverjährung und der zum 1. April 2014 neu ins KAG aufgenommenen Verjährungshöchstgrenze darstellen. Schließlich wird auch der Umgang mit Maßstabswechseln und Nacherhebungen diskutiert.

Seminarinhalt:

- Grundstücksfläche
- vorhandene Geschossfläche
- anschlussbedarfsfreie Gebäude(teile)
- fiktive Geschossfläche
- Festsetzungsverjährung und Verjährungshöchstgrenze
- Anrechnungsregeln bei Nacherhebung

Europaweite Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (MA 2011)

Referenten: Kerstin Stuber, Direktorin (BayGT), Barbara Gradl, Referatsdirektorin (BayGT), Bernhard Stolz (Rechtsanwalt)

Ort: Hotel Novotel München Messe Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 29. Juni 2017
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Architekten- und Ingenieurverträge sind ab einem Auftragswert von 209.000 € (netto) nach den Regelungen des EU-Vergaberechts europaweit auszuschreiben. Seit der Erhöhung der Honorare durch die HOAI 2013 kann dieser Schwellenwert bereits bei Bauvorhaben unterhalb von 2 Mio. € erreicht sein. Die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurverträgen gilt damit für viele kommunale Projekte. Die Durchführung solcher Verfahren unterliegt seit der Vergaberechtsreform 2016 den komplexen vergaberechtlichen Regelungen der Vergabeverordnung (VgV), die die VOF ersetzt hat. Die Beachtung dieser Vorschriften ist bei staatlich geförderten Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Vergaberechtsverstöße können zu Kürzungen oder Rückforderungen von Fördergeldern führen. Sie können ferner Nachprüfungsverfahren unterlegen Bewerber zur Folge haben, die regelmäßig mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen des Projekts einhergehen.

Vorliegendes Seminar richtet sich an Bürgermeister, Bauamtsleiter und -mitarbeiter oder sonstige Verwaltungsangestellte, die mit kommunalen Bauvorhaben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen befasst sind.

Neben der Behandlung der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Architekten- und Ingenieurverträge der europaweiten Ausschreibungspflicht unterliegen, wird der Ablauf eines solchen Verfahrens vermittelt und auf bestehende Spielräume sowie häufige Fehler hingewiesen. Eingegangen wird ferner auf die Schnittstelle zum Honorarrecht der HOAI, das bei der Ausgestaltung des konkret zu vergebenden Vertrages zu beachten ist.

Seminarinhalt:

- Schätzung des Auftragswertes – Welche Leistungsbilder/Leistungsphasen sind zu betrachten?
- 20 % Kontingent – Können Teilleistungen ohne europaweite Vergabe vergeben werden?
- Vertragsänderungen – Wie wirken sich diese auf die Ausschreibungspflicht aus?
- Verfahrensart/Verfahrensablauf – Welche Möglichkeiten der Ausgestaltung des Verfahrens gibt es?
- Verfahrensregeln – Was sind sinnvolle/zulässige Eigenschafts-, Auswahl- und Zuschlagskriterien?
- Vergabeunterlagen – Welche Unterlagen müssen erstellt werden?

- Bekanntmachung – Wie ist das EU-Bekanntmachungsformular auszufüllen?
- Teilnahmewettbewerb – Was ist bei der Auswahl der Bewerber zu beachten?
- Abschluss des Verfahrens – Was ist bei der Wertung der Angebote/Bieterinformation zu beachten?

Aktuelles zum BayKiBiG – Fragen aus der Praxis (MA 2012)

Referenten: Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT); Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat (StMAS)

Ort: Hotel Novotel Nürnberg Centre Ville Bahnhofstr. 12, 90402 Nürnberg

Zeit: 29. Juni 2017
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass bereits alle Seminarplätze belegt sind. Gerne setzen wir Ihre Anmeldung auf die Warteliste.

Seminarbeschreibung: Was gibt es Neues zum BayKiBiG und zur AVBayKiBiG?

Über die ersten Erfahrungen nach der Novellierung des BayKiBiG sowie über den Stand der Änderung der AVBayKiBiG wird berichtet.

Der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige schreitet zügig voran. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr konnte weitestgehend erfüllt werden. Aktuelle Urteile zur Zumutbarkeit der angebotenen Plätze seitens der Kommunen werden erörtert. Wie geht es mit dem Investitionsförderprogramm des Bundes weiter? Auch die Aufnahme von Asylbewerberkindern stellt die Einrichtungen vor neue Herausforderungen. Ab dem kommenden Schuljahr sollen ganztägige Angebote in den Grundschulen in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe flächendeckend und bedarfsgerecht eingeführt werden. Wie sieht diese Kooperation aus und wer finanziert was? Viele Fragen aus der Praxis, die in dem Seminar beantwortet werden sollen.

Seminarinhalt:

Das ganztägige Seminar stellt das BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorgekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

47. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft

16. – 19. Mai 2017 in Rothenburg ob der Tauber

Weitere Informationen zur Tagung:

<http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/FuehrungskraeftetagungRothenburgodT2017.aspx>

Tagungsort:

Reichsstadthalle, Spitalhof 8, 91541 Rothenburg ob der Tauber

Anmeldung:

Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.
Das Anmeldeformular steht Ihnen auf der oben angegebenen Homepage der Kommunalwerkstatt zum Download zur Verfügung.

Anmeldungen erbitten wir über unser Online-Formular bis spätestens **31.03.2017**.

Veranstalter:

Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH, Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8, 80805 München, Telefon (089) 360009-32
E-Mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de, Internet: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme!

Programm, 16.05.2017

10:30 Uhr	Begrüßung Dr. Juliane Thimet Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds, Bayerischer Gemeindetag	13:15 Uhr	Digitalisierung der Daseinsvorsorge (E-Government, IT-Sicherheit) Georg Große Verspohl Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag
10:40 Uhr	„Die Welt von Morgen“ Dr. Markus Löttsch Hauptgeschäftsführer, IHK Nürnberg	14:00 Uhr	Die datenschutzrechtliche Komponente in der Wasserwirtschaft Prof. Dr. Thomas Petri Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
11:00 Uhr	Aktuelle Entwicklungen im Vollzug des Trinkwasserrechts Dr. Martin Hicke Ministerialrat, Bayerisches Staats- ministerium für Gesundheit und Pflege	14:45 Uhr	Nachmittagspause
11:30 Uhr	Haftungsfallen für Gemeinden und Zweckverbände Hans-Peter Mayer Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds, Bayerischer Gemeindetag	15:15 Uhr	Wasserzähler und Satzungsrecht Dr. Juliane Thimet
12:00 Uhr	Mittagessen	16:00 Uhr	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb Michael Birkhorst Bauoberrat, Kommunale Unfall- versicherung Bayern
		17:00 Uhr	Ende der Vorträge des 1. Tages
		18:30 Uhr	Stehempfang im Reichsstadtmuseum Begrüßung durch Thomas Zwingel Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags

Programm, 17.05.2017

- 8:45 Uhr **Abwasser / Energiewende / Digitalisierung – Chancen rund um unsere Kläranlagen**
Dipl.-Ing. (FH) Michael Eckardt
Werkleiter, Stadtwerke Rödental
- 9:15 Uhr **Neues aus dem Wasserrecht aus Brüssel, Berlin und Bonn**
Thomas Abel
Geschäftsführer Wasser/Abwasser,
Verband kommunaler Unternehmen
- 10:00 Uhr **Vormittagspause**
- 10:30 Uhr **Daseinsvorsorge: Wo steuern wir hin?**
Ulrike Scharf, MdL
Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz
- 11:15 Uhr **Was wir vom Wasserrecht in NRW lernen können**
Dr. Peter Queitsch
Hauptreferent, Städte- und Gemeindebund NRW
- 12:15 Uhr **Mittagessen**
- 13:15 Uhr **Stadtführung** in Gruppen mit Themen
- 15:00 Uhr **Baugebiete und Erschließungsfragen**
Matthias Simon
Referatsleiter, Bayerischer Gemeindetag
- 15:45 Uhr **Baulanderschließung – Zulässige Vertragsgestaltungen bei Wasserversorgungs- und Abwasser-einrichtungen**
Klaus Hoffmann
Rechtsanwalt, Kanzlei Hoffmann & Greß
Rechtsanwälte
- 16:30 Uhr **Aktuelles aus dem Vergaberecht**
Kerstin Stuber
Direktorin, Bayerischer Gemeindetag
- 17:00 Uhr Ende der Vorträge des 2. Tages
- 19:00 Uhr **Festabend im Wildbad**

Programm, 18.05.2017

- 8:45 Uhr **Eigenüberwachungsverordnung und Kanalsanierung in der Praxis**
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Jöckel
Geschäftsführender Gesellschafter,
JT-elektronik GmbH, Lindau
- 9:30 Uhr **Was müssen Abwassersysteme leisten?**
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Günthert
Vorsitzender der DWA,
Landesverband Bayern
- 10:15 Uhr **Vormittagspause**
- 10:45 Uhr **Herausforderung Sturzfluten**
Christian Wanger
Ministerialrat, Referatsleiter
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
- 11:00 Uhr **Wieviel Öffentlichkeit braucht das Abwasser?**
Erich Englmann
Leitender Ministerialrat,
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
- 11:30 Uhr **Beauftragung von Ingenieuren – und Hinweise zur Vertragsgestaltung**
Peter Hofmann
Bayerischer Kommunal Prüfungs-
verband
- 12:15 Uhr **Mittagessen**



Hauptrednerin am 2. Tag ist die Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz Ulrike Scharf, MdL, (rechts im Bild). Dr. Juliane Thimet, Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds, Bayerischer Gemeindetag, wird die 47. Führungskräfte-tagung der Wasserwirtschaft in Rothenburg ob der Tauber wieder in bewährter Weise leiten.

13:30 Uhr **Mit DVGW-Regelwerk die europäische Harmonisierung in der Trinkwasserversorgung meistern?**

Prof. Dr. Gerald Linke
Vorstandsvorsitzender DVGW

14:15 Uhr **Vom Water Safety Plan zum Installateurverzeichnis**

Bernd Traue
Stellv. Geschäftsführer DVGW,
Landesgruppe Bayern

15:00 Uhr **Nachmittagspause**

15:30 Uhr **Der Mitarbeiter in der Wasserversorgung früher, heute, morgen**

Udo Dehne
Betriebsleiter,
Wasserwerk Schwabmünchen

16:00 Uhr **Trinkwasserbeeinträchtigung bei Löschwasserentnahmen**

Wolfgang Grösch
Werkleiter, Achengruppe,
Kirchanschörling

16:30 Uhr **Löschwasserbereitstellung über Trinkwassernetze – der ewige Zankapfel**

Dr. Juliane Thimet

17:00 Uhr Ende der Vorträge des 3. Tages

Programm, 19.05.2017

8:45 Uhr **Zweckverbandsrecht von A bis Z**

Dr. Andreas Gaß
Direktor, Bayerischer Gemeindetag

9:45 Uhr **Aktuelles aus Rechtsprechung und Satzungsrecht**

Dr. Juliane Thimet

10:45 Uhr **Gemeinsames Frühstück**



Wir freuen uns auf Sie in Rothenburg ob der Tauber!

© Rothenburg Tourismus Service

Nachhaltige Kommunalentwicklung im bayerischen Alpenraum **am 27.04.2017, 24.05.2017 und 28.06.2017**

CIPRA Deutschland veranstaltet dieses Jahr drei Workshops im bayerischen Alpenraum zur nachhaltigen Kommunalentwicklung. Die jeweiligen Themen sind Mobilität, Tourismus und Klimaschutz. Ziel der Veranstaltung ist es in kommunalpolitisch relevanten Handlungsfeldern die Bürgermeister und Gemeindevertreter zu informieren, inspirieren sowie zu motivieren im Sinne der Alpenkonvention aktiv zu werden.



In den Veranstaltungen werden zunächst zwei bis drei renommierte Referenten aus ihren Fachgebieten bzw. von ihren Erfahrungen berichten. Bei diesen Referenten wird es sich um Experten aus Forschung und Verbänden handeln sowie um Praktiker aus Kommunen, die bereits erfolgreichen Gedanken der Alpenkonvention umgesetzt haben. Mit diesem Input soll es dann in eine offene Diskussion gehen, in der die Teilnehmer Ihre Erfahrungen, Anforderungen oder Wünsche artikulieren können und in Austausch treten können mit Experten und den Kollegen aus der Region.

Wir laden Sie ein, direkt im Anschluss an die Veranstaltung bei einer guten Brotzeit die Ideen, Kontakte und Bekanntschaften in ungezwungener Atmosphäre auszubauen und zu vertiefen.

Unser Wunsch ist es, dass diese Veranstaltungen als Keimzelle für Austausch, Zusammenarbeit aber auch konkrete Projekte dient, welche die CIPRA Deutschland im Rahmen unserer Möglichkeiten sehr gerne auch weiter unterstützt.

Es handelt sich um öffentliche Veranstaltungen. Gerne können die Veranstaltungshinweise an Interessierte weitergegeben werden.

Mobilität: 27. April 2017, 10-13 Uhr in Aschau im Chiemgau (www.is.gd/cipramob)

Tourismus: 24. Mai 2017, 10-13 Uhr in Sonthofen (www.is.gd/cipratou)

Klimawandel und Energie: 28. Juni 2017, 10-13 Uhr in Murnau am Staffelsee (www.is.gd/ciprakli)

Bitte merken Sie sich die Termine vor. Eine persönliche Einladung mit Details zu den Referenten ergeht an die Rathäuser.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Die Veranstaltungen finden im Rahmen des Projekts „Alpenkonvention AAA+“ statt.

Dieses Projekt wird gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.

Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.

Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de